

Inhaltsverzeichnis

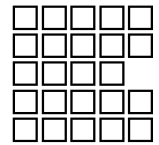
Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	3
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 7.1 ÖDP-Fraktionsantrag - Erlanger Müll; gekürzte Version Sachstandsbericht als öffentliche MzK	
Mitteilung zur Kenntnis 772/033/2025	5
Anlage 1 FA 1002024 ÖDP Erlanger Müll 772/033/2025	11
Anlage 2 FA 1002024 ÖDP Erlanger Müll Schreiben Firma Böhme GmbH 772/033/2025	12
TOP Ö 9.1 Fahrradparken am Hauptbahnhof; Antrag aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt vom 19. November 2024	
Beschluss Stand: 21.05.2025 33/047/2025	16
TOP Ö 9.2 Bearbeitungsstand Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis VI/276/2025	19
Bearbeitungsstand Fraktionsanträge 24.06.2025 VI/276/2025	20
TOP Ö 9.3 Information über 106. Sitzung der Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge für den Flughafen Nürnberg	
Mitteilung zur Kenntnis 31/281/2025	23
Antrag Sondersitzung alternierende Flugrouten 31/281/2025	26
Flugrouten RODIS BOLSI 31/281/2025	28
Protokoll FLK 106. Sitzung 20.01.2025 31/281/2025	30
TOP Ö 9.4 Überschwemmungsgebiet des Eltersdorfer Bachs	
Mitteilung zur Kenntnis 31/291/2025	38
Vorläufige Sicherung Eltersdorfer Bach Amtsblatt 31/291/2025	40
K1_Detaillkarte 31/291/2025	42
K2_Detaillkarte 31/291/2025	43
TOP Ö 10 2. Deckblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 der Stadt Erlangen - Erlangen Arcaden -; hier: Aufstellungsbeschluss	
Beschlussvorlage 611/226/2025	44
Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/226/2025	48
Anlage 2: Stand des Bauleitplanverfahrens 611/226/2025	49
TOP Ö 11 6. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 179 der Stadt Erlangen - Erweiterung Max-und-Justine-Elsner-Schule - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	
Beschlussvorlage 611/227/2025	50
Anlage 1 - Geltungsbereich 611/227/2025	53
TOP Ö 12 Barrierefreier Ausbau der Haltestellen "Haagstr." in der Bayreuther Straße und "Wehneltstr." in der Paul-Gossen-Straße sowie Neubau einer barrierefreien Haltestelle in der Schuckertstraße	
Beschlussvorlage 613/330/2025	54
Anlage 1 - Haltestelle "Haagstr." 613/330/2025	58
Anlage 2 - Haltestelle "Wehneltstr." 613/330/2025	59
Anlage 3 - Haltestelle in Schuckertstraße 613/330/2025	60
TOP Ö 13 Radschnellverbindung Erlangen-Nürnberg; hier: Vorplanung	
Beschlussvorlage 613/335/2025	61
Anlage 1 - Lagepläne zur Vorplanung 613/335/2025	68
Anlage 2 - Übersichtskarte der untersuchten Varianten 613/335/2025	78

Anlage 3 - Bewertungsmatrix und -ergebnisse 613/335/2025	79
Anlage 4 - Vorzugstrasse 613/335/2025	80
TOP Ö 14 Nächtliches Mähroboterverbot zum Schutz des Igels; Fraktionsantrag Nr. 160/2024 der Grünen Liste-Fraktion und Fraktionsantrag Nr. 161/2024 der SPD-Fraktion	
Beschlussvorlage 31/280/2025	81
160_Schutz der Igel vor Gefahren durch Mähroboter 31/280/2025	83
161_Igel-Schreddern verhindern - nachts keine Mähroboter 31/280/2025	85
TOP Ö 15 Einführung einer kommunalen Lichtleitlinie; Fraktionsantrag Nr. 230/2023 der SPD-Fraktion	
Beschlussvorlage 31/290/2025	87
Anlage 1 Lichtleitlinie 31/290/2025	89
Anlage 2 Berichts Antrag SPD 31/290/2025	98
Anhang zu Anlage 2 Lichtleitlinie (Muster) 31/290/2025	100
Anhang zu Anlage 2 Muster-Lichtleitlinie 31/290/2025	105



Einladung

Stadt Erlangen

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77, Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

5. Sitzung • Dienstag, 24.06.2025 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Werkausschuss EB77:

7. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77

7.1. ÖDP-Fraktionsantrag - Erlanger Müll; gekürzte Version
Sachstandsbericht als öffentliche MzK

772/033/2025

8. Anfragen Werkausschuss EB77

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat:

9. Mitteilungen zur Kenntnis

9.1. Fahrradparken am Hauptbahnhof; Antrag aus der Bürgerversamm-
lung Gesamtstadt vom 19. November 2024

33/047/2025

9.2. Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

VI/276/2025

9.3. Information über 106. Sitzung der Kommission zum Schutz gegen
Fluglärm und gegen Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge für den
Flughafen Nürnberg

31/281/2025

9.4. Überschwemmungsgebiet des Eltersdorfer Bachs

31/291/2025

Empfehlungen / Gutachten / Beschlüsse

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 10. | 2. Deckblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 der Stadt Erlangen - Erlangen Arcaden -; hier: Aufstellungsbeschluss | 611/226/2025 |
| 11. | 6. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 179 der Stadt Erlangen - Erweiterung Max-und-Justine-Elsner-Schule - mit integriertem Grünordnungsplan, hier: Einstellung des Bebauungsplanverfahrens | 611/227/2025 |
| 12. | Barrierefreier Ausbau der Haltestellen "Haagstr." in der Bayreuther Straße und "Wehneltstr." in der Paul-Gossen-Straße sowie Neubau einer barrierefreien Haltestelle in der Schuckertstraße | 613/330/2025 |
| 13. | Radschnellverbindung Erlangen-Nürnberg; hier: Vorplanung
Die Unterlagen werden nachgereicht | 613/335/2025 |
| 14. | Nächtliches Mähroboterverbot zum Schutz des Igels;
Fraktionsantrag Nr. 160/2024 der Grünen Liste-Fraktion und
Fraktionsantrag Nr. 161/2024 der SPD-Fraktion | 31/280/2025 |
| 15. | Einführung einer kommunalen Lichtleitlinie;
Fraktionsantrag Nr. 230/2023 der SPD-Fraktion | 31/290/2025 |
| 16. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 17. Juni 2025

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/EB77

Verantwortliche/r:
/EB77

Vorlagennummer:
772/033/2025

ÖDP-Fraktionsantrag - Erlanger Müll; gekürzte Version Sachstandsbericht als öffentliche MzK

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	24.06.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
31

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Gemäß Protokollvermerk der nichtöffentlichen Beschlussvorlage 772/030/2025 aus dem UVPA/WA vom 13.05.2025 wird eine gekürzte Version als öffentliche Mitteilung zur Kenntnis gegeben.

Bericht über die Verwertungswege des „Erlanger Mülls“

Die Sammelmengen wurden im Rahmen der Abfallbilanz 2024 festgestellt.

Restmüll

Es wurden 14.990,47 t Restmüll an die Umladestation des Zweckverbands Abfallwirtschaft Erlangen / Höchststadt aus dem Stadtgebiet Erlangen angeliefert. Dieser wurde der thermischen Abfallbehandlung zugeführt.

6.447,57 t	ZV Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg
8.542,90 t	Müllheizkraftwerk Coburg des ZVA Nordwest-Oberfranken

Die Entsorgungskosten sind in der Verbandsumlage ZVA ER-ERH enthalten.

Bioabfall

Die Übernahme, Transport und Verwertung von Bioabfällen aus Haushalten wird durch die Firma Eichhorn Transport- und Entsorgungs-GmbH, Bamberg, wahrgenommen. Im Jahr 2024 wurden 10.490,98 t auf folgende Kompostierungsanlagen aufgeteilt:

8.981,34 t	Kompost- und Erdenwerk, Bamberg
1.509,64 t	T+E Humuswerk, Bechhofen

In beiden Anlagen erfolgt jeweils die Vorbehandlung der Abfälle zur Vergärung, sprich der Bioabfall wird konfektioniert und von einem Teil der Störstoffe entfrachtet und über eine 3-Fractionen-Siebanlage verarbeitet. 80 % der Biomasse wurden anschließend in den Vergärungsanlagen

BEB Bio Energie Bamberg, Strullendorf (7.185,07 t) und
NATURA, Herrieden (1.207,71 t)

verwertet. Der in den Kompostierungsanlagen verbleibende Bioabfall wird kompostiert. Der Stör-

stoffanteil liegt unter 3 %. Störstoffe werden soweit wie möglich nach Fraktionen (Metall, Plastik usw.) getrennt und verwertet.

Altpapier

Durch die Firma ROWE GmbH, Nürnberg, wurden im Jahr 2024 5.569,21 t Altpapier und Kartona-
gen gemäß den Richtlinien und Vorgaben der Papierindustrie behandelt und anschließend bei ent-
sprechenden Verwertungsanlagen / Papierfabriken angeliefert und einer 100 %igen stofflichen
Verwertung zugeführt. Die Verwertung erfolgte in den Papierfabriken Adolf Jass GmbH, Ru-
dolstadt, und UPM GmbH, Schongau.

Der Anteil des Abfalls zur Verwertung für das Jahr 2024 lag bei 1 % und wurde der Verwertung
zugeführt. Dies erfolgt durch RWN Ressourcen Werk Nürnberg GmbH & Co, Nürnberg.

Der städtische Anteil an den Verwertungserlösen beträgt mindestens 66,5 %. Die tatsächliche Hö-
he kann erst nach Abschluss der Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung über die Mitbenutzung
der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK)
gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG benannt werden (laufende Vertragsverhandlungen).

Das an der Umladestation abgegebene Altpapier (605,42 t) wird ebenfalls über die Firma ROWE
GmbH verwertet.

Sperrmüll

922,99 t	Sperrmüll zur thermischen Verwertung (inkl. Menge ZVA ER-ERH): 396,99 t ZV Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg 526,00 t Müllheizkraftwerk Coburg des ZVA Nordwest-Oberfranken
----------	---

Die Entsorgungskosten sind in der Verbandumlage des ZVA ER-ERH enthalten.

650,51 t	Altholz der Klassen I-III der stofflichen Verwertung (Recycling) und thermischen Verwertung zugeführt. Ab 01.09.2025 erfolgt die vollständige stoffliche Verwertung.
----------	---

144,19 t	Das gesammelte Altmetall wird der stofflichen Verwertung zugeführt.
----------	---

1,25 t	Hartkunststoff Der Hartkunststoff wird durch einen zwischengeschalteten Recyclingunternehmen an verschiedene Recyclinganlagen in Deutschland abgegeben. Diese werden zer- kleinert und sortenrein getrennt und der Wiederverwertung zugeführt.
--------	---

Die Verwertung von Altholz, Altmetall, Hartkunststoff sowie Sperrmüll zur Sortierung (Ausnahme-
fälle), welche durch die Sperrmüllsammelung des EB 77 gesammelt werden, werden im Jahr 2025
öffentlich ausgeschrieben. Schwerpunkt ist hier die stoffliche Verwertung sowie die Dokumentation
der Verwertungswege, Entsorgungsmenge und Entsorgungswege der Fremdstoffe.

Das an der Umladestation gesammelte Altholz Klasse A I-IV (3.129,38 t) geht an DIE GRÜNEN
ENGEL, Durmin Entsorgung und Logistik GmbH, Nürnberg. 809,13 t Altmetall gehen an die Firmen
Max Aicher Recycling GmbH, Nürnberg, und Derichebourg Umwelt GmbH, Nürnberg, zur Verwer-
tung.

Elektroschrott

Die Sammelmengen beziehen sich auf Elektroaltgeräte die bei der Sperrmüllsammelung und in den
E-Schrottonnen gesammelt wurden.

27,83 t	Wärmeüberträger
13,12 t	Bildschirme, Monitore und Geräte
79,22 t	Großgeräte
37,17 t	Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
151,59 t	Gesamtmenge

Die Verwertung erfolgt über Stiftung Elektro Altgeräte Register (ear). Die Stiftung ear ist die „Gemeinsame Stelle der Hersteller“ im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, kurz ElektroG. Sie wurde vom Umweltbundesamt mit dem Vollzug weiter Teile dieses Gesetzes beauftragt. Die ear agiert überwiegend als Behörde. Sie registriert etwa Hersteller, die in Deutschland Elektro- oder Elektronikgeräte verkaufen wollen. Zudem koordiniert sie die Abholung und Aufstellung von Transportbehältnissen auf den Wertstoffhöfen der Städte und Gemeinden. Nach Marktanteilen der Hersteller erfolgt eine amtliche Anordnung bezüglich der Rücknahme der Altgeräte. Diese müssen einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage zugeführt werden. Hier erfolgt die Prüfung ob eine Wiederverwendung oder ob einzelne Bauteile einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden. Erfolgt dies nicht, werden die Altgeräte von Schadstoffen entfrachtet und in Bauteile und Materialfraktionen zerlegt, damit diese verwertet (recycelt oder energetisch verwertet) werden können. Dies erfolgt nach der Elektro- und Elektronik-Altgeräte Behandlungsverordnung (EAG-BehandV). Im Rahmen der Behandlung von Altgeräten müssen bestimmte Mindestverwertungsquoten und Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling erreicht werden. Statistische Daten, Zahlen und Mengen werden an ear gemeldet und vom Umweltbundesamt ausgewertet. Eine Offenlegung wo verwertet wird, erfolgt auf Grund fehlender gesetzlicher Grundlagen nicht.

Pro Kopf verursachte jede*r Bürger*in im Jahr 2022 durchschnittlich rund 10,8 kg Elektroschrott. Recycelt wurden in Deutschland 85,5 %.

Quellen: ear, Umwelt Bundesamt und destatis.de

Kosten entstehen im Rahmen der Sammlung und Vorsortierung. Für die Verwertung entstehen keine Kosten.

Die Verwertung der durch den ZVA ER-ERH gesammelten Elektroaltgeräten erfolgt ebenfalls über die Stiftung ear. Gesammelt wurden

126,83 t	Wärmeüberträger
65,49 t	Bildschirme, Monitore und Geräte
4,50 t	Lampen
213,48 t	Großgeräte
224,75 t	Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
635,05 t	Gesamtmenge

Altkleider

Die Altkleidersammlung wird von privaten (gemeinnützige, karitative) Organisationen / Entsorgungsfirmen wahrgenommen. Die Sammelmenge im Stadtgebiet beläuft sich auf 426,66 t.

85,1 t Bayerisches Rotes Kreuz – Laufer Mühle
Verwertung durch die Firma R+H Textilrecycling, Adelsdorf.

Bei einer Grobsortierung werden die Altkleider von Abfällen/Fremdstoffen befreit. Abfallquote je nach Standplatz 10-15 %. Feinsortierung (350 Fraktionen) in Belgien, Tschechien und Ungarn. Die sortierten Altkleider gehen zu etwa
60 % Secondhand-Kleidung in die Länder Osteuropas, naher Osten, Afrika
15 % Verarbeitung zu Putzlappen und Dämmstoffen
15 % thermische Verwertung (Ersatzbrennstoff, Beseitigung).

313,9 t Sammlung der Arbeitsgemeinschaft Kolpingwerk Bamberg und Maltheser Hilfsdienst e. V. Bamberg (292,2 t), Kolping Service gGmbH (10,7 t), Tiernothilfe e. V. (5,7 t) und FWS (5,4 t).
Die Verwertung der Gesamtmenge erfolgt über FWS GmbH, Bremen.

Mehrstufige Vollsartierung in gruppeneigenen Betrieben (Deutschland, Niederlande und Belgien). Nach/Feinsortierung in 350 Fraktionen teilt sich die Ware in ca.

- 50 % tragfähige, wiederverwendbare Bekleidung (vorwiegend in Afrika, Südamerika, Asien, West-/Osteuropa)
 - 20 % Putzlappen
 - 20 % Recyclingmaterial zur Herstellung von Reißtextilien, Füll-/Dämmstoffe bzw. Pappel Lumpen
 - 6 % Material zur Ersatzbrennstoffproduktion
 - 4 % Restmüll
- 3,16 t Aktion Hoffnung – Hilfe für die Mission GmbH sortiert in der eigenen Sortieranlage in Ettringen in 52 % verwerteter Alttextilien und 48 % wiederverwendeter Alttextilien. Die wiederverwendeten Altkleider gehen in Secondhandshops der Aktion Hoffnung und als Hilfsgüter nach Rumänien.
- 16,8 t Harrer Textilverwertung, München.
- Die Sortierung erfolgt in den Niederlanden mit den Verwertungsquoten
- 72 % Wiederverwendung Secondhand Bekleidung
 - 8 % Aufbereitung Recycling, z. B. Putzlappen
 - 10 % sonstige Verwertung, z. B. Recycling-Faser Wolle und Dämmstoffe
 - 10 % energetische Verwertung
- 6,5 t Eurocycle GmbH, Eschborn. Hier liegen keine Informationen bezüglich des Verwertungsweges vor.
- 1,2 t Help World e. V., Schopfheim. Altkleidercontainer befindet sich auf Privatgrund. Es liegen keine weiteren Informationen vor.

Einnahmen erhält das Bürgeramt, Liegenschaftsamt und Amt für Gebäudemanagement im Rahmen der Sondernutzungsgebühr bzw. Miete für Stellflächen.

- 8,1 t werden an der Umladestation gesammelt und gehen an die Firma R+H Textilrecycling, Adelsdorf.

Leichtverpackung DSD

Im Stadtgebiet Erlangen wurden im Rahmen der Leichtverpackungssammlung (gelber Sack / gelbe Tonne) 2.938,86 t durch den von den dualen Systemen beauftragten Dienstleister der Firma Friedrich Hofmann Betriebsgesellschaft mbH (VEOLIA) gesammelt.

Ausführungen zur Verwertung siehe Anlage 2 – Antwortschreiben der Firma Böhme GmbH, Rehau.

Für die Stadt Erlangen fallen für die Verwertung keine Kosten an.

Entsorgung der Rückstände aus der thermischen Verwertung

Die Mengenangaben beziehen sich auf die gesamten Abfallmengen (Haushaltungen und Gewerbe) aus dem Stadtgebiet Erlangen und des Landkreises Erlangen-Höchstadt die durch den ZVA zur thermischen Verwertung angeliefert wurden.

Entsorgung der Rückstände

ZV Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg (rd. 17.918 t)

Aus der angefallenen Aschemenge, Rohasche incl. Metall (2.461,87 t) wurden 2.259,22 t als Sekundärbaustoff (Blue Phoenix DE GmbH) sowie 168,96 t Metall verwertet. Nicht verwertet und in Würzburg abgelagert wurden 33,69 t.

Müllheizkraftwerk Coburg des ZVA Nordwest-Oberfranken (rd. 23.741t)
Aus der angefallenen Aschemenge, Rohasche incl. Metall (3.309,43 t) wurden 2.973,44 t als Sekundärbaustoff (BSV Eisfeld und C.C. Würzburg) sowie 322,32 t Metall verwertet. Nicht verwertet und in Eisfeld abgelagert wurden 13,67 t.

Planungskonzept für die kommenden Jahre zur stärkeren Sensibilisierung der Erlanger Bevölkerung hinsichtlich Mülltrennung und Müllvermeidung

Unter Berücksichtigung der vorläufigen Haushaltsführung werden für die Bürger*innen weiterhin Informationsmaterial (Broschüren, Vorlagen für Hausaushänge, Aufkleber für die Abfallsammelgefäße) zur Verfügung gestellt bzw. verteilt.

Begleitend erfolgt eine Information über die social Media Kanäle der Abfallberatung und weitere digitale Angebote.

Eine Sensibilisierung der Bürger*innen kann auch durch eine beratende Begleitung der Hausverwaltung durch die Abfallberatung bei der Umsetzung der Abfalltrennung erreicht werden. Voraussetzung hier ist die aktive Anfrage der Hausverwaltungen bei der Abfallberatung. Im Jahr 2024 konnten in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Mitarbeiter der GEWOBAU in einer Wohnanlage am Würzburger Ring mehrere aufeinander abgestufte Maßnahmen zur Verbesserung der Abfalltrennung durchgeführt werden. In einem Anschreiben wurden alle Bewohner informiert und vorbereitet, danach wurden alle Abfallsammelgefäße durch neue und sauber gekennzeichnete (Leitsystem Abfallbehälter) ersetzt. In mehreren Ortsterminen wurde die Entwicklung dokumentiert und durch weitere Anschreiben Fehlentwicklungen thematisiert. Ein deutliches Schild am Eingang des Müllkäfigs thematisiert zum Beispiel die schlechte Angewohnheit mancher Bewohner, größere Teile im Müllkäfig abzulagern. In einem weiteren Anschreiben wurden die Mieter dazu informiert und mitgeteilt, wie hoch die Kosten sind, die alle über die Nebenkosten bezahlen müssen, wenn die Hausmeister mehrmals wöchentlich Sperrmüll entfernen und wegfahren müssen. Schließlich wurde zum Jahresende der Abfallwegweiser an alle Bewohner verteilt zusammen mit einem weiteren Anschreiben. Das neu entwickelte Leitsystem für Abfallbehälter wird sukzessive auf die jeweiligen Abfallbehälter angebracht.



Durch die jeweiligen QR-Codes können die Bürger*innen schnell und unkompliziert die wichtigsten Informationen (wie z.B. Abfalltrennung, Gebühren, Abfallbehälterbestellung) über die jeweilige Abfallart/-behälter von der Homepage der Stadt Erlangen abrufen. Eine Übersetzung in fünf Sprachen ist möglich.

Ein weiterer Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit wird in diesem Jahr im Bereich Bioabfall liegen. Nach Entleerung der Bioabfallsammelfahrzeuge auf der Kompostierungsanlage erfolgt eine Sichtprüfung. Je nach Fremdstoffanteil kann dann gezielt stadtteilbezogene Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden. Auch Kontrollen der Biotonnen sind nicht auszuschließen. Hier ist allerdings nicht auf Bußgelder zu setzen, sondern auf Aufklärung und Information.

Anlagen:

Anlage 1 - FA 100/2024 ÖDP Erlanger Müll

Anlage 2 – Antwortschreiben der Firma Böhme GmbH, Rehau

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

ÖDP-Fraktion im Erlanger Stadtrat

An den
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 11.10.2024
Antragsnr.: 100/2024
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: I / EB 77
mit Referat: VII / 31

Erlangen, den 10. Oktober 2024

ÖDP-Fraktionsantrag: Erlanger Müll:

1. Sachstandsbericht zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung des Erlanger Mülls: Was GENAU passiert mit unserem Müll?
2. Darstellung eines Planungskonzepts zur stärkeren Sensibilisierung der Erlanger Bevölkerung im Hinblick auf Müllvermeidung und Mülltrennung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Thema „Müll in Deutschland“ hat eine besorgniserregende Dimension erreicht. Wir ÖDP-Stadträte sind deshalb der Meinung, dass wir unsere städtische Bevölkerung noch mehr gegenüber diesem Thema sensibilisieren müssen. Um auch der neuen, im Stadtrat einstimmig am 15. Mai 2024 beschlossenen Abfallwirtschaftssatzung besser gerecht zu werden, beantragen wir ...

1. ... einen aktuellen Sachstandsbericht, wo (in welchen Ländern) GENAU „unser Erlanger Müll“ entsorgt wird bzw. wie er recycelt wird. Hierbei ist auf die unterschiedlichen Kategorien konkret einzugehen: Biomüll, Plastik, Elektroschrott, Altpapiere, Altkleider, Sperrmüll und Restmüll

Hierbei ist zudem einzugehen auf die jeweiligen Mengen, die jeweils anfallenden Kosten sowie die möglichen Einnahmen.
2. ... die Darstellung eines Planungskonzepts für die kommenden Jahre zur stärkeren Sensibilisierung der Erlanger Bevölkerung im Hinblick auf Mülltrennung und Müllvermeidung durch die Stadt Erlangen bzw. durch den Zweckverband Abfallwirtschaft (ZVA)

Mit Dank und ökologischen Grüßen

Joachim Jarosch
Stadtrat
ÖDP-Fraktionsvorsitzender

Barbara Grille
Stadträtin

Gerda-Marie Reitzenstein
Stadträtin

ödp

Ökologisch-Demokratische
Partei Erlangen

ÖDP-Stadtratsfraktion:

Joachim Jarosch (Vors.)

Barbara Grille M.A.

Gerda-Marie Reitzenstein

Adresse:

Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Fon & Fax: 09131/ 86-2493

E-Mail: oedp@erlangen.de

www.fraktion.oedp-
erlangen.de

Geschäftsführung:

Renate Lohmann

Sprechzeiten, Zimmer 128:

Dienstag 16.30 – 17.30
Uhr

"Die Welt hat genug
für jedermanns
Bedürfnisse,
aber nicht für
jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi



Böhme GmbH Wertstofferrfassung Neukühschwitz 33 95111 Rehau

Stadt Erlangen –
Amt für Umweltschutz und Energiefragen
Herr Peter Schmidt
Schuhstraße 40
91052 Erlangen



LOGEX®



Rehau, 04.02.2025

Sehr geehrter Herr Schmidt,

zu der ÖDP-Anfrage können wir Ihnen folgende Informationen beisteuern:

In der Anfrage Nr. 1 wird nach „Plastik“ gefragt. Dies bedarf bereits einer Präzisierung: Die getrennte Sammlung von Verpackungen, wie sie durch das Verpackungsgesetz vorgegeben ist, umfasst zunächst einmal alle Verkaufsverpackungen. Für Glasverpackungen gibt es die separate Glassammlung i.d.R. über Wertstoffinseln und Papierverpackungen werden im Zuge der sogenannten Mitbenutzung über die kommunale Papiersammlung miterfasst. Die Leichtverpackungen, für die der Gelbe Sack oder die Gelbe Tonne etabliert sind, können aus Kunststoff, Aluminium, Weißblech, Papier-/Kunststoffverbunden und vereinzelt sogar aus anderen Materialien bestehen. Wichtig ist es, dass dieses Erfassungssystem ausschließlich für Verkaufsverpackungen gedacht (und finanziert) ist. Eine pauschale Bezeichnung „Plastiktonne“ verwirrt den Bürger und führt häufig dazu, dass wir in dem Sammelgemisch viele Fehlwürfe wie z.B. technische Kunststoffe (z.B. für Elektrokleingeräte verwendet) finden, die erstens nicht zur Finanzierung der Sammlung/Sortierung/Verwertung beitragen, den Sortierprozess negativ beeinträchtigen und häufig auch gar nicht für das Recycling geeignet sind.

Im Folgenden gehe ich daher näher auf die sog. Leichtverpackungen ein, welche als Sammelgemisch im Gelben Sack erfasst werden. Da es derzeit 10 verschiedene Duale Systeme in Deutschland gibt, die gemeinschaftlich, jedoch im Wettbewerb zueinander, für den Inhalt der Gelben Säcke verantwortlich sind, kann ich lediglich für diese anteiligen Mengen (=Marktanteile) sprechen, für welche uns die Dualen Systeme mit der Sortierung und Verwertung in „Ihrem“ Vertragsgebiet („BY053 Stadt Erlangen“) beauftragt haben. Mit anderen Worten: Wenn ein Duales System den Sortier- und Verwertungsauftrag seines Marktanteils aus Erlangen an eine andere Sortieranlage vergeben hat, werden diese Mengenanteile nicht bei uns in Rehau sondern woanders sortiert und von dort aus der Verwertung zugeführt. Im Jahr 2025 konnten wir die Sortierung und Verwertung bei vier Dualen Systemen für das Vertragsgebiet BY053 Stadt Erlangen vertraglich gewinnen, was anhand der quartalsweise ermittelten Marktanteile im ersten Quartal 2025 ungefähr einem Anteil von 39,50 % aller eingesammelten Gelben Säcke entspricht.

Generell gilt: Die Verpackungsentsorgung ist durch das VerpackG in Deutschland für den Verbraucher völlig unabhängig vom öffentlichen Gebührenhaushalt organisiert und finanziert. Für die Sammlung, Sortierung und Verwertung sind die Inverkehrbringer finanziell und organisatorisch verantwortlich. Das führt dazu, dass über die (im Produktpreis enthaltenen) Kosten jeder einzelnen Verpackung der Verbraucher beim Einkauf für die Sammlung, Sortierung und Verwertung bereits bezahlt hat. (Verursachungsgerecht: Wer viel Verpackungsmüll verursacht, zahlt somit auch automatisch entsprechend mehr.)

Für das anteilige Leichtverpackungsgemisch aus der Stadt Erlangen, welches von der Böhme GmbH Wertstoffeffassung zur Sortierung und Verwertung übernommen wird, kann ich Ihnen folgende Auskünfte erteilen:

1. 100% der von uns übernommenen Menge wird in unserer modernen und leistungsfähigen Sortieranlage in Neukühschwitz 33, 95111 Rehau sortiert. Über jedes einzelne Kilogramm wird von der Übernahme am Umschlagplatz bis zur Ankunft der sortierten Qualitäten in der dafür zertifizierten Letztverwertungsanlage mittels Wiegebelegen und dem sogenannten Mengenstromnachweis eine lückenlose Dokumentation gegenüber den Dualen Systemen und den aufsichtsführenden Behörden geführt.
2. Als mittelständisches, familien- und inhabergeführtes Unternehmen der Kreislaufwirtschaft liegt uns nachhaltiges Handeln und ökologische Verantwortung in den Genen. Dies möchte ich an drei Beispielen verdeutlichen:
 - Als deutschlandweit erstes -und unseres Wissens nach bisher einziges- Unternehmen verzichten wir seit Anfang 2023 komplett auf Treibstoffe fossiler Herkunft. Wir betreiben unsere Fahrzeugflotte (alle Gabelstapler, Radlader, ehem. Diesel-Firmen-PKW sowie ALLE LKW) ausschließlich mit dem synthetischen, aus Abfallstoffen hergestellten Treibstoff HVO100 und sparen mit unseren Fahrzeugen auf diese Weise bereits bei der Abholung der Leichtverpackungen in Erlangen auf dem Weg zu unserer Sortieranlage über 90% CO₂ im Vergleich zum mit fossilem Diesel betriebenen LKW ein.
 - Unsere Wärme erhalten wir in Form von Abwärme aus einer Biogasanlage neben unserer Sortieranlage und darüber hinaus erzeugen wir mit der PV-Anlage auf unseren Dächern mit einer installierten Leistung von ca. 700 kWp in Verbindung mit einem aktuell auf 1,4 Megawatt aufgerüsteten Batteriespeicher möglichst viel Eigenstrom zum Betrieb unserer Anlagen und später auch -wo geeignet- von E-LKW, E-Staplern, etc.. Wo unsere Eigenstromerzeugung nicht ausreicht, beziehen wir selbstverständlich schon seit Jahren ausschließlich „grünen Strom“ von einem regionalen Anbieter.

- Bei der Verwertung aller bei uns zur Sortierung gelangenden Mengen achten wir streng auf unser Regionalitätsprinzip: Aus ökologischen Gründen, zur Unterstützung der regionalen Wirtschaft, um lange Transportwege möglichst gar nicht entstehen zu lassen und auch, um den Abfluss von wertvollen Sekundärrohstoffen ins Ausland zu vermeiden, ist uns der geografisch nächstgelegene, geeignete Recyclingbetrieb in Deutschland der bevorzugte Partner. Bis auf zwei Ausnahmen verwerten wir also alle Sortierfraktionen in Deutschland bei zertifizierten Verwertern mit maximalem ökologischem Anspruch. Die erwähnten zwei Ausnahmen sind die Weißblechdosen, welche in Form von gepressten Paketen mangels wirtschaftlicher nationaler Absatzmöglichkeiten auch in einem Luxemburger Stahlwerk zur Produktion von Roheisen eingeschmolzen werden und die Fraktion „Getränkekartons“, welche vertraglich nicht von uns verwertet werden darf, sondern der Fa. ReCarton nach der Sortierung zur Verfügung gestellt werden muss, welche diese Mengen bei uns abholt und in „ihre“ Verwertungsanlagen bringt (z.B. auch in Deutschland, in die Papierfabrik Niederauer Mühle, aber unserer Kenntnis nach nicht ausschließlich).

Seit Jahren haben wir uns insbesondere für Verpackungskunststoffe ein eigenes Export-Verbot auferlegt, weil wir zu der Überzeugung gelangt sind, dass selbst zertifizierte Anlagen im Ausland (insbesondere in Osteuropa oder Asien) nicht mit den hohen ökologischen Standards, die wir einfordern, arbeiten.

Bitte erlauben Sie mir dazu folgende Anmerkung: Entsprechende Presseberichte zu „deutschem Müll“, der sich leider dennoch immer wieder unter unsachgemäßen Umständen im Ausland wiederfindet, vernachlässigen häufig, dass selbst der legale grenzüberschreitende Handel mit Abfällen zur Verwertung im Ausland dort an seine Grenzen stößt, wo illegale Machenschaften, mafiöse Strukturen und schlichtweg Kriminelle im Empfängerland unsachgemäß und böswillig mit den Abfällen umgehen. Dadurch entsteht das Bild vom „böswillig, von Profitgier getriebenen deutschen Entsorger, der Abfälle illegal ins billigere Ausland bringt“. Diesem Risiko, in eine solche Ecke gestellt zu werden, wollen wir als inhabergeführtes, mittelständisches Unternehmen weder aus ökologischen noch aus rechtlichen Gründen eingehen und verzichten bei Kunststoffen und anderen Abfällen aus unserer Sortieranlage auf jeglichen Export (Ausnahme: Eisenschrott für europäische Stahlwerke, s.o.), selbst wenn dieser völlig legal, legitimiert und von anderen Marktteilnehmern praktiziert wäre.

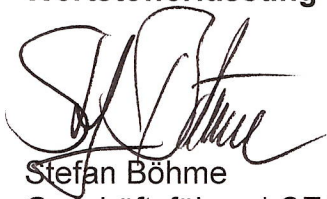
Zur Frage der Kosten: Sowohl die Sammlung in der Stadt Erlangen, die Abholung der gesammelten Leichtverpackungen, die Sortierung und die Kosten für die Verwertung werden privatwirtschaftlich von den Dualen Systemen getragen. Den Bürgern entstehen dafür keine separat ausgewiesenen Kosten, da die Hersteller der Verpackungen diese Dienstleistungen bereits in den Verpackungspreis und damit über den Kauf des Produktes gedeckt haben.

Menge: Im Jahr 2024 wurden im Vertragsgebiet „BY053 Stadt Erlangen“ insgesamt 2.935 Tonnen Leichtverpackungen eingesammelt. Für 1.234 Tonnen davon wurden wir von den Dualen Systemen mit der Abholung, Sortierung und Verwertung beauftragt. Als Ergebnis unserer Sortierung konnten wir 100% davon einer Verwertung zuführen: 54,50%* davon einer hochwertigen stofflichen Verwertung und die restlichen 45,50%* immerhin noch der thermischen Verwertung, bei der der enthaltene Heizwert zur Substitution von Öl oder Gas als sog. Ersatzbrennstoff im Herstellungsprozess im Zementwerk zum Einsatz kam. (*Mittelwerte unserer gesamten Sortieranlage 2024).

Ich hoffe Ihnen für Ihren Fraktionsantrag hilfreiche Angaben dargelegt zu haben und stehe Ihnen bei Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Böhme GmbH
Wertstofferrfassung



Stefan Böhme
Geschäftsführer | CEO

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/33

Verantwortliche/r:
Bürgeramt

Vorlagennummer:
33/047/2025

Fahrradparken am Hauptbahnhof; Antrag aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt vom 19. November 2024

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.05.2025	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsaus- schuss / Werkausschuss EB77	24.06.2025	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbei- rat	24.06.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

- I. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
- II. Der Antrag aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt vom 19. November 2024 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Bürgerversammlung hat in ihrer Sitzung vom 19. November 2024 in Bezug auf das Fahrradparken am Hauptbahnhof folgenden Antrag gestellt (TOP 10 der Niederschrift):

„Es wird beantragt, die notwendigen Schritte zu ergreifen, um die sichere Nutzbarkeit der Fahrradabstellanlagen schnellstmöglich wiederherzustellen.“

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Bereich des Erlanger Hauptbahnhofs gibt es ein breites Angebot an Fahrradabstellflächen sowohl für eine kürzere, als auch für eine längere Parkdauer. Diese Flächen sind im Einzelnen auf der Homepage der Stadt Erlangen unter „Fahrradparken am Bahnhof“ dargestellt und erläutert. Fahrräder, die dort länger als zulässig stehen, werden regelmäßig entfernt. Daneben ist es jedoch auf öffentlichen Flächen grundsätzlich zulässig, sein Fahrrad an beliebiger Stelle abzustellen. Da die Straßenverkehrsordnung das Abstellen von Fahrrädern nicht verbietet, gehört es zum Gemeingebrauch und ist auf öffentlich gewidmeten Flächen grundsätzlich zulässig. Die Grenze zur unzulässigen Sondernutzung wird erst dann überschritten, wenn das abgestellte Fahrrad verkehrswidrig bzw. verkehrsfremd genutzt wird. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn das Fahrrad als Werbeträger dient, wenn es über einen längeren Zeitraum nicht mehr fahrbereit ist oder wenn es verkehrsbehindernd abgestellt wurde, beispielsweise im Bereich der Rampen, die für Rollstühle und Kinderwagen freizuhalten sind.

Somit ist es auf dem öffentlich gewidmeten Bahnhofsvorplatz nicht möglich, das Abstellen von Fahrrädern nur auf bestimmten dafür vorgesehenen Flächen zuzulassen. Um die Verkehrssicherheit und die Barrierefreiheit des Platzes sicherzustellen hat die Stadt folgende Maßnahmen getroffen:

- Durch Bodenmarkierungen wurden die Bereiche gekennzeichnet, die aus Verkehrssicherungsgründen zwingend freigehalten werden müssen. Diese Markierungen werden erfahrungsgemäß respektiert.
- Durch eine Beschilderung wurde klargestellt, dass die Rampen freizuhalten sind. Bei Verstößen werden dort abgestellte Fahrräder entfernt.
- Fahrräder in der Feuerwehranfahrtszone Ecke Westliche Stadtmauerstraße / Bahnhofplatz werden entfernt.
- Schrottfahrräder werden entfernt.
- Es wurden seitlich Fahrradbügel aufgestellt, damit dort abgestellte Fahrräder nicht so leicht umfallen.
- Auf Schildern wird auf das Angebot an „echten“ Fahrradabstellanlagen verwiesen.

Dass viele Bürger*innen ihr Fahrrad aus Bequemlichkeit direkt auf dem Bahnhofsvorplatz abstellen anstatt auf den dafür vorgesehenen Abstellanlagen, lässt sich also nach geltender Rechtslage nicht verhindern. Aus Sicht der Verwaltung ist jedoch entscheidend, dass genügend sicher nutzbare Alternativen zur Verfügung stehen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.05.2025

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Bazant beantragt, dass dieser Beschluss dem UVPA zur Kenntnis gegeben wird. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

I. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

II. Der Antrag aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt vom 19. November 2024 ist damit bearbeitet.

mit 15 gegen 0 Stimmen

Volleth
Vorsitzende/r

Hörnig
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI

Verantwortliche/r:
Referat für Planen und Bauen

Vorlagennummer:
VI/276/2025

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	24.06.2025	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	24.06.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des UVPA auf. Sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der UVPA der zuständige Fachausschuss ist. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Anlagen: Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Übersicht offene Fraktionsanträge zum UVPA 24.06.2025

Referat I / EB 77

Referat II / Amt 23

keine offenen Fraktionsanträge

Referat VI und Amt 61

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
139/2023	02.10.2023	CSU Fraktion	Taxi-Unternehmen unterstützen – Festpreise ermöglichen	VI/614	In Bearbeitung voraussichtlich III. Quartal 2025, abhängig von Taxitarifierhöhung, diese wird voraussichtlich 07/25 o. 09/25 eingebracht
243/2023	30.11.2023	Stadtteilbeirat Anger / Bruck	Querungshilfe Herzogenauracher Damm	VI/61	Abstimmungstermin mit ADFC erfolgt, erneute Vorstellung im StBR am 24.06.25, anschließend UVPA (III. Quartal 2025)
178/2024	17.12.2024	SBR Anger/Bruck	Antrag: Querungshilfe Herzogenauracher Damm	VI/61	Abstimmungstermin mit ADFC erfolgt, erneute Vorstellung im StBR am 24.06.25, anschließend UVPA (III. Quartal 2025)
039/2024	26.03.2024	Klimaliste	Antrag: Prüfung Tempo 30 (nachts)	VI/61	Verkehrszählungen weitgehend abgeschlossen, die Unterlagen liegen bei Amt 31 zur Vorbereitung der Ausschreibung
104/2024	22.10.2024	SPD	Berichts Antrag für den UVPA: Falschparken, insbesondere an Schulen	VI/61	In Bearbeitung voraussichtlich III. Quartal 2025

Übersicht offene Fraktionsanträge zum UVPA 24.06.2025

			(*Verzögerungen bei der Bearbeitung aufgrund von Personalausfällen)		
108/2024	05.11.2024	SPD	Antrag: Querung für Radler*innen Adenauererring zur Reuth	VI/61	In Bearbeitung Termin mit ADFC steht noch aus. Einbringung voraussichtlich III. Quartal 2025
008/2025	27.01.2025	Grüne Liste	Antrag: Einrichtung neuer Tempo-30-Anordnungen für mehr Verkehrssicherheit (*Verzögerungen bei der Bearbeitung aufgrund von Personalausfällen)	VI/61	In Bearbeitung voraussichtlich III. Quartal 2025
015/2025	11.02.2025	CSU	Antrag: Parkerleichterungen auch für Gastronomiebetriebe	VI/61	In Bearbeitung voraussichtlich III. Quartal 2025
022/2025	18.03.2025	Grüne Liste	Antrag: Elektroladesäule in Kosbach	VI/61	Für UVPA am 15.07 vorgesehen.
057/2025	23.05.2025	Klimaliste	Antrag: Fest installierter Blitzer am Bahnhofsplatz	VI/61	In Bearbeitung

Übersicht offene Fraktionsanträge zum UVPA 24.06.2025

Referat VII / Amt 31

Antrag Nr.	Datum	Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
230/2023	24.10.2023	SPD	Berichtsantrag für den UVPA zur Einführung einer kommunalen Lichtleitlinie	Amt 31	in Bearbeitung
160/2024	20.11.2024	SPD	Antrag: Igel-Schreddern verhindern - nachts keine Mähroboter	Amt 31	in Bearbeitung
161/2024	20.11.2024	Grüne Liste	Antrag: Schutz der Igel vor Gefahren durch Mähroboter	Amt 31	in Bearbeitung

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VII/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Vorlagennummer:
31/281/2025

Information über 106. Sitzung der Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge für den Flughafen Nürnberg

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	24.06.2025	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	24.06.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Mit Schreiben vom 20.11.2023 bat die Stadt Erlangen um Behandlung und Prüfung des folgenden Antrags:

„..., dass die nächtlichen Abflüge auf der RWY 28 aktuell sehr überwiegend die Abflugstrecke RODIS (entlang der Stadtgrenze Herzogenaurach/Erlangen nach Norden und dann nach Osten ausfächernd) nutzen, beantragt die Stadt Erlangen zum Wohle Ihrer Bürger:innen eine alternierende Nutzung der Abflugstrecken nach Westen. Dies entspricht auch einem der Maßnahmenvorschläge aus dem Lärmaktionsplan für den Verkehrsflughafen Nürnberg.

Vorstellbar wäre, wenn eine Nacht die SID BOLSI beflogen werden würde, und die folgende Nacht dann die SID RODIS. Die Umsetzung bzw. die Machbarkeit dieser alternierenden Nutzung wäre aus Erlanger Sicht ein zentraler Diskussionspunkt in der Fluglärmkommission.“

Am 20.01.2025 tagte die Fluglärmkommission (FLK) in ihrer 106. Sitzung. Für die Stadt Erlangen nahm die Umweltreferentin Frau Bock teil.

Bezüglich des mit Schreiben vom 20.11.2023 eingebrachten Antrags der Stadt Erlangen auf eine alternierende Nutzung der verschiedenen Flugrouten um den Albrecht-Dürer-Flughafen im Nachtflugverkehr wurden folgende Aussagen gemacht:

- Die Deutsche Flugsicherung (DFS) nennt folgende Flugzahlen (Tag und Nacht) für die einzelnen Routen: RODIS: 2.904, SULUS: 1.613, ERETO 1.478, BOLSI: 3.429 Mit Blick auf die im Raum stehende alternierende Nutzung macht die DFS darauf aufmerksam, dass eine sehr hohe Anzahl an Flügen über ein- und dieselbe Abflugroute grundsätzlich die Komplexität und Gefahr einer Überlastung der Fluglotsen sowie der zu bearbeitenden Sektoren / Nachbarsektoren birgt. Es kann noch nicht konkret gesagt werden, in welchem Umfang die Möglichkeit besteht, Abflüge von der Route RODIS auf BOLSI zu verlagern.
- Nach den Aussagen verschiedener Expertinnen und Experten gegenüber der Fluglärmkommission, ist anzunehmen, dass einerseits Anwohner im Süd-Westen von Fürth und in Teilen des Landkreises Fürth zusätzlich belastet würden, andererseits der Entlastungseffekt für Erlangen und Herzogenaurach fraglich ist. Hinzu kommt die möglicherweise drohende Gefahr einer Überlastung der Fluglotsen. Die DFS ist trotzdem bereit, eine etwaige Abänderung der Flugrouten zu prüfen, was ca. 20 Monate in Anspruch nehmen wird.
- Eine Landemöglichkeit für verspätete Flüge sollte bis 0.00 Uhr gegeben sein.

- Die Fluglärmkommission würde sich für einen Antrag zu einem grundsätzlichen Nachtflugverbot zwischen 0 Uhr und 5 Uhr aussprechen.
- Die Flughafen Nürnberg GmbH erklärt, dass mit Nürnberg vergleichbare Flughäfen wie Köln, Hannover, Leipzig oder Paderborn ebenfalls eine 24 Stunden-Öffnung vorsehen. Die oftmals in Bezug gebrachten Nachtflugverbote deutlich größerer Flughäfen, wie München oder Frankfurt, seien daher wenig aussagekräftig. erklärt, dass der Flughafen eine weitere Erhöhung der Nachtzuschläge beantragen wird, wobei bereits aufgrund der jetzigen Preisgestaltung in gewissem Umfang eine Verlagerung in den Tag festzustellen ist. Bedauert wird, dass nicht schon mehr geräuschärmere Flugzeuge NEO- und MAX-Modelle eingesetzt werden. Dies liegt aber vornehmlich an Lieferschwierigkeiten der Hersteller. Darüber hinaus weist sie darauf hin, dass im Falle eines Nachtflugverbots eine (weitere) Verlagerung in den Tag nicht stattfinden, sondern eine Vielzahl an Flügen wegfallen wird bzw. Airlines abwandern werden. Es wird von der Flughafen Nürnberg GmbH befürchtet, dass der Flughafen als Ambulanzstandort in Gefahr käme, da die dort ansässigen Unternehmen Aero-Dienst bzw. ADAC und FAI auf Nachtflüge angewiesen sind. Zwar mag Konsens herrschen, derartige Einsätze von einem etwaigen Nachtflugverbot auszunehmen. Die dafür bereitzuhaltende Infrastruktur wäre ohne zusätzliche Passagierflüge allerdings wirtschaftlich nicht darstellbar.

Von der FLK wurde nach längerem Meinungsaustausch mehrheitlich beschlossen, dass der Flughafen Nürnberg gebeten wird, die technischen und ökonomischen Rahmenbedingungen des Nachtflugbetriebs von 23 bis 6 Uhr darzulegen.

Für eine genauere Betrachtung des Vorschlags aus Herzogenaurach, die Kurve nach Norden erst hinter Herzogenaurach bzw. dem Erlanger Stadtteil Büchenbach vorzusehen, fehlen laut Herrn Ulrich, dem Vorsitzenden der Fluglärmkommission weiterhin Daten, die ggf. in der 107. Sitzung vorliegen.

Nächster Sitzungstermin ist der 14.07.2025.

Ein Blick auf die früheren Sitzungen der FLK Nürnberg, zeigt, dass sich die Stadt Erlangen mehrmals deutlich mit Forderungen zu einem Nachtflugverbot oder der Verlegung der Flugrouten hinter die Beschwerden aus den betroffenen Stadtteilen gestellt hat.

So z.B. wurde 2007 ein Antrag auf Flugroutenverlegung mitsamt Unterschriften von Erlanger Bürgerinnen und Bürgern gestellt, der leider abgelehnt wurde. 2009 wurde der Antrag auf Verlegung mit der Aussage abgelehnt, es gäbe in (hier speziell:) Büchenbach keine merkbare Belastung und keine Veranlassung, Erlangen in ein Nachtflugschutzgebiet einzubeziehen. 2010 wurden der FLK erneut eine Unterschriftenliste übergeben und der damalige OB Herr Dr. Balleis sandte einen Brief an das Bundesministerium für Verkehr, Bau, und Stadtentwicklung, welches die Problemlösung aber wieder an die FLK Nürnberg zurückverwies.

In jüngerer Zeit wurde das Bundesministerium abermals in einem Schreiben vom Februar 2023 von Herrn OB Dr. Janik über die verstärkten Beschwerden informiert und auf eine Lösung gedrungen. Herr Dr. Hupe (Geschäftsführer der Flughafen Nürnberg GmbH) und Herr Lux (Fluglärmbeauftragter der Regierung von Mittelfranken) wurden in den UVPA eingeladen um Fragen zu beantworten und Stellung zu nehmen, und das Umweltreferat vertritt wie erwähnt in den Sitzungen der Fluglärmkommission nachdrücklich die Erlanger Position, siehe das anhängende Protokoll der 106. Sitzung.

Dies alles zeigt, dass die Stadt Erlangen auf verschiedenste Weise versucht, den Beschwerden aus der Bevölkerung Gehör zu verschaffen und eine Lösung zu finden.

Anlagen:

Antrag auf Sondersitzung alternierende Flugrouten

Karten „Flugrouten RODIS und BOLSI“

Protokoll der 106. Sitzung der Fluglärmkommission

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Stadt Erlangen | 91051 Erlangen

An den Vorsitzenden
der Fluglärmkommission Nordbayern
Herrn Daniel Ulrich
Bauhof 9
90402 Nürnberg

Kontakt

Frau Andrea Schlenk
Schuhstr. 40
4. Obergeschoss, Zimmer 427
Telefon: 09131 86-3320
Telefax: 09131 86 77 3320
Andrea.Schlenk@stadt.erlangen.de
www.erlangen.de

Datum
26. Oktober 2023

Unser Zeichen/Schreiben
SA089

Ihr Zeichen/Schreiben

Antrag an die Fluglärmkommission Nürnberg

Antrag auf Einberufung einer Sondersitzung zum Thema: Einführung eines Betriebsverfahrens zur alternierenden Nutzung der Abflugstrecken RODIS und BOLSI (RWY 28) bei nächtlichen Abflügen mit Zielen in südöstlicher Richtung

Sehr geehrter Herr Ulrich,

als Vorsitzendem der Fluglärmkommission sind Ihnen die immer wiederkehrenden Probleme, die die vom Albrecht-Dürer-Flughafen ausgehenden nächtlichen Flüge in den Nürnberg umgebenden Kommunen verursachen, sicherlich bekannt. Als Schwerpunkt der Belästigungen durch v.a. nächtlichen Fluglärm ist in unserer Stadt der Erlanger Westen auszumachen.

Leider verstärken sich die Beschwerden aus der Erlanger Bevölkerung in letzter Zeit immer mehr, so dass die Stadträtinnen und Stadträte zur Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses am 25.07.2023 bereits den Geschäftsführer des Flughafens Herrn Dr. Hupe und den Fluglärmschutzbeauftragten Nordbayern, Herrn Lux, zu einem Austausch über die derzeitige Situation und Möglichkeiten eingeladen hatten.

Als Ergebnis dieser Sitzung, in der noch einmal auf den Fakt hingewiesen wurde, dass die nächtlichen Abflüge auf der RWY 28 aktuell sehr überwiegend die Abflugstrecke RODIS (entlang der Stadtgrenze Herzogenaurach/Erlangen nach Norden und dann nach Osten ausfächernd) nutzen, beantragt die Stadt Erlangen zum Wohle Ihrer Bürger:innen eine alternierende Nutzung der Abflugstrecken nach Westen. Dies entspricht auch einem der Maßnahmenvorschläge aus dem Lärmaktionsplan für den Verkehrsflughafen Nürnberg (LAP NUE Kapitel 6.4.5.2 und 6.3.5.9).

Darüber hinaus ist zur Einordnung bzw. zum Verständnis unseres Antrages der Inhalt der 103. Sitzung der Fluglärmkommission Nürnberg am 06.02.2023 äußerst wichtig. Im Tagesordnungspunkt 5c wurde dort eine Präsentation zu den insgesamt 7 perspektivischen Maßnahmenvorschlägen aus dem Lärmaktionsplan für den Verkehrsflughafen Nürnberg vorgetragen.

Die Präsentationsfolien wurden als Anlage 10 dem Protokoll der 103. Sitzung beigefügt. Die hier relevante Maßnahme ist dabei die Maßnahme Nr. 7. Im Protokoll der 103. Sitzung der Fluglärmkommission Nürnberg ist zu diesem Maßnahmenvorschlag Nr. 7 bereits eine anfängliche, relativ ausführliche Diskussion wiedergegeben.

Vorstellbar wäre, wenn eine Nacht die SID BOLSI beflogen werden würde, und die folgende Nacht dann die SID RODIS. Die Umsetzung bzw. die Machbarkeit dieser alternierenden Nutzung wäre aus Erlanger Sicht ein zentraler Diskussionspunkt in der Fluglärmkommission.

Als Vertreterin der Stadt Erlangen in der Fluglärmkommission beantrage ich deshalb die Einberufung einer Sondersitzung der Fluglärmkommission zum nächsten geeigneten Zeitpunkt.

Die Stadt ist verpflichtet, sich für das Wohl und die Gesundheit ihrer Bewohner:innen einzusetzen. Daher zählen wir auf das Verständnis und das wohlwollende Engagement aller Mitglieder der Fluglärmkommission.

Freundliche Grüße

Sabine Bock

USt.IDNr. DE132508079

Bankverbindungen

Sparkasse Erlangen
IBAN: DE79 7635 0000 0000 0000 31
BIC: BYLADEM1ERH

VR Bank Metropolregion Nürnberg eG
IBAN: DE80 7606 9559 0000 0897 45
BIC: GENODEF1NEA

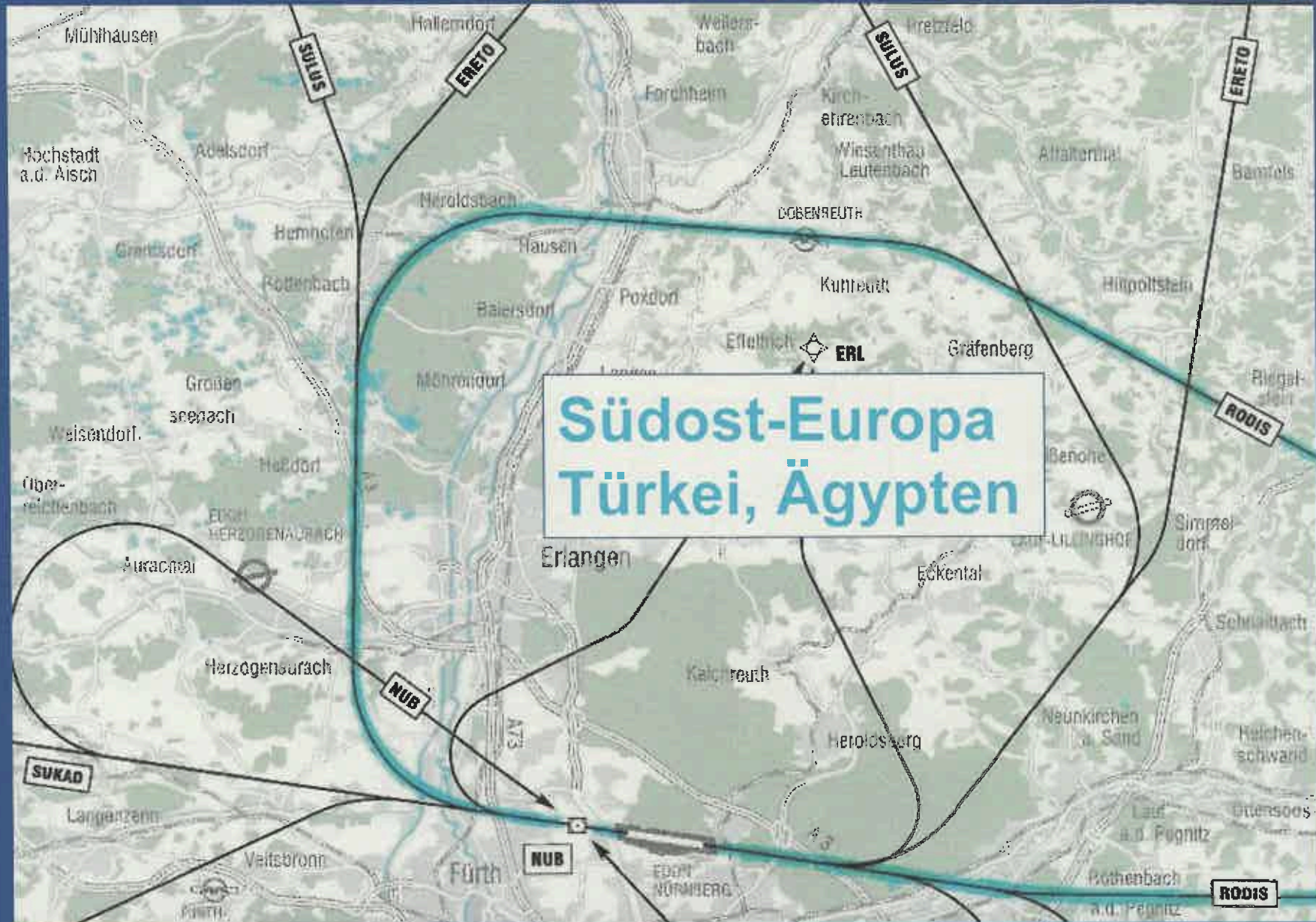
Flessabank Erlangen
IBAN: DE03 7933 0111 0000 8800 35
BIC: FLESDEMMXXX

HypoVereinsbank
IBAN: DE84 7632 0072 0004 5366 57
BIC: HYVEDEMM417

Postbank Nürnberg
IBAN: DE92 7601 0085 0004 7788 55
BIC: PBNKDEFF760

Deutsche Bank
IBAN: DE77 7607 0012 0776 1000 00
BIC: DEUTDEMM760

Nutzungshäufigkeit (SID RODIS)?



29



Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge für den Flughafen Nürnberg

Niederschrift
über die 106. Sitzung der Kommission am Montag, 20.01.2025, 10 Uhr,
am Flughafen Nürnberg, Mövenpick Konferenzcenter

- Anlage 1: Einladung zur 106. Sitzung
Anlage 2: Teilnehmerliste
Anlage 3: Präsentation des StMB zu TOP 3 – Mitgliedschaft in der FLK
Anlage 4: Präsentation des Fluglärmschutzbeauftragten zu TOP 4 – Erste Zahlen
Anlage 5: Bericht der DFS zu TOP 5 – Möglichkeiten der Routengestaltung
Anlage 6: Antrag der Fluglärm-Schutzgemeinschaft vom 20.11.2024 zum Nachtflugverbot
Anlage 7: Niederschrift über die 90. Sitzung der FLK am 28.07.2015
Anlage 8: Schreiben der Obersten Baubehörde im StMI vom 15.06.2015 mit Anlage

Teilnehmende stimmberechtigte Mitglieder:

- Herr berufsmäßiger Stadtrat Ulrich als Vorsitzender, Stadt Nürnberg
- Frau Stadträtin Seel, Stadt Nürnberg
- Herr berufsmäßiger Stadtrat Kreitingen, Stadt Fürth
- Frau berufsmäßige Stadträtin Bock, Stadt Erlangen
- Herr 1. Bürgermeister Wittmann, Gemeinde Schwaig b. Nürnberg
- Frau 1. Bürgermeister K. Hacker, Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz
- Herr 1. Bürgermeister Dr. G. Hacker, Stadt Herzogenaurach
- Herr Dr. Raab, IHK Nürnberg für Mittelfranken
- Frau Grade, Flughafen Nürnberg GmbH
- Herr Geißler, Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
- Herr Leuer, Malta Air. Ltd.
- Herr Prof. Dr. Reichold, Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V.
- Herr Ebach, Aero-Dienst GmbH

Weitere Teilnehmende:

- Frau Dr. Schinner-Stör, Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
- Frau Bauer, Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
- Herr Dr. Hupe, Flughafen Nürnberg GmbH
- Herr Wobst, Flughafen Nürnberg GmbH
- Herr Albrecht, Flughafen Nürnberg GmbH als Gast
- Herr Lux, Fluglärmschutzbeauftragter, Regierung von Mittelfranken-Luftamt Nordbayern
- Frau Teleki, DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Herr Bembenek, DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Herr Bötsch, DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Herr Vetter, Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. als Gast
- Frau 1. Bürgermeisterin Ehrhardt-Odörfer, Stadt Baiersdorf als Gast

Entschuldigte Mitglieder:

- Herr Schwarz und Herr Wallner, TUIFly GmbH

Herr Ulrich begrüßt die Anwesenden, insbesondere Frau 1. Bürgermeisterin Ehrhardt-Odörfer der von Fluglärm betroffenen Stadt Baiersdorf, Herrn Albrecht, Pressesprecher des Flughafens Nürnberg, sowie Herrn Vetter von der Fluglärmenschutzgemeinschaft als Gäste. Auf entsprechende Nachfrage in die Runde werden keine Einwände gegen deren Teilnahme erhoben. Herr Ulrich stellt fest, dass 14 der 15 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

TOP 1 Information über Veränderungen in der Besetzung der Kommission

Herr Ulrich verweist auf die mit der Einladung versandte Mitgliederliste zum Stand Januar 2025. Nach der letzten FLK-Sitzung wurde Herr Matthias Meyer als neues stellvertretendes Mitglied für die Malta Air Ltd. mit Wirkung ab dem 24.07.2024 berufen. Zudem wird die TUI Fly GmbH aus der FLK ausscheiden, da sie nicht mehr vom Flughafen Nürnberg aus fliegt. Herr Dr. Hupe ergänzt, dass stattdessen die Aufnahme der Airline Marabu vorgesehen ist.

TOP 2 Genehmigung des Protokolls zur 105. Sitzung

Die mit der Einladung versandte Niederschrift wird einstimmig (0 Enthaltungen, 0 Gegenstimmen) genehmigt.

TOP 3 Mitgliedschaft von Anliegerkommunen in der FLK

Frau Dr. Schinner-Stör erläutert die Mitgliedschaft von Anliegerkommunen anhand einer Präsentation; auf die Anlage 3 wird verwiesen. Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Kistner wird erklärt, dass die Gemeinde Seukendorf als Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn aufgeführt ist. Zusammenfassend hält Frau Dr. Schinner-Stör fest, dass das StMB grundsätzlich die bereits erreichte Soll-Höchstgrenze von 15 Mitgliedern nicht überschreiten möchte. Gleichwohl wird jeder darüber hinaus gehende Antrag unter Berücksichtigung der entsprechenden Begründung sowie der Stellungnahme der FLK im Einzelfall geprüft.

Frau Bock verweist darauf, dass die Mitgliedschaft der Gemeinde Heroldsberg ungewiss ist und bittet vor diesem Hintergrund um Aufschub eines etwaigen Beschlusses zu einem Aufnahmestopp. Herr Ulrich steht diesem Ansinnen aus grundsätzlichen Erwägungen heraus eher ablehnend gegenüber, da er bei Aufnahme weiterer Gemeinden eine gewisse „Verwässerung“ kommunaler Interessen befürchtet. Zudem verweist er darauf, dass sich die Gemeinde Heroldsberg in den letzten 12 Monaten weder bei ihm noch beim StMB gemeldet hat. Herr Lux ergänzt, dass Heroldsberg mit Änderung der Abflugrouten ab dem Dezember 2022 entlastet wurde.

Herr Dr. G. Hacker spricht sich dafür aus, dass Mitgliedskommunen die Interessen von benachbarten Gemeinden, insbesondere solcher die gerne selbst Mitglied werden möchten, mit vertreten können. Auch Herr Kistner befürwortet eine solche gebündelte Vertretung.

Herr Ulrich greift diesen Gedanken auf und erläutert, dass er – unbenommen der Einzelfallprüfung eines jeden Aufnahmeantrags – in einem entsprechenden Beschluss der FLK ein Signal sieht, dass das Gremium nicht beliebig erweitert wird. Frau Dr. Schinner-Stör ergänzt, dass Kommunen im Einzelfall auch als Gast teilnehmen können; dies wird etwa bei der anstehenden Festlegung des Lärmschutzbereichs relevant.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr Ulrich zunächst die von Frau Bock angeregte Vertagung zur Abstimmung:

Diese wird mit Mehrheit (12 Gegenstimmen, eine Ja-Stimme und eine Enthaltung) abgelehnt.

Sodann wird folgender Beschluss mehrheitlich (13 Ja-Stimmen, eine Gegenstimme) gefasst:

Die Fluglärmkommission strebt an, eine Größe von 15 Mitgliedern grundsätzlich nicht zu überschreiten; auf die Möglichkeit der „gebündelten Vertretung“ wird hingewiesen.

TOP 4 Vorausblick des Fluglärmbeauftragten über die Fluglärmsituation 2024

Mit Blick auf den Sitzungstermin früh im Jahr erläutert Herr Lux hierzu erste Zahlen anhand einer Präsentation; auf die Anlage 4 wird verwiesen.

TOP 5 Bericht der DFS zu den Möglichkeiten der Routengestaltung

Herr Ulrich nimmt Bezug auf die Behandlung des Antrags der Stadt Erlangen vom 20.11.2023 unter TOP 6 in der Sitzung der FLK am 15.07.2024, insbesondere den dazu gefassten Beschluss

Die DFS wird beauftragt, zu ermitteln, wie viele Abflüge Richtung Westen im Jahr 2023 einerseits über SID BOLSI und andererseits über SID RODIS/ERETO/SULUS erfolgt sind.

und bittet die DFS um entsprechenden Bericht.

Aus der von Frau Teleki vorgetragenen Präsentation ergeben sich für das Jahr 2023 folgende Gesamt-Flugzahlen (tagsüber und nachts):

RODIS:	2.904
SULUS:	1.613
ERETO	1.478
BOLSI:	3.429

Im Übrigen wird auf die Anlage 5 verwiesen.

Frau Teleki stellt mit Blick auf die im Raum stehende alternierende Nutzung heraus, dass eine sehr hohe Anzahl an Flügen über ein- und dieselbe Abflugroute grundsätzlich die Komplexität und Gefahr einer Überlastung der Fluglotsen sowie der zu bearbeitenden Sektoren / Nachbarsektoren birgt.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Kreiting erwidert Frau Teleki, dass noch nicht konkret gesagt werden kann, in welchem Umfang die Möglichkeit besteht, Abflüge von RODIS auf BOLSI zu verlagern. Klar ist allerdings jetzt schon, dass umgekehrt eine Verlagerung von BOLSI auf RODIS nicht eins zu eins erfolgen kann, da für die Nutzung des RODIS-Abflugverfahrens Einschränkungen hinsichtlich der Destinationen im LUFTFAHRTHANDBUCH DEUTSCHLAND bzw. im Route Availability Document (RAD) veröffentlicht sind.

Herr Lux weist darauf hin, dass eine temporäre Überführung von BOLSI auf RODIS nicht Gegenstand des entsprechenden Vorschlags im Lärmaktionsplan, auf dem auch der Antrag der Stadt Erlangen basiert, ist. Die im Raum stehende alternierende Nutzung bezieht sich ausschließlich auf eine zeitlich begrenzte Verlagerung von RODIS-Abflügen auf BOLSI. Solange

dies nur nachts und damit für einige Stunden erfolgt, sieht er auch keine wirklichen Kapazitätsprobleme für Fluglotsen. Dem widerspricht Frau Teleki, da in der Nacht stets auch andere Flughäfen bzw. Sektoren in die Tätigkeit der Fluglotsen fallen und somit der Luftverkehr in einem größeren Luftraum abgewickelt werden muss. Auch Herr Ebach unterstreicht die Bedeutung der Beachtung der Lotsenbelastung.

Frau Bock erklärt, dass die genannten Gesamtzahlen aus ihrer Sicht wenig aussagekräftig sind. Wichtiger wäre ein Blick auf die jeweilige Zahl der nächtlichen Abflüge. Frau Teleki erwidert, dass dies händisch erfolgen müsste und sich demzufolge nur auf einen eng begrenzten Zeitraum beziehen kann.

Herr Ulrich stellt heraus, dass die DFS den Auftrag der FLK, der sich auf alle Abflüge bezieht, erfüllt hat und bedankt sich für die Präsentation. Mit Blick auf einen etwaig eingegrenzten Zeitraum nächtlicher Abflüge, würde er die letzten beiden August-Wochen für aussagekräftig halten.

Herr Dr. G. Hacker stellt fest, dass Herzogenaurach sowie Teile von Erlangen im Hinblick auf die Anzahl der über RODIS, ERETO und SULUS abgewickelten Abflüge einer immens hohen Belastung ausgesetzt sind.

Herr Kreiting konstatiert aus Sicht der Stadt Fürth, dass sich die im Raum stehende alternierende Nutzung auf die östlich des Main-Donau-Kanals gelegenen Stadtteile, wie etwa Stadeln oder Vach, gar nicht bzw. kaum auswirken würde, da das Abdrehen nach Norden oder Süden erst westlich des Kanals erfolgt. Demzufolge würden die dortigen Anwohner, die insgesamt der höchsten Belastung bei Abflügen Richtung Westen ausgesetzt sind, nicht bzw. kaum entlastet. Auf der anderen Seite würden die süd-westlich gelegenen Stadtteile, wie etwa Burgfarrnbach, sowie einzelne Kommunen des Landkreises Fürth teils in erheblichem Umfang zusätzlich belastet werden. Zu den regulären BOLSI-Abflügen würden in bestimmten Zeiträumen nämlich zusätzlich noch die RODIS-Abflüge hinzukommen. Dies hält er für nicht zumutbar, weshalb er jegliche Weiterverfolgung der Maßnahme einschließlich etwaiger zusätzlicher Prüfungsaufträge ablehnt.

Frau Teleki unterstreicht, dass es bei der angedachten alternierenden Nutzung um eine Lärmverlagerung geht. Herr Lux bestätigt dies und ergänzt, dass er in diesem Fall Lärmbeschwerden z. B. aus Burgfarrnbach und Seukendorf erwartet; in diesem Zusammenhang erwähnt er auch, dass BOLSI im Sommerflugplan 2024 von Flügen der Airlines Condor und Marabu nach Süd-Ost-Europa genutzt wurde – bisher allerdings ohne Beschwerden. Darüber hinaus kann er schwer einschätzen, welchen Effekt eine alternierende Nutzung im Hinblick darauf, dass ERETO und SULUS unverändert bleiben, auf das Lärmempfinden der Anwohner in Erlangen und Herzogenaurach haben wird.

Herr Ulrich hält als Zwischenfazit fest, dass einerseits Anwohner im Süd-Westen von Fürth und in Teilen des Landkreises Fürth zusätzlich belastet würden, andererseits der Entlastungseffekt für Erlangen und Herzogenaurach fraglich ist. Hinzu kommt die möglicherweise drohende Gefahr einer Überlastung der Fluglotsen.

In Anbetracht der Diskussion regt Herr Dr. G. Hacker an, Abflugrouten in der Nachtzeit nach Überflug des Main-Donau-Kanals weiter als bislang Richtung Westen zu führen und die Kurve nach Norden erst hinter Herzogenaurach bzw. dem Erlanger Stadtteil Büchenbach vorzusehen. Herr Lux ergänzt, dass es einen derartigen, ebenso grob formulierten Vorschlag, allerdings ohne Beschränkung auf den Nachtzeitraum, schon einmal durch die Stadt Erlangen gab. Dieser wurde damals (2008) in erster Linie wegen der erwartbaren, stärkeren Doppelbelastung im Bereich der Centerline (An- und Abflüge plus weitere Abflüge) sowie wegen der – verglichen mit der Situation in ER-Büchenbach – deutlich geringeren Flughöhen im Bereich Veitsbronn

bis Puschendorf, abgelehnt. Den aktuellen Vorschlag sollte man hinsichtlich Machbarkeit (DFS) und Lärmauswirkungen untersuchen.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Ulrich erläutert Frau Teleki, dass die DFS diese Variante prüfen kann, wenn ihr ein konkreter Vorschlag dazu unterbreitet wird. Dabei würde im Wesentlichen das Einzeichnen einer Linie in eine Landkarte genügen. Sie weist allerdings darauf hin, dass eine etwaige Abänderung von Flugrouten und deren Umsetzung insgesamt etwa 18 bis 20 Monate Zeit in Anspruch nehmen würde.

Herr Ulrich fasst zusammen, dass Herr Dr. G. Hacker gebeten wird, mit Unterstützung von Herrn Lux einen entsprechenden Vorschlag zur Prüfung durch die DFS zu erarbeiten und in der Kommission vorzustellen. Nach einer entsprechenden Beschlussfassung der FLK kann dies als Prüfauftrag an die DFS übergeben werden. Vor diesem Hintergrund kann auf die Einholung von vertiefendem Zahlenmaterial bzgl. der alternierenden Nutzung verzichtet und diese zurückgestellt werden. Nachdem dagegen aus der Runde keine Einwände erhoben werden, leitet Herr Ulrich über zum nächsten TOP.

TOP 6 Antrag „Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. / Fluglärm-Schutzgemeinschaft Nürnberg und Umgebung e. V.“

Herr Prof. Dr. Reichold erläutert den Antrag anhand des entsprechenden Schreibens der Fluglärm-Schutzgemeinschaft vom 20.11.2024; auf die Anlage 6 wird verwiesen.

Herr Leuer weist auf die Notwendigkeit einzelner Airlines hin, ihre Flugzeuge abends auch bei Verspätung einfliegen zu lassen, so dass sie morgens wieder starten können. Insoweit hält er in jedem Fall eine Landemöglichkeit bis 0 Uhr für geboten.

Herr Dr. Hupe erklärt, dass mit Nürnberg vergleichbare Flughäfen wie Köln, Hannover, Leipzig oder Paderborn ebenfalls eine 24 Stunden-Öffnung vorsehen. Die oftmals in Bezug gebrachten Nachtflugverbote deutlich größerer Flughäfen, wie München oder Frankfurt, sind daher wenig aussagekräftig.

Herr Ulrich verweist auf eine bereits im Jahr 2015 im Rahmen der 90. Sitzung der FLK geführte Debatte zu Nachtflügen. Grundlage der damaligen Diskussion war u.a. ein Schreiben der Obersten Baubehörde im StMI vom 15.06.2015 an die Vorsitzende der FLK. Herr Ulrich hält es für wichtig, sich vor einer Beschlussfassung über den Antrag der Fluglärmschutz-Gemeinschaft mit den entsprechenden Unterlagen, die als Anlagen dem Protokoll beigelegt werden, vertraut zu machen; auf die Anlagen 7 und 8 wird verwiesen.

Frau Dr. Schinner-Stör nimmt Bezug auf den unter TOP 4 der 105. Sitzung am 15.07.2024 dargelegten Sachstand der Petitionen zum Nachtflugverbot. Die auf der Homepage des Bayer. Landtages dazu veröffentlichten Dokumente (s. Link unter TOP 4 der Niederschrift zur 105. Sitzung) sind in diesem Zusammenhang quasi als Update der rechtlichen Würdigung von Nachtflügen zu betrachten.

Herr Kreiting erläutert, dass er gemäß der aktuellen Beschlusslage des Fürther Stadtrates für den Antrag der Fluglärmschutz-Gemeinschaft stimmen werde, wobei dieser mangels Entscheidungsbefugnis der FLK in einen Empfehlungsantrag umformuliert werden müsste.

Als Zwischenfazit hält Herr Ulrich fest, dass der Antrag dahingehend umformuliert werden sollte, dass sich die FLK für ein grundsätzliches Nachtflugverbot zwischen 0 Uhr und 5 Uhr ausspricht.

Herr K. Hacker, Herr Wittmann und Frau Bock verweisen auf ähnliche Beschlusslagen in ihren Gremien wie in Fürth und kündigen ebenfalls eine Abstimmung pro Antrag an; zumal bislang keine nennenswerte Reduzierung erreicht werden konnte. In diesem Kontext wird von Herrn Wittmann bemängelt, dass die Entwicklung der Lärmintensität und ggf. die Ermittlung diesbezüglicher Kriterien im Rahmen bzw. im Kontext der Maßnahmen zur Verringerung der Nachtflüge noch nicht beleuchtet wurden. Herr Ulrich verweist insoweit auf einen entsprechenden Protokolleintrag unter TOP 6 der Niederschrift zur 104. Sitzung und bittet Herrn Lux, sich Gedanken zu machen, wie und an welchen Orten man den aktuellen Lärmstand (nachts) messen und mit einem zukünftigen Stand objektiv vergleichen kann

Herr Albrecht unterstreicht die Anforderungen internationaler Airlines und hebt die Bedeutung der Nachtflüge für den Flughafen als Ambulanzstandort hervor. Zudem erfolgen mittlerweile bereits 16 % der Flugbewegungen mit leiseren NEO- oder MAX-Modellen.

Herr Dr. Raab spricht sich für eine Reduzierung von Nachtflügen über die Entgeltgestaltung aus. Entsprechend der Beschlusslage in den IHK-Gremien wird er gegen den Antrag stimmen.

Herr Prof. Dr. Reichold steht einem Beginn um 0 Uhr offen gegenüber und stellt den Schutz der Anwohner vor kommerziellen Passierflügen in den Vordergrund.

Herr Dr. Hupe erklärt, dass der Flughafen eine weitere Erhöhung der Nachtzuschläge beantragen wird, wobei bereits aufgrund der jetzigen Preisgestaltung in gewissem Umfang eine Verlagerung in den Tag festzustellen ist. Bedauerlich ist, dass nicht schon mehr NEO- und MAX-Modelle eingesetzt werden. Dies liegt aber vornehmlich an Lieferschwierigkeiten der Hersteller. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass im Falle eines Nachtflugverbots eine (weitere) Verlagerung in den Tag nicht stattfinden, sondern eine Vielzahl an Flügen wegfallen wird bzw. Airlines abwandern werden.

Herr Leuer unterstreicht diesen Aspekt und ergänzt, dass Airlines bei der Disponierung ihrer Flugzeuge bzw. Linien einen globalen Ansatz dahingehend verfolgen, Maschinen am effektivsten und wirtschaftlichsten einzusetzen. Von daher ist davon auszugehen, dass der Flughafen im Falle eines Nachtflugverbotes einzelne Gesellschaften verlieren wird.

Frau Seel erklärt, dass die Stadt Nürnberg neben dem Lärmschutz von Anwohnern auch auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebs des Flughafens, deren Gesellschafter sie ist, achten muss. Im Übrigen verweist sie darauf, dass die Nachfrage nach Wohnraum auch in den lärmbelasteten Gebieten weiterhin ungebrochen ist.

Herr Dr. Hupe sieht den Flughafen als Ambulanzstandort in Gefahr, da die dort ansässigen Unternehmen Aero-Dienst bzw. ADAC und FAI auf Nachtflüge angewiesen sind. Zwar mag Konsens herrschen, derartige Einsätze von einem etwaigen Nachtflugverbot auszunehmen. Die dafür bereitzuhaltende Infrastruktur wäre ohne zusätzliche Passagierflüge allerdings wirtschaftlich nicht darstellbar.

Herr Geißler spricht sich mit Blick auf die in der bisherigen Diskussion vorgebrachten Argumente für eine Präzisierung des Antrages aus. In der aktuellen Form würde er ihn jedenfalls ablehnen.

Frau Bock hält eine heutige Beschlussfassung für wichtig, um für weitere Prüfungen ein Signal der Entschlossenheit zu senden.

Frau Dr. Schinner-Stör würde einem zustimmenden Beschluss der FLK schon ein über eine reine Signalwirkung hinausgehendes Gewicht zumessen. Von daher plädiert sie für eine sorgfältige Abwägung des Spannungsverhältnisses zwischen Lärmschutzinteressen und wirtschaftlichen Interessen. Letztere betreffen aus ihrer Sicht nicht nur den Flughafen unmittelbar, sondern auch die umliegenden Kommunen und die dort ansässigen Unternehmen.

Herr Dr. G. Hacker erklärt, dass er nicht zustimmen wird, da er noch Chancen auf eine spürbare Verbesserung der nächtlichen Lärmsituation mit ausstehenden Änderungsmöglichkeiten sieht, die ausgeschöpft werden sollen, bevor man eine solche Entscheidung fällt. Man muss mit Blick auf die weitreichenden Folgen eines Verbotes auch bedenken, dass sich die Problematik im Kern auf Passagierflüge in einem Zeitraum von gut drei Monaten fokussiert. Insofern könnten zusätzliche Verbote, sofern man sie eines Tages nach Ausschöpfen aller anderen Möglichkeiten beschließt, ggf. mit weit geringerem Umfang ausreichen, z.B. eben beschränkt auf Nächte nur in den drei Kern-Sommermonaten und hier ggf. auf noch kürzere Zeiträume, z.B. nur von 1.00 bis 4.00 Uhr.

Herr Kistner spricht sich in Anbetracht der Bedeutung der wirtschaftlichen Aspekte für eine Einschränkung nächtlicher Flüge, aber nicht für ein Verbot aus.

Herr Ulrich sieht in einem etwaigen Wegbrechen von Ambulanzflügen ein großes Problem für die Metropolregion als bedeutendem Medizinstandort. Er verweist insoweit insbesondere auf die Uniklinik Erlangen und das Klinikum Nürnberg als größtes kommunales Klinikum Europas. Nicht zuletzt deshalb hält er ein pauschales Verbot für wenig sachgerecht und setzt vielmehr auf eine sukzessive Reduzierung. Eine solche hält er im Hinblick auf Passagierflüge weiterhin für geboten.

Herr Prof. Dr. Reichold kündigt in Anbetracht der Diskussion an, den Antrag der Fluglärm-schutz-Gemeinschaft zu überdenken und für die nächste Sitzung ggf. neu zu fassen; aktuell jedenfalls verzichtet er auf eine Abstimmung.

Zusammenfassend weist Herr Ulrich nochmals auf die Stellungnahme der Obersten Baubehörde vom 15.06.2015 zur genaueren Einordnung der Nachtflugthematik hin und sieht angesichts der im Zuge der Erörterung des Antrags angesprochenen Aspekte Bedarf für eine Darlegung der technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Nachtflugbetriebs durch den Flughafen.

Sodann wird folgender Beschluss mehrheitlich (11 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen) gefasst:

Der Flughafen Nürnberg wird gebeten, die technischen und ökonomischen Rahmenbedingungen des Nachtflugbetriebs von 23 bis 6 Uhr darzulegen.

TOP 7 Verschiedenes

Herr Ulrich spricht den Antrag der Stadt Baiersdorf vom 08.01.2025 auf Aufnahme in die FLK an. In Anbetracht der Diskussion unter TOP 3, insbesondere im Hinblick auf den Aspekt der gebündelten Vertretung, zieht Frau Ehrhardt-Odörfer den Antrag zurück.

Herr Lux regt für die nächste Sitzung der FLK die Behandlung einer (Zwischen-)Bilanz bzgl. der Umsetzung des Lärmaktionsplanes an.

Herr Ulrich legt in Abstimmung mit den anwesenden Mitgliedern als nächsten Sitzungstermin Montag, 14.07.2025, 10 Uhr, fest. Er bedankt sich für die konstruktive Diskussion und schließt die Sitzung.

Nürnberg, 10.03.2025



Daniel F. Ulrich
(Vorsitzender)

Fürth, 07.03.2025



Mathias Kreitingner
(Schriftführer)

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VII/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Vorlagennummer:
31/291/2025

Überschwemmungsgebiet des Eltersdorfer Bachs

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	24.06.2025	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	24.06.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat im Zuge seines Hochwasserrisikomanagements das Überschwemmungsgebiet für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) am Eltersdorfer Bach anhand geographischer Abflussdaten errechnet und in Karten dargestellt. Es handelt sich hierbei um ein Hochwasserereignis, das statistisch gesehen einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Die Chance, dass ein derartiges Hochwasser auftritt, liegt damit jährlich bei 1%. Bei der Darstellung handelt es sich ausdrücklich nicht um eine Planung, sondern um Berechnungen.

Nach der Ermittlung wurden die Karten der Stadt Erlangen als Kreisverwaltungsbehörde zugeleitet, der gesetzliche Verpflichtung zukommt, das Überschwemmungsgebiet vorläufig zu sichern. Dies ist mit amtlicher Bekanntmachung vom 02.05.2024 im Amtsblatt der Stadt Erlangen geschehen. Die Vorläufige Sicherung zieht nach sich, dass im Bereich des Überschwemmungsgebiets einige gesetzliche Verbote vorherrschen: So sind Bauleitplanung, die Errichtung von baulichen Anlagen oder auch der Betrieb nicht gesicherter Heizöltanks verboten. Für Bauleitplanung und die Errichtung baulicher Anlagen besteht jedoch im Einzelfall die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung, wenn u.a. hochwasserangepasst gebaut wird und der durch den Bau verloren gegangene Raum für Wasser an anderer Stelle geschaffen wird. Bestandsgebäude sind von Verboten nicht betroffen. Aus vorgenannten Gründen wurden die dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen bekannten Betreiber von Heizöltanks aufgefordert, nachzuweisen, dass ihr Tank vor Hochwasserzufluss oder zumindest vor Auftrieb im Hochwasserfall gesichert ist.

Der nächste gesetzlich verpflichtende Schritt ist nun die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes im Rahmen eines Ordnungsverfahrens. Damit gelten die vorgenannten Verbote dauerhaft. In diesem Verfahren haben alle Betroffenen die Möglichkeit Einwände vorzubringen. Wertminderung oder strengere Regelungen im Geltungsbereich der Verordnung sind kein substantiierter Einwand.

Durch die neueste Berechnung des Wasserwirtschaftsamtes wurde das Überschwemmungsgebiet deutlich größer als bisher angenommen. Das Wasser verteilt sich laut den Karten im Hochwasserfall sehr weitläufig im Ort, jedoch nicht tief. Es sind auch Bereiche betroffen, bei denen es grundsätzlich zunächst schwer fällt anzunehmen, dass dort eine Überflutung auftreten kann. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass ein HQ100 ein sehr extremes, aber doch latent wahrscheinliches Ereignis darstellt.

Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und

Zumutbaren aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere ist die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen. Dafür ist wichtig, dass jede betroffene Person auch von der Gefahr weiß. Das Amt für Umweltschutz und Energiefragen hat dahingehend während der Sitzung des Ortsbeirates Eltersdorf am 25.02.2025 gemeinsam mit dem Wasserwirtschaftsamt informiert. Weitere, gezielte Informationen bezüglich etwaiger Schutzmaßnahmen und der Rechtslage an direkt betroffene Eigentümer*innen sind geplant.

Die letztjährigen Ereignisse in Südbayern haben erneut gezeigt, dass auch noch stärkere Hochwasserereignisse auftreten können. Am Eltersdorfer Bach wären grundsätzlich Hochwasserschutzmaßnahmen möglich, mit dem Ziel das Wasser möglichst vor dem Ort zu stauen und / oder dem Bach mehr Platz zu geben. Da der Eltersdorfer Bach ein Gewässer 3. Ordnung ist, wäre dies ausschließlich durch die Stadt zu planen, auszuführen und zu finanzieren. Die bisher angedachten Planungen waren mit der Ortsumgehung verbunden und wurden daher verworfen. Es war geplant, dass der Straßendamm hochwassersicher gebaut wird und bei der Querung mit dem Eltersdorfer Bach eine Drossel eingebaut wird, die das ankommende Wasser gezielt auf die angrenzenden Flächen ausbreiten lässt und geregelt wieder abführt. Weitere Maßnahmen sind aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen äußerst schwierig. Aktuell ist dahingehend nichts geplant.

Für eine Verbesserung der Situation wäre eine Möglichkeit, dem Wasser im Ort mehr Raum zu geben. Hierfür wurde bereits vor über 10 Jahren versucht, das Projekt „Leben am Bach“ ins Leben zu rufen. Es fanden bereits Bürger*innenversammlungen zum Thema statt. Letztlich scheiterte das Projekt an der Bereitschaft, private Verbauungen und Mauern oder Auffüllungen zu entfernen, damit das Wasser gezielt Garten-/Grünflächen überfluten kann.

Die beste und deutlich effektivere Lösung wäre, das Wasser bereits bevor es den Ort erreicht zu drosseln und auf den davor liegenden landwirtschaftlichen Flächen zu stauen. Hierfür wären Dammbauten erforderlich, die einen Einstau und einen gedrosselten Abfluss ermöglichen. Für die Realisierung fehlen die Grundstücke, sowie die finanziellen und personellen Ressourcen. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse und fehlender Bereitschaft, Flächen zur Verfügung zu stellen, kann diese Variante ebenfalls nicht umgesetzt werden.

Anlagen:
Auszug „die amtlichen Seiten“ vom 02.05.2024
Detailkarten

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ablauf Angebotsfrist: 07.05.2024 10:30 Uhr
Eröffnungstermin: 07.05.2024 10:30 Uhr
Bindefrist: 06.06.2024
Bewerberfragen bis: 06.05.2024 10:30 Uhr
Unterteilung in Lose: Nein
Nebenangebote zulässig: Nein
Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein
CPV Codes: 45262670-8 Metallbauarbeiten
Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 057b-2022
Bezeichnung: FW-Dechsendorf – Erweiterung FW-Gerätehaus

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

Stahlterasse verzinkt mit Pressroststufen und Zugangssicherung
zw. Betonübungswand und Holzbauwand

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/486646>

Öffentliche Ausschreibung UVgO Instandhaltung und Prüfung ortsfester und ortsveränderlicher Betriebsmittel

Vergabe

Nummer: 24_UVgO_028
Bezeichnung: VE 4320 Instandhaltung und Prüfung ortsfester und
ortsveränderlicher Betriebsmittel
Vergabeordnung: UVgO
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Ausführungsort: 91052 Erlangen
Ausführungszeitraum: 01.10.2024 bis 31.09.2028
Ablauf Angebotsfrist: 14.05.2024 10:30 Uhr
Bindefrist: 13.06.2024
Bewerberfragen bis: 13.05.2024 10:30 Uhr
Unterteilung in Lose: Nein
Nebenangebote zulässig: Nein
Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein
CPV Codes: 45232421-9 Abwasserbehandlungsanlage
Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 2024EBE-2/1
Bezeichnung: Instandhaltung / Prüfung

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

- Durchführung notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen
- Erfassung der Anlagen und Anlagenteile
- Sichtprüfung auf Beschädigung oder Mängel

- Messung der Isolationswiderstände
- Messung der Ableitströme der Betriebsmittel
- Prüfung und Messung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen
- thermografische Prüfungen der Schaltanlagen
- Erstellen eines Prüfberichts

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/485968>

Bekanntmachung zur Vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ermittelten Überschwemmungsgebiets am Eltersdorfer Bach von Flusskilometer 0,0 bis 5,0 auf dem Gebiet der Stadt Erlangen

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Stadt Erlangen wurde das Überschwemmungsgebiet am Eltersdorfer Bach von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 5,0 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus gestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei dem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 senkrecht schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500 können in der Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Schuhstraße 40, 91052 Erlangen im 4. OG, Zimmer 407 täglich während der üblichen Dienstzeiten von 9:30 Uhr bis 15:00 Uhr (Montag bis Donnerstag) und von 9:30 Uhr bis 12 Uhr (Freitag) eingesehen werden. Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten: Telefon: 09131/86-1538, E-Mail: gewaesserschutz@stadt.erlangen.de. Die Karten können auch im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://erlangen.de/aktuelles/ausschreibungen-bekanntmachungen>.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden: Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne von Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG). Ausnahmsweise kann die Stadt Erlangen (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend vom genannten Verbot

nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen. Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Stadt Erlangen (Gemeinde) bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.
- Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann die kreisfreie Stadt Erlangen (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalte- raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nach- teilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen aus- geglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegen- ständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und

Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwas- serschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind. Die Stadt Erlangen (Kreisverwaltungsbehörde) kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zu- lassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestim- mungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Num- mern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittel- bar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Ge- fahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucher- anlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ver- boten. Die Stadt Erlangen kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für An- lagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen¹ (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmun- gen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

¹ [Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen]

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen der Stadt Erlangen – Amt für Umweltschutz und Energiefragen – über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Stadt Erlangen höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG). Weitere Informationen: Ermittelte, vorläufig gesicherte und fest- gesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit doku- mentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informatio- nen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspie- gellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen. Erlangen, 18.04.2024

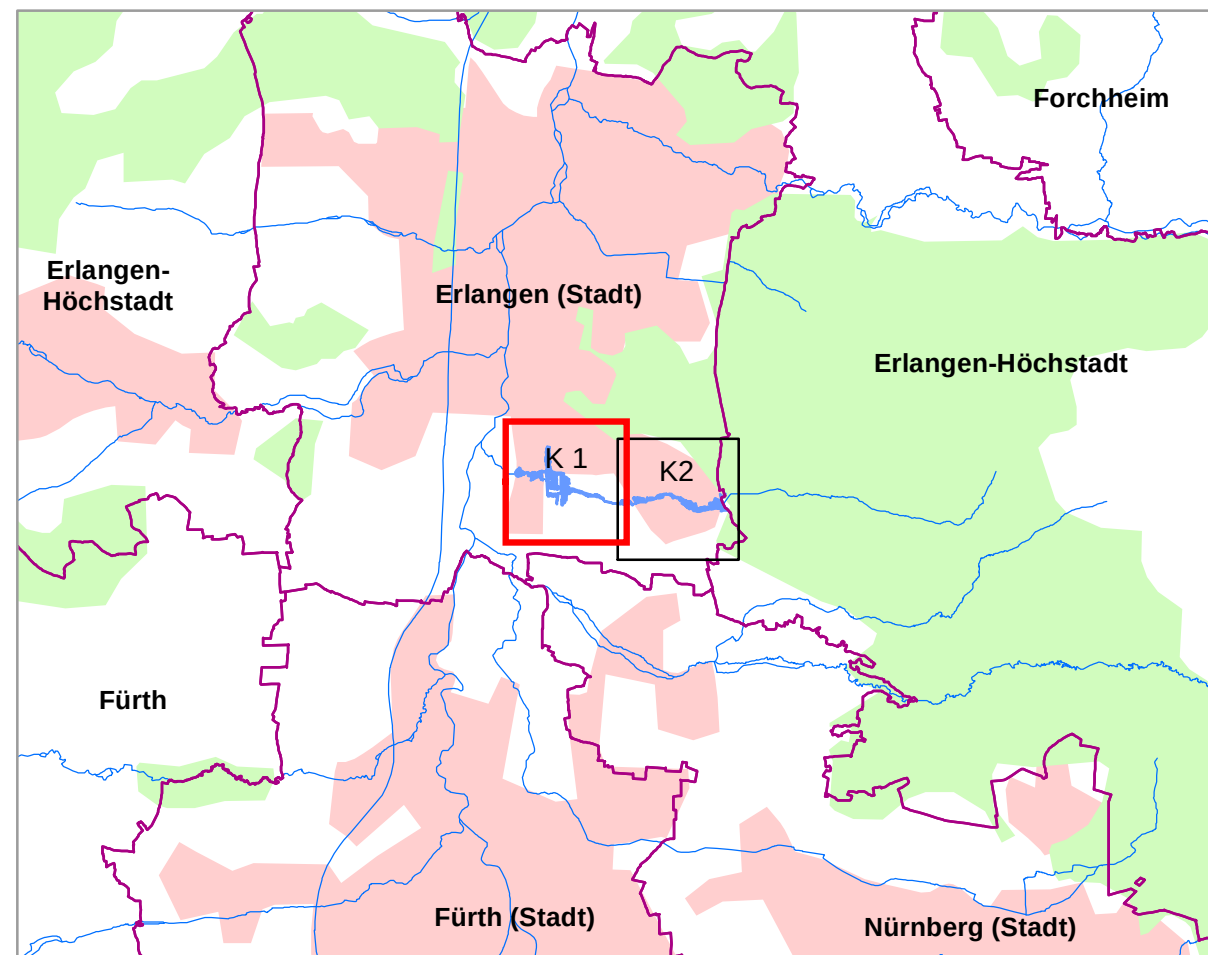
Stadt Erlangen

Amt für Umweltschutz und Energiefragen



- Legende**
- Gewässer
 - ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
 - festgesetztes Überschwemmungsgebiet
 - Flusskilometrierung
 - Wasserspiegelhöhe des ermittelten Überschwemmungsgebietes in m ü. NHN
 - Landkreis
 - Gemeinde
 - Flurstück
 - Gebäude
 - betroffene Gebäude

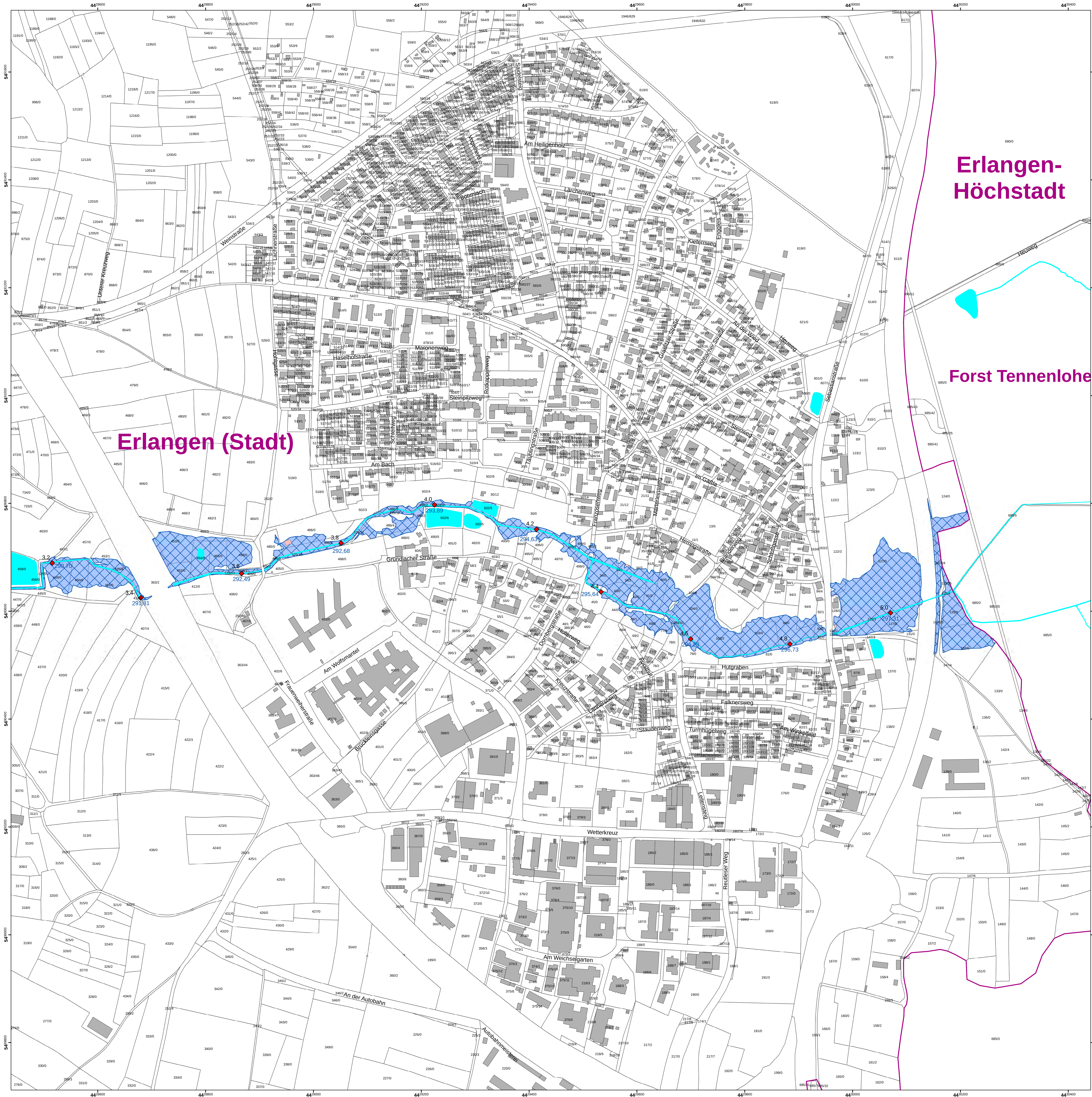
Die Überschwemmungsgebiete außerhalb der Stadt Erlangen sind nachrichtlich dargestellt.



Quellen:
Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern;
Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

N
0 50 100 200 Meter

Vorhaben: Gew.III, Eltersdorfer Bach Fluss-km 0,8 - 5,0		Anlage: 3	
Vorhabensträger: Amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Stadt Erlangen		Plan-Nr.: K 1	
Landkreis: Stadt Erlangen		Ausgabe vom: Juni 2020	
Gemeinde: Erlangen		Ersatz für: Ursprung	
Maßstab: 1:2.500		Detailkarte	
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg		entworfen Datum, Name Großmann	
Entwurfsverfasser		gezeichnet Großmann	
Datum		geprüft	
Unterschrift			



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
611/226/2025

2. Deckblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 der Stadt Erlangen - Erlangen Arcaden -; hier: Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	24.06.2025	Ö Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	24.06.2025	Ö Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

II/WA, Stadtteilbeirat Innenstadt zur Info

I. Antrag

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 383 – Güterbahnhofstraße – der Stadt Erlangen ist für das Vorhabengebiet des Sondergebietes (SO) Einkaufszentrum durch das 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 383 – Erlangen Arcaden – nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern (siehe Anlage 1).
- Die Änderung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Die Erlangen Arcaden besitzen einen hohen Stellenwert als Einkaufsort für die Bürger*innen der Stadt sowie aus dem Umland. Sie sind ein wichtiger Baustein für den Einzelhandelsstandort der Erlanger Innenstadt. Die Stadt und der Betreiber der Erlangen Arcaden, die Hamburger ECE, sind daher bestrebt, den Einkaufsstandort langfristig zu sichern.

Aufgrund des stetigen Wandels im Einzelhandel sind kontinuierliche Anpassungen an die aktuellen Einzelhandelsentwicklungen nötig. Nur so kann das Einkaufszentrum der Arcaden attraktiv bleiben und Leerstände vermieden werden. Dadurch sind auch Anpassungen in Bezug auf die Verkaufsflächen des Einkaufszentrums und damit auch Änderungen im Bebauungsplan erforderlich.

Das Einkaufszentrum Erlangen Arcaden wird seit 2007 betrieben. Die zulässigen Verkaufsflächen und Sortimente wurden im Durchführungsvertrag von 2005 geregelt und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 festgesetzt.

Im Jahr 2017 wurde die Gesamtverkaufsfläche mittels einer Änderung des Durchführungsvertrags zum Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) auf 21.500 qm festgelegt. Nun sollen die Verkaufsflächenobergrenzen für einzelne Warengruppen erhöht werden, eine Änderung der Gesamtverkaufsfläche ist nicht vorgesehen.

Zusätzlich möchte die ECE in geringem Umfang weitere ergänzende Nutzungen in den Bereichen Freizeit / Kultur und Gesundheitsdienstleistungen etablieren, um in den Arcaden eine weitere Diversifizierung zum Einkaufserlebnis anbieten zu können.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Vorhabengebiet des SO Einkaufszentrum der bestehenden Erlangen Arcaden mit den Grundstücken der Fl.-Nrn. 1020, 1022, 1022/2, 1022/3, 1022/8 und 1027 (Gemarkung Erlangen) sowie im Bereich der Auskragung des Einkaufszentrums ab dem 1.OG Teilbereiche der Fl.Nrn. 1013, 1020/9, 1020/10, 1022/10, 1022/11, 1022/12, 1022/13 und 996/4 (Gemarkung Erlangen). Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 1,81 ha. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als Sonderbaufläche für Einzelhandel mit Parkhaus dargestellt. Das 2. Deckblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

d) Rahmenbedingungen

Die Veränderung von sortimentsbezogenen Verkaufsflächenobergrenzen in einem großflächigen Einkaufszentrum gilt als großflächiges Einzelhandelsvorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO. Das Vorhaben fällt somit unter die Regelungen des Kap. 5.3 Einzelhandelsgroßprojekte im aktuell geltenden Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2020 und muss dessen verbindliche raumordnerischen Ziele nachweisen. Dieser Nachweis erfolgte in einem ersten von insgesamt drei Prüfschritten.

In zwei weiteren Prüfschritten wurden die angestrebten Sortimentsänderungen in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die umgebenden zentralen Versorgungsbereiche durch das beauftragte Gutachterbüro untersucht. Im Ergebnis wird die beabsichtigte Flexibilisierung des Branchenmixes in den Erlangen Arcaden als raumordnerisch zielkonform und städtebaulich verträglich eingestuft.

e) Städtebauliche Ziele

Das Einkaufszentrum der Erlangen Arcaden soll langfristig attraktiv bleiben, damit die Erlanger Innenstadt als zentraler Einkaufsstandort weiterhin gestärkt wird und Leerstände möglichst vermieden werden können.

Auch die ECE ist daran interessiert, das Einkaufszentrum stets attraktiv zu halten. Aufgrund des ständigen Wandels im Einzelhandel sind Anpassungen in den Arcaden erforderlich, die über die Festsetzungen des vorhandenen vorhabenbezogenen Bebauungsplans bzw. über die Regelungen des Durchführungsvertrags hinausgehen.

Die im Änderungsvertrag von 2017 festgelegten Verkaufsobergrenzen für die Warengruppen Hartwaren und Gesundheit sollen nun erhöht, und die Sortimente in diesen Warengruppen differenzierter geregelt werden. Bisher konnte für den Fall, dass die anderen Sortimente der Warengruppe nicht angesiedelt sind, ein Einzelsortiment die Sortimentsobergrenze für die jeweilige Warengruppe ausschöpfen.

Somit erfolgt neben der gesamten Erhöhung der warengruppenspezifischen Verkaufsflächenobergrenze eine Feinsteuerung der Einzelsortimente im Sinne des Städtebaulichen Einzelhandelskonzepts. Eine Änderung der Gesamtverkaufsfläche ist nicht vorgesehen. Die anderen im SO Einkaufszentrum zulässigen Warengruppen bleiben unverändert.

Darüber hinaus sollen in geringem Umfang ergänzende Nutzungen in den Bereichen Freizeit / Kultur (z. B. Indoorspiele, Fitness) und Gesundheitsdienstleistungen (z.B. Ärzte, Physiotherapie, medizinische Fußpflege) zugelassen werden. Diese zusätzlichen Nutzungen werden auf insgesamt max. 1.500 qm beschränkt, dies entspricht ca. 7 % der Gesamtverkaufsfläche.

Mit der Anwendung des § 12 Abs. 3a BauGB soll ermöglicht werden, dass spätere, ggf. erforderliche Änderungen des Durchführungsvertrags möglich sind, ohne dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan geändert werden muss.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 2. Deckblattes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383 – Erlangen Arcaden – der Stadt Erlangen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Änderung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch das 2. Deckblatt für das Gebiet des SO Einkaufszentrum nach den Vorschriften des BauGB. Mit diesem 2. Deckblatt soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 383 - Güterbahnhofstraße - teilweise angepasst werden.

Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.

c) Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll gleichzeitig mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen €
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

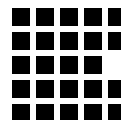
Anlagen: Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
Anlage 2: Stand des Bauleitplanverfahrens

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

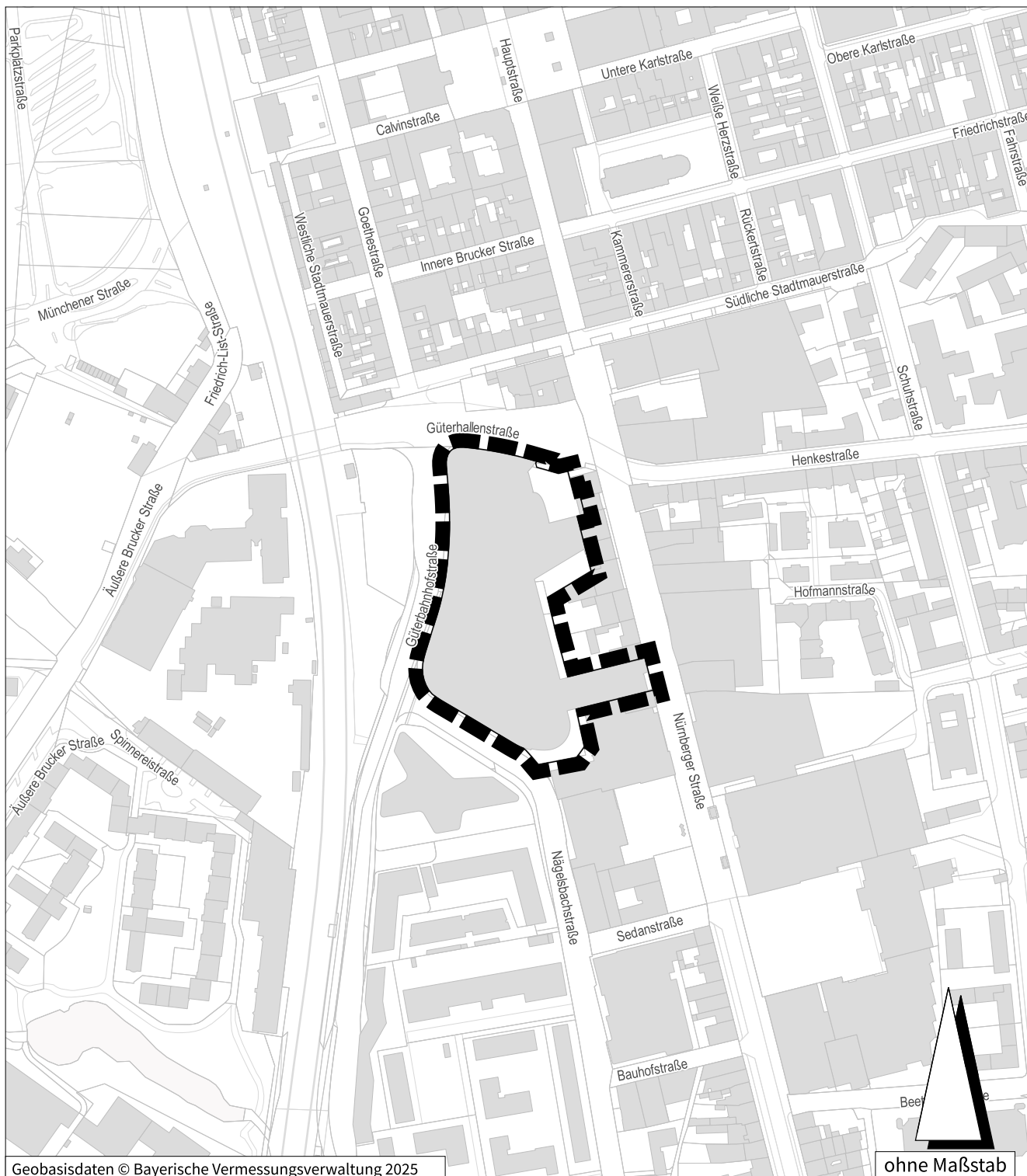
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



2. Deckblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 383

- Erlangen Arcaden -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadt Erlangen
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stand: Mai 2025



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
611/227/2025

6. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 179 der Stadt Erlangen - Erweiterung Max-und-Justine-Elsner-Schule - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	24.06.2025	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	24.06.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 23, Amt 40, GME
Stadtteilbeirat Anger/Bruck zur Info

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
611/212/2024 6. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 179 Erweiterung der Max-und-Justine-Elsner-Grundschule, hier: Aufstellungsbeschluss	UVPA	08.10.2024	Ö	Beschluss	Einstimmig
Bedarfsnachweis für eine Erweiterung der Max-und-Justine-Elsner-Grundschule in Bruck	Bildungsausschuss	17.10.2024	Ö	Beschluss	Einstimmig

I. Antrag

Das am 08.10.2024 vom UVPA der Stadt Erlangen eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des 6. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 179 für das Gebiet südlich der Zimmermannsgasse und nördlich der Sandbergstraße (Anlage 1) wird eingestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Beschluss vom 08.10.2024 wurde das Verfahren zur Aufstellung des 6. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 179 Erweiterung der Max-und-Justine-Elsner-Grundschule eingeleitet. Ziel der Änderung des Bebauungsplans war die planungsrechtliche Sicherung entsprechend benötigter Erweiterungsflächen und die Baurechtschaffung für den Erweiterungsbau durch Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche. Hierfür wurden die an das Schulgelände unmittelbar angrenzenden privaten Flächen als Umgriff des Geltungsbereichs gewählt, um diese im Verfahren auf ihre Eignung für eine entsprechende Erweiterung zu prüfen (Anlage 1).

Im Zuge des Verfahrens wurden die Erweiterungsüberlegungen geprüft, bewertet und mit möglichen Standortüberlegungen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen hinterlegt. Hierbei wurde deut-

lich, dass eine Erweiterung der Schule auf eigenen Flächen möglich ist und somit auf externe Flächen nicht zugegriffen werden muss. Das für das Bebauungsplanverfahren notwendige Planungserfordernis zur Einbeziehung zusätzlicher externer Grundstücksflächen ist somit entfallen. Das Bebauungsplanverfahren ist somit einzustellen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Verfahren zur Aufstellung des 6. Deckblattes für das Gebiet zwischen Zimmermannsgasse und Sandbergstraße zum Bebauungsplan Nr. 179 der Stadt Erlangen wird eingestellt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Verfahren zur Aufstellung des 6. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 179 der Stadt Erlangen kann bereits faktisch aus den oben genannten Gründen nicht mehr weitergeführt werden. Da jedoch ein förmlicher Beschluss zur Aufstellung des Deckblattes gefasst und öffentlich bekannt gemacht wurde, kann eine eindeutige und rechtlich wirksame Verfahrenseinstellung nur durch einen weiteren förmlichen Einstellungsbeschluss erfolgen. Dieser dient zum einen der Transparenz und der Klarheit gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit als auch der Bereinigung der digitalen Planungsrechtsauskunft und der Bebauungsplanstatistik.

Der Einstellungsbeschluss wird zur Information der Öffentlichkeit im Amtsblatt der Stadt Erlangen bekannt gemacht und die Bürgerinnen und Bürger, deren Grundstücke innerhalb des betrachteten Geltungsbereiches liegen, hierüber schriftlich informiert.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen €
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1 - Geltungsbereich

III. Abstimmung
siehe Anlage

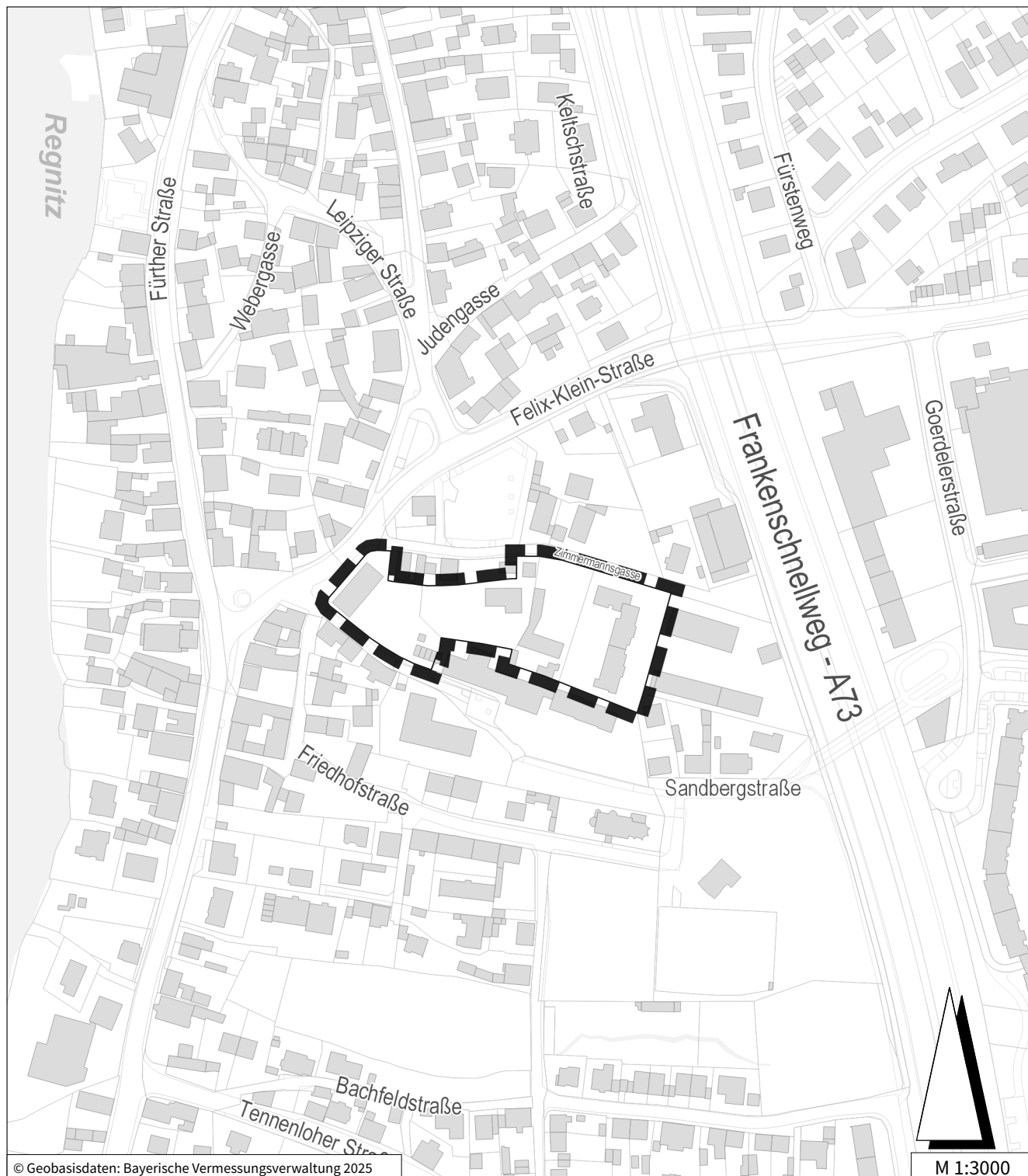
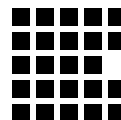
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

6. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 179

- Erweiterung Max-und-Justine-Elsner-Schule -



© Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

M 1:3000



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadt Erlangen
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stand: Mai 2025

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
613/330/2025

Barrierefreier Ausbau der Haltestellen "Haagstr." in der Bayreuther Straße und "Wehneltstr." in der Paul-Gossen-Straße sowie Neubau einer barrierefreien Haltestelle in der Schuckertstraße

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	24.06.2025	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	24.06.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20 (nur z. K.), Amt 23, Amt 66, EB77; Stadtteilbeiräte Innenstadt, Süd und Anger/Bruck zur Info

I. Antrag

Die Haltestellen "Haagstr." in der Bayreuther Straße und "Wehneltstr." in der Paul-Gossen-Straße sollen gemäß beiliegenden Lageplänen (s. Anlage 1 u. 2) barrierefrei ausgebaut werden. In der Schuckertstraße soll eine barrierefreie Haltestelle gemäß beiliegendem Lageplan (s. Anlage 3) neu gebaut werden.

Mit den vorliegenden Planungen (s. Anlagen) ist die Leistungsphase „Vorplanung“ gemäß DA Bau - Abschnitt 5.4 abgeschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiter notwendigen, vertiefenden Planungsschritte durchzuführen.

Die notwendigen Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2026 sowie für die mittelfristige Finanzplanung sind bei Referat II zum Haushalt anzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Seit der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) besteht die bundesweite Pflicht für Kommunen im ÖPNV, die vollständige Barrierefreiheit herzustellen. Um den barrierefreien Haltestellen-Ausbau möglichst effektiv voranzutreiben, wurde im Rahmen des Nahverkehrsplans 2016 - 2021 der Stadt Erlangen eine Prioritätenliste für einen schrittweisen Ausbau von Haltestellen erarbeitet (s. UVPA-Beschluss 613/247/2019/1 „Prioritätenliste barrierefreier Umbau der Bushaltestellen“ vom 15.10.2019). Dieser Ausbau ist auch ein wichtiger Bestandteil des Erlanger Nahverkehrsplans 2025, der noch vor der Sommerpause beschlossen werden soll. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, baut die Stadt Erlangen seit 2020 kontinuierlich mehrere Bussteige pro Jahr barrierefrei aus. Diese Daueraufgabe soll auch 2026 fortgeführt werden, insbesondere auch weil die Förderquote für diese Maßnahmen mit ca. 75% sehr hoch ist und für die Stadt Erlangen daher vergleichsweise niedrige Kosten anfallen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Folgende Haltestellen sollen gemäß der vorgelegten Vorplanung (s. Anlagen) in 2026 barrierefrei ausgebaut bzw. neugebaut werden:

Haltestelle "Haagstr." in der Bayreuther Straße (s. Anlage 1)

Diese Haltestelle steht auf der „Prioritätenliste barrierefreier Umbau der Bushaltestellen“ weit oben (Platz 24). Außerdem ist gemäß UVPA-Beschluss 613/306/2024 „Standortkonzept Mobilitätsstationen“ hier vorrangig die Bereitstellung einer umfangreichen Mobilitätsstation mit Sharing-Angeboten vorgesehen. Dieser Standort wird dabei als „A-Lage“ für das Carsharing definiert und ist somit für das aktuelle Verfahren zur Auswahl eines Carsharing-Betreibers relevant. (Ausführlich Infos siehe UVPA-Beschluss 613/306/2024). Beides soll aufgrund von Synergieeffekten baulich zusammen realisiert werden.

Der östliche Bussteig muss weiter Richtung Norden verlegt werden, da am bisherigen Standort das Gefälle für einen barrierefreien Bussteig zu groß ist. Die neuen Bussteige bieten ausreichend Platz, sodass auf beiden Seiten die Möglichkeit besteht, Buswartehallen aufzustellen. Die Mittelinsel wird entsprechend etwas nach Norden verlegt und ebenfalls barrierefrei ausgebaut.

Direkt angrenzend an den westlichen Bussteig wird eine vollwertige Mobilitätsstation mit zwei Carsharing-Plätzen, einer VAG-Leihrad-Station, neuen Fahrradbügeln und einem E-Scooter-Stellplatz eingerichtet. Die allgemeinen Pkw-Parkstände werden gemäß den gültigen Richtlinien neu markiert und werden daher etwas breiter.

Weiterhin können die vorhandenen Baumscheiben vergrößert werden und es können zwei Grünflächen mit je einem Baum neu eingerichtet werden.

Haltestelle "Wehneltstr." in der Paul-Gossen-Straße (s. Anlage 2)

Die Busbuchten dieser Haltestelle sind schon seit mehreren Jahren dringend sanierungsbedürftig. Da im Jahr 2026 eine Fahrbahn-Deckenerneuerung in diesem Abschnitt der Paul-Gossen-Straße durchgeführt wird, soll in diesem Zuge auch aufgrund von Synergieeffekten die Haltestelle 2026 saniert und barrierefrei ausgebaut werden.

Es wurden an dieser Stelle mehrere Varianten mit neuen Busbuchten gründlich durchgeplant. Dabei hat sich herausgestellt, dass der Neubau von verkehrssicheren und richtlinienkonformen Busbuchten an dieser Örtlichkeit nicht möglich ist, was aber eine zwingende Voraussetzung für deren Förderfähigkeit ist. Die Verwaltung kommt daher nach gründlicher Prüfung zu dem Schluss, dass hier nur Haltestellen mit Bus-Halt am Fahrbahnrand verkehrssicher und richtlinienkonform hergestellt werden können.

Entsprechend den gültigen Richtlinien ist das Bus-Halten am Fahrbahnrand an der vierstreifigen Paul-Gossen-Straße auch bei den zukünftig prognostizierten Verkehrsmengen dort als „unbedenklich“ einzustufen und daher geeignet.

Daher ist es an den neuen barrierefreien Bussteigen möglich, ausreichend breite Ausstiegs- und Wartebereiche, Gehwege und Radwege anzubieten. Die vorhandenen Wartehallen werden weiterhin zur Verfügung stehen.

Die signalisierte Fußgänger-Furt an der Einmündung zur Fa. Framatome wird in diesem Zuge ebenfalls barrierefrei ausgebaut und die Gehwege werden im Einmündungsbereich vergrößert.

Neue Haltestelle in der Schuckertstraße (s. Anlage 3)

Nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand wird die neue Straßendurchbindung durch den Siemens Campus von der westlich bestehenden Schuckertstraße über die Einsteinstraße bis zur Freyeslebenstraße (einschließlich einer weiteren neuen Haltestelle auf Höhe der Grünachse in der Einsteinstraße) bis Ende 2026 baulich hergestellt (Angaben von Fa. Siemens). Daher ist es sinnvoll und notwendig, dass die geplante Haltestelle in der bestehenden Schuckertstraße ebenfalls 2026 baulich hergestellt wird, damit die neue Straßendurchbindung durch den Siemens Campus anschließend auch dem Busverkehr zur Verfügung steht.

Diese neue Haltestelle in der bestehenden Schuckertstraße ist in den langjährigen Planungen sowie den ÖPNV-Konzepten zum Siemens Campus seit langem direkt östlich der großen Mittelinsel vorgesehen. Bedient werden soll diese Haltestelle voraussichtlich von der Buslinie 280, die dann zwischen G.-Scharowsky-Str. und Gebbertstraße von der Paul-Gossen-Straße in den Siemens-Campus verlegt wird. Die Haltestelle ist von der Stadt Erlangen zu planen und zu bauen. Im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 436 - Siemens Campus Erlangen - ist geregelt, dass die hierfür benötigten Flächen von der Fa. Siemens unentgeltlich der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Die vorliegende Planung zur neuen Haltestelle wurde mit der Fa. Siemens abgestimmt.

Gemäß der vorliegenden Planung halten die Busse an der neuen Haltestelle am Fahrbahnrand und außerhalb des Rückstaubereiches der signalisierten Kreuzung Schuckertstraße/ Günther-Scharowsky-Straße/ Cumianastraße. Es werden großzügige Wartebereiche für die Fahrgäste geschaffen. Bestehende und geplante Privat-Bäume bleiben erhalten. Die Bussteige liegen nahe an der vorhandenen großen Mittelinsel und bieten Fahrgästen beste Querungsmöglichkeiten. Die erforderlichen Sichtfelder zwischen Kfz und zu Fuß Gehenden an der Querungsstelle bleiben weiterhin gewährleistet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach Beschlussfassung durch den UVPA wird die Verwaltung die weiteren vertiefenden Planungsschritte veranlassen. Diese müssen bis August diesen Jahres abgeschlossen sein, um fristgerecht den erforderlichen Zuwendungsantrag nach BayGVFG bei der Regierung von Mittelfranken zu stellen. Nur so ist die bauliche Realisierung der vorgenannten Haltestellen in 2026 möglich.

Voraussetzung dafür ist ein UVPA-Beschluss vor der Sommerpause diesen Jahres sowie die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel in 2026.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv* - Förderung umweltfreundliche Mobilität u. Baum-Neupflanzungen
- ☒ ja, negativ* - Bauaktivität
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☒ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Grobkostenschätzung Investitionskosten:

Haltestelle „Haagstr.“	ca. 460.000 €	bei IPNr.: 541.6101 (Amt 66)
Haltestelle „Wehneltstr.“	ca. 620.000 €	„Bushaltestellen
Haltestelle in Schuckertstraße	ca. 105.000 €	(Barrierefreiheit)“
Baumpflanzungen	ca. 5.000 €	
Korrespondierende Einnahmen	Für die Maßnahme soll ein Zuwendungsantrag nach BayGVFG gestellt werden. Mit einer Förderung in Höhe von ca. 75% der zuwendungsfähigen Kosten wird hierbei gerechnet.	

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr. _____ bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk _____
☒ sind in der erforderlichen Gesamt-Höhe derzeit bei IP-Nr. 541.6101 nicht vorhanden
 und werden von der Verwaltung zum HH 2026 angemeldet werden

Anlagen:

Anlage 1 - Haltestelle "Haagstr."

Anlage 2 - Haltestelle "Wehneltstr."

Anlage 3 - Haltestelle in Schuckertstraße

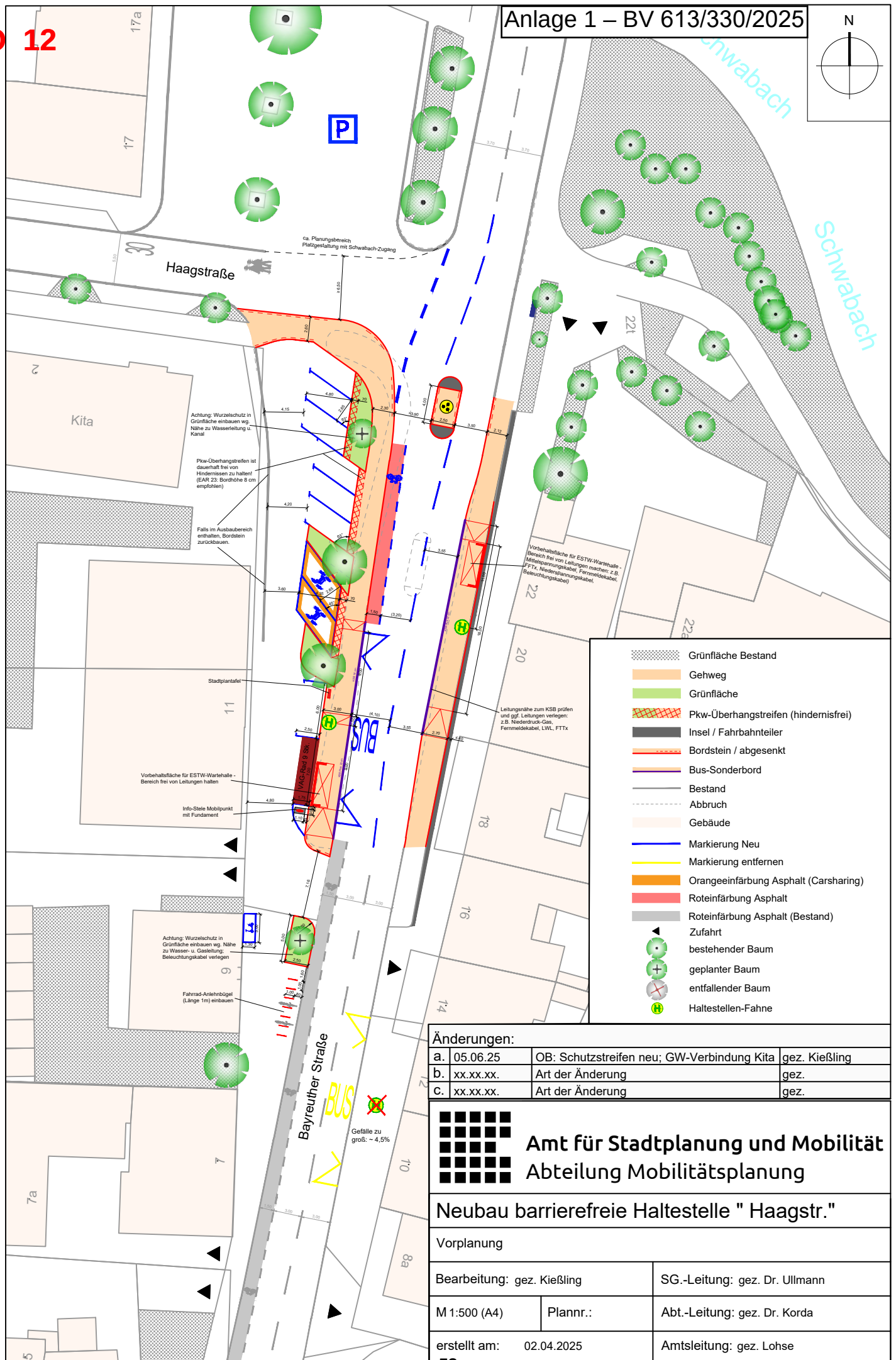
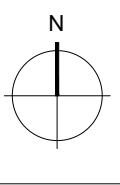
III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

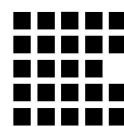
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Änderungen:

a. 05.06.25	OB: Schutzstreifen neu; GW-Verbindung Kita	gez. Kießling
b. xx.xx.xx.	Art der Änderung	gez.
c. xx.xx.xx.	Art der Änderung	gez.



Amt für Stadtplanung und Mobilität
Abteilung Mobilitätsplanung

Neubau barrierefreie Haltestelle " Haagstr."

Vorplanung

Bearbeitung: gez. Kießling

SG.-Leitung: gez. Dr. Ullmann

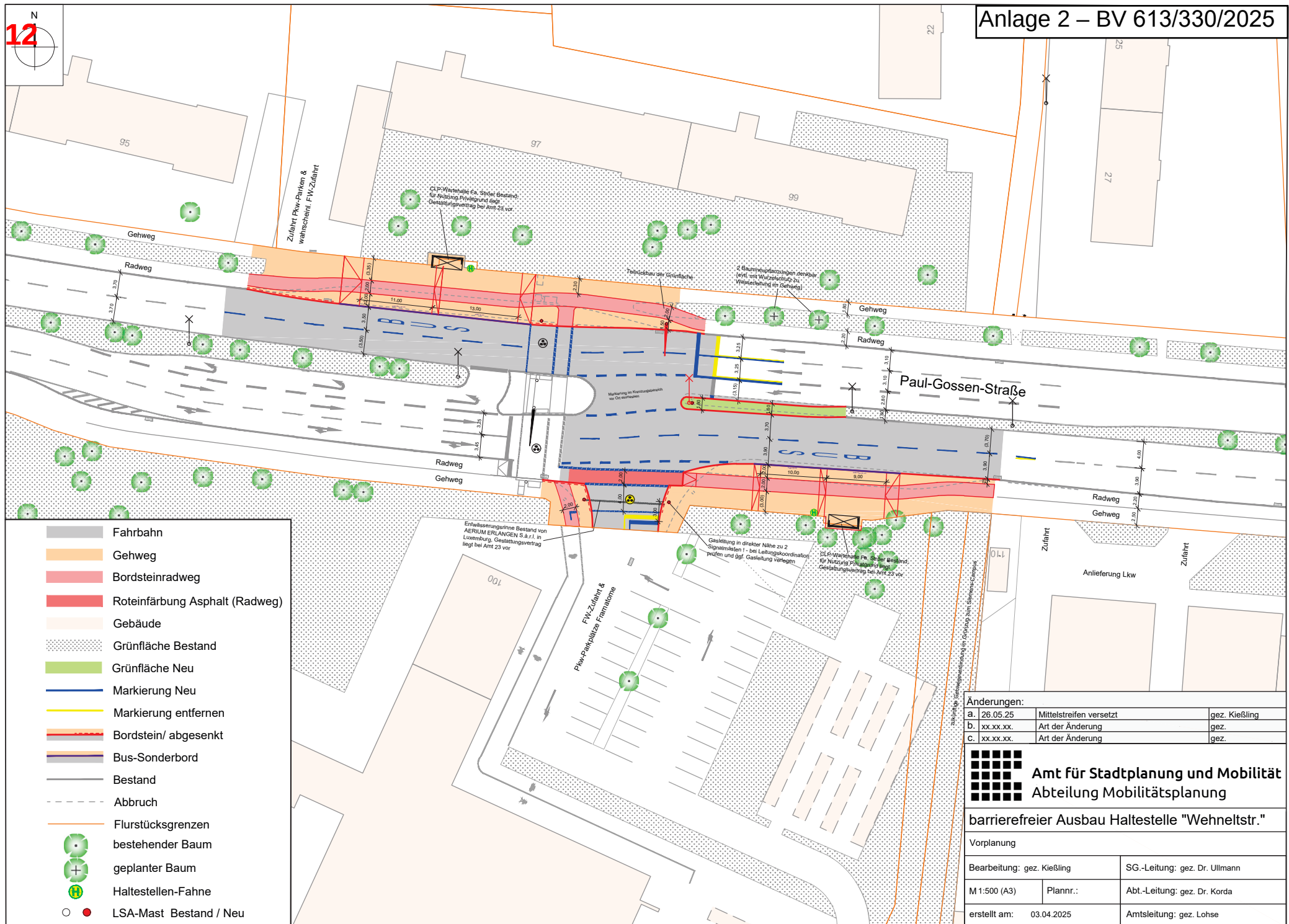
M 1:500 (A4)

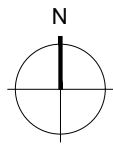
Plannr.:

Abt.-Leitung: gez. Dr. Korda

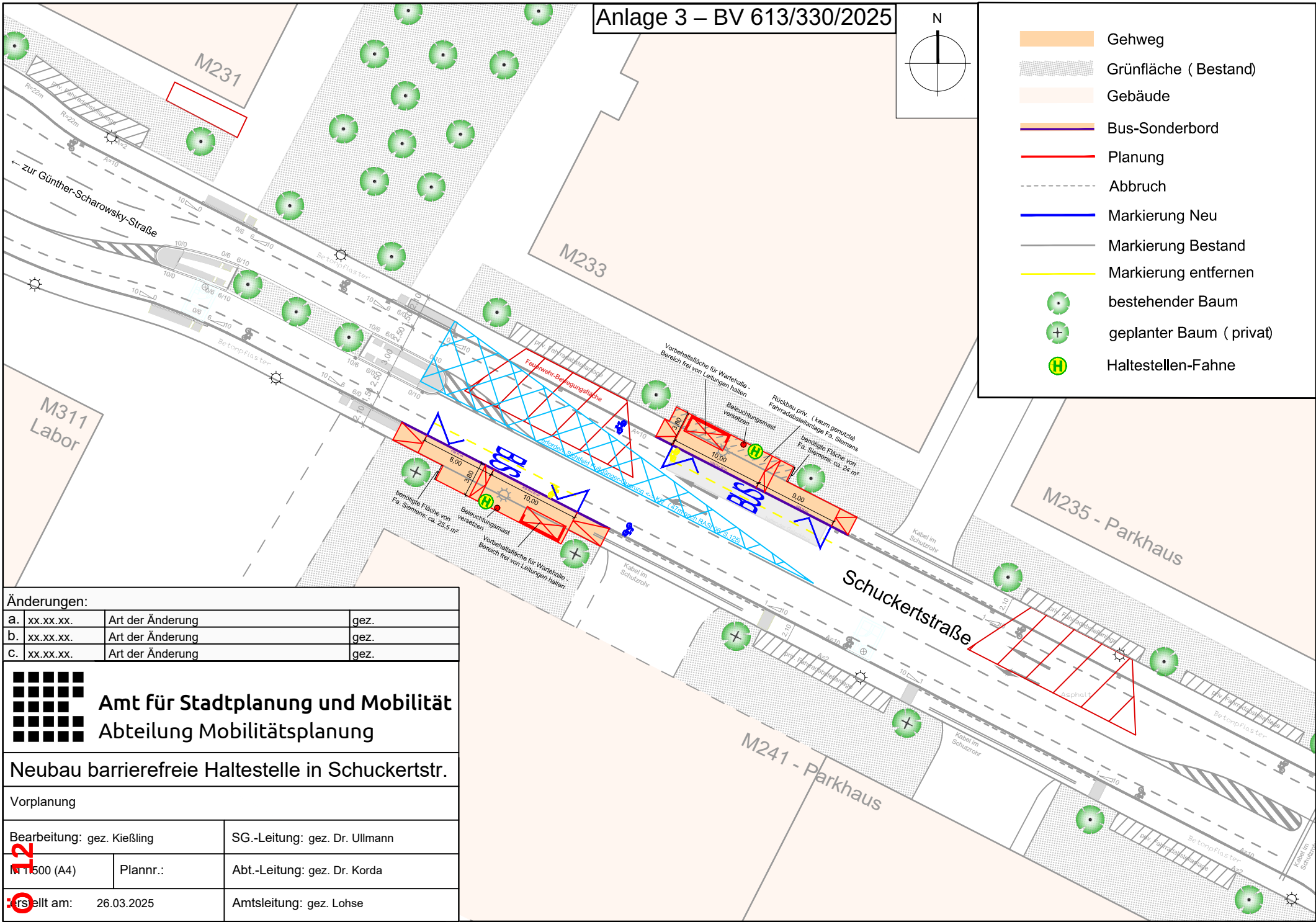
erstellt am: 02.04.2025

Amtsleitung: gez. Lohse





- Gehweg
- Grünfläche (Bestand)
- Gebäude
- Bus-Sonderbord
- Planung
- Abbruch
- Markierung Neu
- Markierung Bestand
- Markierung entfernen
- bestehender Baum
- geplanter Baum (privat)
- Haltestellen-Fahne



Änderungen:		
a.	xx.xx.xx. Art der Änderung	gez.
b.	xx.xx.xx. Art der Änderung	gez.
c.	xx.xx.xx. Art der Änderung	gez.
Amt für Stadtplanung und Mobilität Abteilung Mobilitätsplanung		
Neubau barrierefreie Haltestelle in Schuckertstr.		
Vorplanung		
Bearbeitung: gez. Kießling		SG.-Leitung: gez. Dr. Ullmann
M 1500 (A4)	Plannr.:	Abt.-Leitung: gez. Dr. Korda
erstellt am:	26.03.2025	Amtsleitung: gez. Lohse

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
613/335/2025

Radschnellverbindung Erlangen-Nürnberg; hier: Vorplanung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	24.06.2025	Ö Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	24.06.2025	Ö Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

66, 31, 23, EBE, EB77, ZV StUB, Radbeauftragter, Inklusionsbeauftragte, Amt 20 (nur z.K.)
Stadtteilbeirat Süd zur Info, Ortsbeirat Tennenlohe zur Info

I. Antrag

1. Die Vorplanung der Radschnellverbindung Erlangen-Nürnberg wird beschlossen.
2. Der Aufnahme der nächsten Planungsstufe 2 und der dazugehörigen Gutachten wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nach Zusage der Förderung durch den Bund gemäß der Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege 2017-2030 (Förderquote 75 %) wurde die Verwaltung beauftragt, die Planung für die Radschnellverbindung (RSV) zwischen Erlangen und Nürnberg auf dem Erlanger Stadtgebiet aufzunehmen. Nach der erfolgreichen Vergabe der Planungsleistungen wurde im 1. Quartal 2024 mit der Planungsstufe 1, welche die Leistungsphasen 1 und 2 gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure beinhaltet, begonnen.

Ziel der ersten Planungsstufe ist es, in einer Variantenuntersuchung die Vorzugstrasse anhand klarer Kriterien zu definieren und das grundlegende Planungskonzept zu erstellen. Die Variantenuntersuchung fokussiert sich dabei auf kleinräumige Varianten, da mit der Machbarkeitsstudie Radschnellverbindungen Nürnberg, Fürth, Erlangen, Herzogenaurach, Schwabach und umgebende Landkreise von 2017 bereits großräumige Varianten untersucht und Vorzugstrassen definiert wurden. Das Planungskonzept fußt auf dem aktuellen Stand der Technik, den gültigen Rechtsvorschriften sowie den Vorgaben der Förderrichtlinie.

Die folgenden Ausführungen erläutern die zentralen Planungsergebnisse, die mit den Lageplänen in zeichnerischer Form zum Beschluss vorliegen (siehe Anlage 1).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Variantenbewertung und Findung der Vorzugstrasse

Der gesamte Trassenkorridor wurde zu Beginn in acht Abschnitte unterteilt. Innerhalb dieser

Abschnitte wurden dann mindestens zwei, maximal vier Varianten vertieft untersucht. Insgesamt wurden so 19 Varianten analysiert, die in Anlage 2 kartographisch dargestellt sind. Die Analyse wurde anschließend in eine umfassende Bewertungsmatrix überführt und bepunktet (siehe Anlage 3). In den drei Themenschwerpunkten Infrastruktur und Verkehr, Umwelt sowie Bau- und Kostenaufwand wurden 20 Bewertungskriterien bewertet und flossen in das Gesamtbewertungsergebnis ein. Zusätzlich wurde auf die Unterscheidung der Lage in Stadtraum und Naturraum Rücksicht genommen.

Im Gesamtergebnis wurde so eine Vorzugstrasse definiert. Diese sieht die Führung folgendermaßen vor (siehe Anlage 4):

- Reutleser Weg bis Wetterkreuz
- Leitensteig, Branderweg bis Sebastianstraße
- Sebastianstraße und Brucker Lache parallel zur StUB bis Preußensteg
- Führung südlich der B4 bis Südkreuzung
- Querung der Südkreuzung auf der Ostseite des Knotenpunktes
- Führung auf der Ostseite der Nürnberger Straße bis zur Komotauer Straße
- Zeppelinstraße bis zur Werner-von-Siemens-Straße

Auf drei Variantenergebnisse soll hier aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Planung im Detail eingegangen werden. Erstens auf die Variante Leitensteig, Branderweg in Tennenlohe. Diese Variante schneidet gegenüber den anderen untersuchten Möglichkeiten am besten ab und bestätigt die Befunde aus der Machbarkeitsstudie. Vom Ortsbeirat Tennenlohe wurde bislang die Führung parallel zur StUB und am Großteil des Siedlungsgebietes vorbei favorisiert (siehe Beschlussvorlage 613/272/2019). Auch diese Variante wurde untersucht und geprüft. Im Ergebnis schneidet sie jedoch mit Abstand am schlechtesten ab. Dies liegt daran, dass diese Variante einen immensen Eingriff in private Grundstücke und deren Versiegelung bedeuten würde, was wiederum starke Auswirkungen auf Umwelt und Natur bedeuten würde. Eine Verknüpfung zum untergeordneten Radnetz sowie ein relevanter Einzugsbereich wären nicht gegeben. Der Bau- und Kostenaufwand wäre hier am höchsten. Außerdem muss angemerkt werden, dass die vorhandenen Flächenressourcen zwischen der Bestandsbebauung und der B4 nördlich an der Anschlussstelle Wetterkreuz bereits durch die StUB-Planung ausgeschöpft sind. Eine realistische und verhältnismäßige Umsetzung der Variante ist damit ausgeschlossen.

Zweitens wird auf die Variante Querung östlich der Südkreuzung eingegangen. In der Machbarkeitsstudie wurde davon ausgegangen, dass die Bestandsunterführung auf der Westseite genutzt beziehungsweise für den RSV-Standard ausgebaut wird. Allerdings wurde damals die Führung der StUB nicht adäquat berücksichtigt. In der durchgeführten Variantenuntersuchungen konnte nun die StUB-Trasse mitgedacht werden. Eine Führung der RSV über die Friedrich-Bauer-Straße und die Bestandsunterführung auf die Westseite der Nürnberger Straße ist parallel zur StUB nicht im Ausbaustandard einer RSV umsetzbar. Die bessere Bewertung einer neuen Querung auf der Ostseite liegt neben dem Grund der Umsetzbarkeit auch in der Gesamtbetrachtung der Anschlüsse. Die RSV wird zwischen Preußensteg und Südkreuzung weiter entlang der B4 geführt. In der Nürnberger Straße verläuft die RSV auf der Ostseite. Diese Anschlüsse über die westliche Querung der Südkreuzung zu erreichen, würde unnötige Umwege, zusätzliche signalisierte Querungen oder Unterführungen und zu hohe Steigungen bedeuten. Dahingehend ermöglicht die Querung der Südkreuzung eine direkte, intuitive Führung zwischen den Anschlüssen und die Entkopplung von der StUB-Trasse sowie ihrer zweifachen Kreuzung.

Drittens wird die Variante Zeppelinstraße genauer erläutert. Sie war nicht Teil der Vorzugstrasse der Machbarkeitsstudie von 2017. Allerdings wurde in dieser damals festgehalten, dass der RSV-Ausbaustandard bei der Führung über die Nürnberger Straße nicht in Gänze umgesetzt werden kann. In der Vorplanung wurde deshalb auch die Variante über die parallel verlaufende Zeppelinstraße analysiert. Diese schneidet in der Bewertung besser ab, weil sie weniger potentielle Konfliktfelder mit anderen Verkehrsträgern, geringere Auswirkungen auf Umwelt und Natur und weniger Versiegelung aufweist. Der Bau- und Kostenaufwand fällt bei der Variante ge-

ringer aus. Die voraussichtliche Einhaltung des RSV-Ausbaustandards fließt zwar nicht in die Bewertung ein, stellt aber einen wichtigen, zusätzlichen Indikator dar. Dieser fällt bei der Variante entlang der Nürnberger Straße mit nur 38 % sehr gering aus und kann sich potentiell förderschädlich auswirken. Bei der Variante Zeppelinstraße kann der RSV-Ausbaustandard zu 100 % eingehalten werden. Es mag auf den ersten Blick nicht logisch erscheinen, da die Nürnberger Straße direkt in die Innenstadt führt, aber aus konzeptioneller Sicht besitzt die Führung über die Zeppelinstraße mit dem Himbeerpalast und den sich in der Siebold- bis Fahrstraße anschließenden Bildungseinrichtungen als Start- und Zielpunkt der RSV sehr großes Potential. Die Führung abseits der ÖPNV- und MIV-Hauptverkehre entlang einer grünen Allee besitzt zudem einen starken sozialen sowie sicherheitsrelevanten Aspekt. Die Radwege in der Nürnberger Straße sind weiterhin gegeben und sollen nach Möglichkeit ebenso einen guten Standard erhalten, da diese Relation auch in Zukunft eine hohe Bedeutung haben wird.

Planungskonzept der Vorplanung

Fokus Radverkehr

Aufbauend auf die damit festgelegte Vorzugsvariante wurde ein durchgehendes Planungskonzept erarbeitet, das zusätzlich zur textlichen Ausführung den Lageplänen entnommen werden kann (Anlage 1). Auf Nürnberger Stadtgebiet kommt die RSV als Fahrradstraße an der Stadtgrenze bei Reutles an. Diese wird auf Erlanger Stadtgebiet aufbauend auf der StUB-Planung im Reutleser Weg bis zur Straße Wetterkreuz weitergeführt. Die Bestandsbrücke über die A3 wird durch die Autobahn GmbH neu geplant und ersetzt (siehe Beschlussvorlage 613/300/2024). Im unbebauten Gebiet ist eine Freigabe für den landwirtschaftlichen Verkehr vorgesehen und im bebauten Gebiet für Anlieger. Die RSV wird mittels Signalisierung über das Wetterkreuz in den nördlichen Seitenraum als Zweirichtungsradweg überführt, welcher dann bevorrechtigt in eine Fahrradstraße im Leitensteig übergeht. Die Fahrradstraße wird bis zum Knotenpunkt des Branderwegs mit der Sebastianstraße fortgeführt. Die Fahrradstraße wird für Anlieger freigegeben. Noch nicht festgelegt wurde die verkehrsrechtliche Anordnung des Branderwegs im Bereich des Hutgrabens. Hier ist sowohl eine Fahrradstraße als auch ein Radweg möglich. Entscheidend ist, in welcher Form hier weiterhin Kfz-Verkehr zugelassen werden kann. Die Freigabe für den landwirtschaftlichen Verkehr ist vorgesehen.

Nördlich des Knotenpunktes Branderweg/Sebastianstraße wird die RSV als Zweirichtungsradweg geplant, welcher bis zum Knotenpunkt Sebastianstraße/Heuweg mit einer verminderten Breite von 3,0 m geführt wird (die Standardbreite eines Zweirichtungsradweges einer RSV beträgt 4,0 m). An der Kreuzung Sebastianstraße/An der Wied muss die RSV aufgrund der Flächenverhältnisse auf 2,55 m verengt werden. Aktuell wird geprüft, ob es Möglichkeiten zur Verbreiterung gibt. Im Anschluss verlässt die RSV das bebaute Gebiet und zieht sich als Zweirichtungsradweg bis zur Südkreuzung fort. Die RSV wird hier parallel zur StUB unterhalb der Weinstraße und der dann nicht mehr bestehenden Südspange geführt. Bei Änderungen im parallelen Planverfahren der StUB oder relevanten Ergebnissen der Umweltuntersuchung kann die RSV im Bereich der Weinstraße und der Südspange auch auf den Bestandsradweg gelegt werden, wodurch dann allerdings ein neues Bauwerk unterhalb der Weinstraße notwendig würde und der Bestandsverschwenk westlich der Südspange genutzt würde.

Die RSV wird dann als Zweirichtungsradweg östlich der Südkreuzung über die Äußere Nürnberger Straße geführt und schließt über die Gebbertstraße an die nordöstliche Nürnberger Straße an. Die vorhandenen sowie prognostizierten Kfz-Verkehrsstärken und die prognostizierten Radverkehrsstärken der RSV sind an der Südkreuzung nach aktueller Einschätzung per Signalisierung nicht richtlinienkonform abwickelbar. Die RSV ist hier mittels planfreier Lösung – Brücke oder Tunnel – zu führen. Es werden erste Planungsideen hierzu entwickelt, welche aufgrund ihrer verkehrstechnischen, städtebaulichen sowie finanziellen Tragweite in einer eigenen Beschlussvorlage voraussichtlich im 4. Quartal 2025 vorgestellt werden.

In der Nürnberger Straße wird der Zweirichtungsradweg der RSV auf der nordöstlichen Seite

weitergeführt und über eine Signalisierung am Knotenpunkt mit der Komotauer Straße auf deren Nordseite fortgesetzt. In der Zeppelinstraße geht die RSV in eine Fahrradstraße über, welche bis zur Kreuzung mit der Schenkstraße geplant wird. Im nördlichsten Teil der Zeppelinstraße bis zu Werner-von-Siemens-Straße werden aktuell unterschiedliche Radverkehrsführungen untersucht, die die künftigen Verlagerungen im fließenden Kfz-Verkehr auf diesem Abschnitt berücksichtigen (siehe Teilkapitel „Fokus fließender und parkender Kfz-Verkehr“).

Fokus Fußverkehr

Gemäß den anerkannten Regeln der Technik ist entlang der RSV der Fußverkehr getrennt zu führen. Eine gemeinsame Führung ist nur außerorts und bei entsprechend schwacher Fußverkehrsfrequenz zulässig. Innerorts wird der Fußverkehr prinzipiell auf den bestehenden Gehwegen geführt. Wo möglich wird eine Verbreiterung des Gehweges eingeplant, um die notwendige sichere Führung herzustellen. Besonders Schulwege finden bei der Planung Berücksichtigung. Schwachstellen im Fußverkehrsnetz können durch die Planung der RSV optimiert werden. Somit ist der Fußverkehr als schwächster Verkehrsteilnehmer ein Profiteur der RSV-Planung.

Deshalb wird im Branderweg im Bereich Hutgraben ein Gehweg mitgeplant. In der Fortführung Richtung Sebastianstraße wird der Gehweg, insofern möglich, verbreitert. Im Bereich der Nürnberger Straße wird der Fußverkehr zwischen der Kreuzung mit der Gebbertstraße und der Kreuzung mit der Komotauer Straße vorrangig auf der Westseite geführt. Zwischen der Zuwegung zum Haus Curanum und der südlich davon gelegenen StUB-Haltestelle wird eine Fußwegeverbindung geplant. Der Gehweg auf der Westseite wird durch eine in der StUB-Planung vorhandene Querungsstelle erreicht. Da auf der Ostseite keine Wohnbebauung und keine Zugänge vorhanden sind, wird es im Sinne der Umsetzbarkeit und Minimierung der Flächenversiegelung als verträglich erachtet, den Fußverkehr zwischen Gebbertstraße und Komotauer Straße auf der Westseite zu bündeln.

Außerorts wird im Reutleser Weg der Fußverkehr über die Fahrradstraße mitgeführt. Die geringen Nutzungsfrequenzen lassen diese Lösung an der Stelle zu. Im Bereich der Brucker Lache zwischen nördlichem Ortsausgang Tennenlohe bis zur Südkreuzung wird der Fußverkehr vom Radverkehr entkoppelt und über die bestehenden Forstwege geführt. Der hier stattfindende Fußverkehr dient vorrangig der Erholungsfunktion, weswegen diese Option sinnvoll ist und zudem den Eingriff durch die Verbreiterung der RSV entlang der B4 und des Bannwaldes minimiert.

Fokus ÖPNV

Der ÖPNV erhält durch die RSV eine zusätzliche Verknüpfungsfunktion, was der Stärkung der Intermodalität zu Gute kommt. An Haltestellen des ÖPNV wird die RSV getrennt hinter dem Wartebereich vorbeigeführt. Vor allem durch die in Teilen parallele Führung der RSV zur StUB kommt es an signalisierten Knotenpunkten zu Synergieeffekten, die eine bevorrechtigte Führung beider Verkehrsträger ermöglichen. Eine Veränderung im ÖPNV-System gibt es bezüglich der Schulbuslinie 209, die von der Zeppelinstraße auf die Straße Am Röthelheim verlegt wird, um eine direktere Führung der Linie abseits der geplanten Fahrradstraße zu ermöglichen.

Fokus fließender und parkender Kfz-Verkehr

Der fließende Kfz-Verkehr wird entlang der RSV weiter wie im Bestand geführt. Anpassungen gibt es an Stellen, wo sie zur Erhöhung der Sicherheit und der Qualität der RSV sowie zur Erfüllung der Richtlinienkonformität notwendig sind. Durch geeignete Infrastruktur sollen Durchgangs- oder Schleichverkehre auf den Teilen der RSV ausgeschlossen werden, in der eine Mischnutzung mittels Fahrradstraße geplant wird. Dies bietet darüber hinaus den Vorteil, dass neben dem Radverkehr, auch die Haupt- und Durchgangs-Kfz-Verkehre auf den für diese Nutzung zur Verfügung stehenden Straßen gebündelt werden. Die Erreichbarkeit für den Quell- und Zielverkehr ist weiterhin gegeben.

Deshalb wird das Netz des Kfz-Verkehrs an der Kreuzung Zeppelinstraße/Komotauer Straße unterbrochen. An weiteren Straßenabschnitten hat sich noch nicht herauskristallisiert, ob eine Netzunterbrechung notwendig ist. Dies bezieht sich auf den Branderweg im Hutgraben, die Kreuzung mit der Straße Am Röthelheim und die nördliche Zeppelinstraße zwischen Schenk- und Werner-von-Siemens-Straße. Hierfür werden zwei Ansätze verfolgt: Zum einen wird die Lösungsfindung mittels Verkehrssimulation konkretisiert. Dies betrifft die nördliche Zeppelinstraße, da durch die zahlreichen Entwicklungen in diesem Bereich nicht definiert ist, wie sich die Verkehrsströme in Zukunft verteilen werden. Um eine gute Lösung zur Umsetzung des Planungskonzeptes der RSV zu finden, wird daher im weiteren Planungsverlauf eine Simulation durchgeführt. Zum anderen können Lösungen vorgesehen werden, die auch im Nachhinein umgesetzt werden können, sollte es zu problematischen Entwicklungen für die RSV kommen. So könnte zum Beispiel der Branderweg im Hutgraben ausschließlich für den Rad- und landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben werden oder an der Kreuzung Zeppelinstraße/Am Röthelheim eine Diagonalsperre installiert werden.

Wie beim fließenden Kfz-Verkehr kommt es auch beim parkenden Kfz-Verkehr dort zu Anpassungen, wo es wegen der Verkehrssicherheit unabdingbar beziehungsweise aufgrund der Richtlinienkonformität eine zwingende Vorgabe ist, um zum Beispiel notwendige Sicherheitsabstände und Wegebreiten herzustellen. Daher wird in den geplanten Fahrradstraßen das Fahrbahnparken nach StVO ausgeschlossen (etwa 56-66 Parkmöglichkeiten). Wenn es der Straßenquerschnitt zulässt, werden Multifunktionsstreifen geplant, die unter anderem zum Kfz-Parken genutzt werden können. Im kurzen Abschnitt der Komotauer Straße entfällt das Fahrbahnparken nach StVO (etwa 8-10 Parkmöglichkeiten), da die Fläche im Verkehrsraum für die fließenden Verkehre ausreicht, aber für den parkenden Kfz-Verkehr nicht mehr vorhanden ist.

Fokus Grün

In der Planung der RSV wird aktiv darauf geachtet, unnötige Versiegelungen zu vermeiden und Chancen der Entsiegelung zu ergreifen. Wo möglich werden Baumneupflanzungen eingeplant. Nichtsdestotrotz handelt es sich um eine Ausbauplanung, die daher auch mit einer zusätzlichen Flächenversiegelung und im unvermeidbaren Ausnahmefall auch mit Baumfällungen einher geht. Beides geschieht gemäß Planungsrecht nur im Einklang mit dem Umweltgutachten, das parallel und in Abstimmung mit der vorliegenden Planung erstellt wird.

Entsiegelungen werden zum Beispiel an der Kreuzung Leitensteig/Lannersberg und der Kreuzung Branderweg/Sebastianstraße möglich, da die Verkehrsfläche gemäß ihrer Funktion auf das Notwendige minimiert wird. An der Kreuzung Zeppelinstraße/Komotauer Straße kann aufgrund der Netzunterbrechung des Kfz-Verkehrs entsiegelt werden. Des Weiteren wird in der Zeppelinstraße die vorhandene Baumallee im südlichen Abschnitt zwischen Komotauer und Reichswaldstraße sowie im nördlichen Abschnitt zwischen Schenk- und Werner-von-Siemens-Straße fortgeführt. Hierfür können zum Teil die neu geplanten Multifunktionsstreifen genutzt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das vorliegende Planungskonzept wurde im Vorlauf mit den entsprechend zu beteiligenden Dienststellen abgestimmt. Die Stellungnahmen, deren Inhalt sich auf den jetzigen Planungsstand bezogen, wurden bereits berücksichtigt. Alle weiteren Anmerkungen werden in der nächsten Planungsphase bearbeitet. Die Vorzugstrasse und das Planungskonzept wurden am 21.11.2024 in der AG Rad den Teilnehmenden vorgestellt. Die Öffentlichkeit wurde über Präsentationen im Stadtteilbeirat Süd am 07.11.2024 und im Ortsbeirat Tennenlohe am 21.11.2024 über die Vorzugstrasse und das Planungskonzept informiert. Vorschläge aus den Veranstaltungen zur kleinräumigen Trassenführung konnten noch in die Variantenuntersuchung aufgenommen und bewertet werden. Rückmeldungen zum Planungskonzept wurden geprüft und bestmöglich berücksichtigt. In Tennenlohe fand zudem eine weitere Informationsveranstaltung der Abteilung Mobilitätsplanung am 30.04.2025 statt, um einer breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, sich über den Planungsstand zu informieren. Die Veranstaltung

wurde zudem als Chance genutzt, um Anregungen zum Planungsstand zu sammeln. Diese werden während der Bearbeitung der nächsten Planungsphase geprüft. Um auch außerhalb von Veranstaltungen über den Planungsstand und Fragen rund um Radschnellverbindungen in Erlangen informieren zu können, wurde die städtische Website um relevante Informationen ergänzt. Diese können unter dem Link www.erlangen.de/radschnellweg erreicht werden.

Mit Aufnahme der nächsten Planungsstufe wird auf Grundlage der Vorplanung bis voraussichtlich zum 4. Quartal 2026 der Entwurf erarbeitet und die dazugehörigen Gutachten erstellt (unter anderem Sicherheitsaudit, Kampfmittelvorerkundung). Im Zuge dieser Phase wird geplant, die Trasse mit der interessierten Öffentlichkeit zu begehen oder zu befahren, um Bereiche im Detail erläutern zu können. Die zielführende Abstimmung mit dem ZV StUB wird fortgeführt, da die beiden Projekte sich an vielen Punkten überlappen und so Synergieeffekte generiert und genutzt werden können. Zudem steht die Verwaltung im Austausch mit der zuständigen Planfeststellungsbehörde, der Regierung von Mittelfranken, um das geeignete Verfahren zur Bauerschaffung parallel zur Planung der StUB zu fixieren.

Die Verwaltung wird, wie weiter oben bereits angekündigt, über die Möglichkeiten zur Querung der Südkreuzung informieren und dem Ausschuss voraussichtlich im 4. Quartal 2025 eine Beschlussvorlage vorlegen. Zudem wird aktuell eine Nachhaltigkeitsbetrachtung des Projektes durchgeführt. Hierüber wird nach Fertigstellung mit einer gesonderten Mitteilung im September/Okttober 2025 informiert werden.

Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass die Aufnahme der nächsten Planungsstufe nur vorbehaltlich der gegebenen Finanzierung stattfinden kann. Dafür müssen die Haushaltsmittel für 2025 ff wie beantragt zur Verfügung stehen. Eine Verzögerung der Planung und Beauftragung der nächsten Stufe gefährdet das Projektziel auf mehreren Ebenen (siehe Beschlussvorlage 613/310/2024) sowie die Zuschussfähigkeit mit einer Förderquote von 75 %.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ *ja, positiv*: Förderung des Radverkehrs und indirekt des Fußverkehrs als nachhaltige Mobilitätsformen*
- ☒ *ja, negativ*: Die Umsetzung ist mit baulichen Aktivitäten verbunden, welche nicht ohne entsprechenden Ressourceneinsatz möglich sind.*
- ☐ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☒ *ja*: Mögliche Einstellung des Projektes mit allen negativen Konsequenzen auf Finanzen und Mobilitätsplanung.*
- ☒ *nein*: Um mehr Menschen für eine nachhaltige Mobilitätsform wie das Radfahren zu gewinnen, braucht es die dafür notwendige Infrastruktur als Pullfaktor. Diese denkt möglichst alle Menschen mit ihren individuellen Fähigkeiten mit und ermöglicht ein attraktives, direktes sowie zügiges und vor allen Dingen sicheres Fahrradfahren.*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung

vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	290.000,- € in 2025	bei IPNr.: 541.864
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind in 2025 auf IvP-Nr. 541.864 vorhanden (Ansatz 390.000 Euro)
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

- Anlage 1 – Lagepläne zur Vorplanung
Anlage 2 – Übersichtskarte der untersuchten Varianten
Anlage 3 – Bewertungsmatrix und -ergebnisse
Anlage 4 – Vorzugstrasse

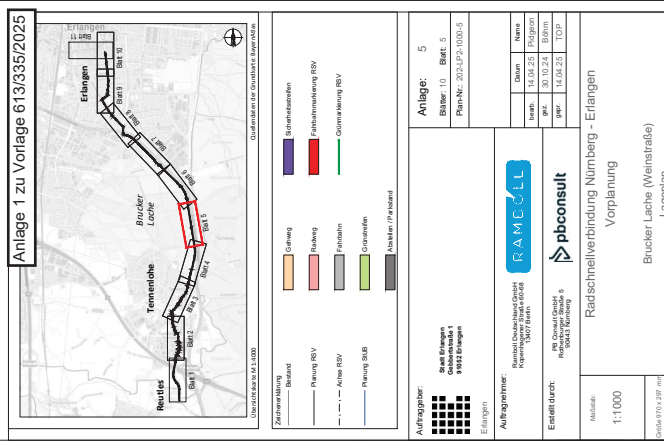
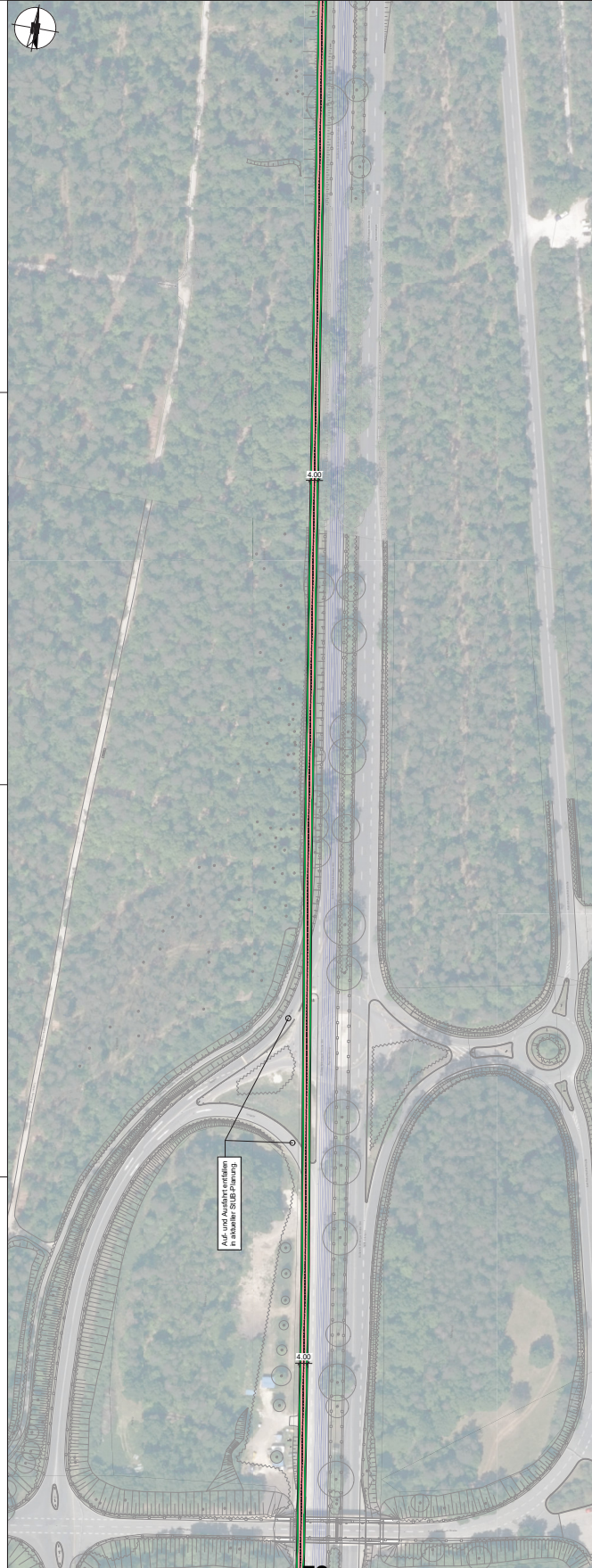
III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

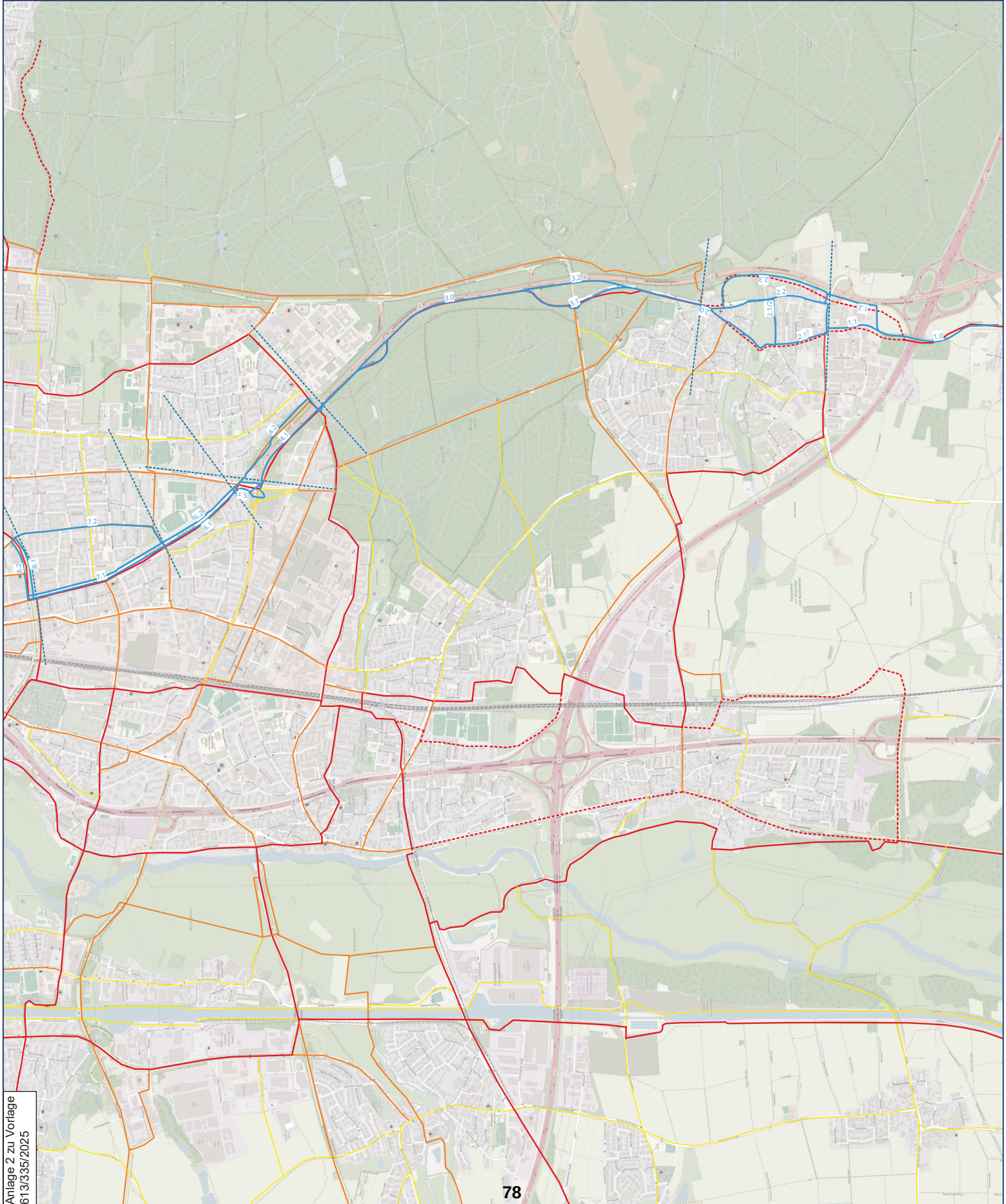
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang





- Legende**
- Radschnellverbindung**
- Trassenvarianten
- Untersuchungsgebiet**
- Grenzen zw. Untersuchungsabschnitten
 - Nummern der Untersuchungsabschnitte
- Radverkehr**
- Zielnetz VEP Erlangen 2030
 - Pendlerroute
 - alternative Pendlerroute
 - städtische Hauptroute
 - optionale Hauptroute
 - städtische Nebenroute



0 0,5 1 km
1:15.000

© OpenStreetMap contributors (www.openstreetmap.org)

**Radschnellverbindung Nürnberg - Erlangen
(Vorplanung)**

Bearbeitung und inhaltliche Darstellung:
RAMBOLL
Ramboll Deutschland GmbH
Ruhlfeldstraße 60-68
13407 Berlin

Im Auftrag von:
Stadt Erlangen
Amt für Stadtplanung und Mobilität
91052 Erlangen

pbconsult

Datum: 12.06.2025

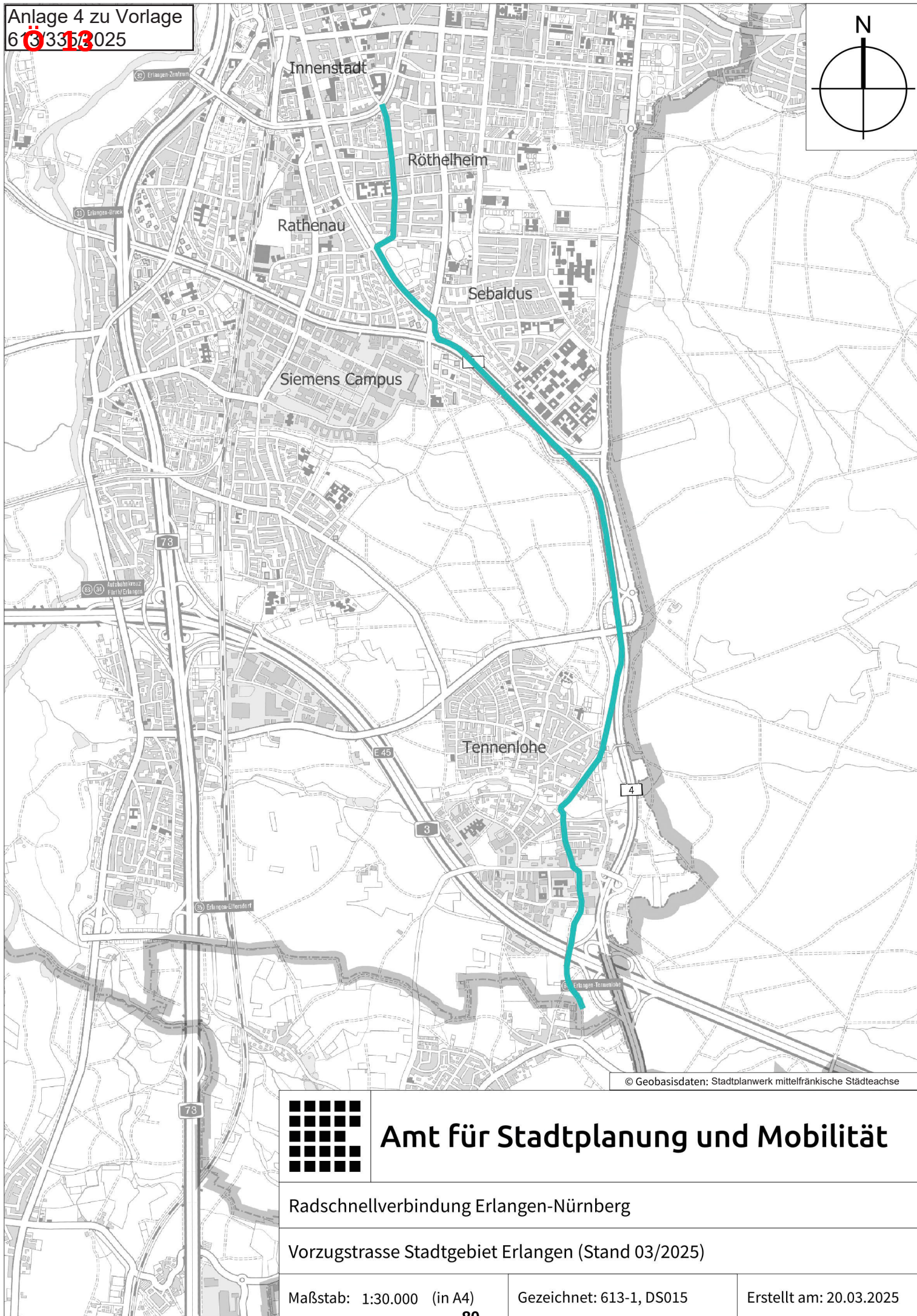
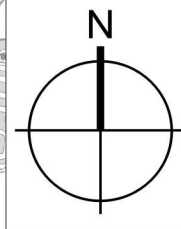
Anlage 3 zu Vorlage 6193/55/2023		Bewertung RSV-Korridor Nürnberg - Erlangen		Abschnitt 1		Abschnitt 2				Abschnitt 3		Abschnitt 4		Abschnitt 5			Abschnitt 6		Abschnitt 7		Abschnitt 8	
				Reutieser Weg bestanden,	Reutieser Weg entf. B4	Leitensteig, Brandenweg	Leitensteig, Sebastianstr.	Sebastianstr.	parallel StOB/B4	Brucker Leiche bestanden,	Brucker Leiche neben StOB auf (alt. QS)	südl. B4	nörtl. B4	bestanden, dispositive Unterführung	diagonale Unterführung	einfache Unterführung (No. 100)	Nürberger Str. West	Nürberger Str. Ost	Zappalinstr.	W.-v.-S-Str. Süd	W.-v.-S-Str. Nord	
Bewertungskriterien Infrastruktur und Verkehr		1.1	1.2	2.1	2.1/2	2.2	2.3	3.1	3.2	4.1	4.2	5.1.1	5.1.2	5.1.3	6.1	6.2	7.1	7.2	8.1	8.2		
	100%	1.9	2.3	2.1	2.7	2.8	2.9	1.7	1.8	1.8	2.0	2.0	3.1	2.9	2.1	1.8	2.1	2.3	2.4	2.0		
	45%	1.7	2.5	1.8	2.3	2.4	2.6	1.6	1.8	1.9	2.0	2.0	3.6	3.0	2.4	1.0	1.8	2.3	1.9	1.9		
	5%	1.0	5.0	1.0	5.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	5.0	5.0	5.0	1.0	1.0	1.0	1.0	5.0	1.0	1.0		
	Direktheit/Umwegfaktor																					
	10%	1.0	1.0	3.0	3.0	5.0	3.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	3.0	3.0	3.0	1.0	1.0	3.0	3.0	3.0		
	Knotenpunkte																					
	10%	2.3	2.6	1.0	1.1	1.7	1.8	1.5	1.7	1.7	2.2	1.5	5.0	5.0	4.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0		
	Steigungstrecken																					
	5%	1.0	1.0	1.5	1.1	1.0	2.8	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.5	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0		
Bewertungskriterien Bau- und Kostenaufwand	5%	1.7	1.8	2.7	3.7	4.5	1.7	2.2	3.0	3.0	1.2	5.0	5.0	1.7	1.0	1.0	3.5	3.0	5.0	5.0		
	Stressfaktor/Erholung (Gesundheitsbelastung)																					
	5%	3.8	5.0	2.0	1.6	1.0	4.6	4.3	4.8	4.8	5.0	4.8	4.0	3.4	3.1	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0		
	Soziale Kontrolle																					
	5%	1.0	2.5	1.0	1.6	1.0	4.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.4	2.7	1.0	1.0		
	Städtebauliche Auswirkungen (Denkmalschutz und Grundrissweb)																					
	20%	3.4	4.1	3.3	4.5	4.1	4.7	3.1	3.5	3.0	2.7	3.9	4.1	2.4	2.0	2.0	1.4	3.1	2.0	1.0		
	Trassenpotenziale																					
	5%	3.8	5.0	2.4	3.0	2.6	4.8	4.3	4.8	4.8	5.0	4.8	3.0	3.0	3.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0		
	Erzugsbereich (Einwohnernde & Arealstütze)																					
5%	3.2	4.4	4.5	5.0	4.5	4.8	4.3	4.7	4.7	5.0	4.2	3.5	5.0	3.6	1.0	1.0	4.1	1.0	1.0			
Auswirkungen/Konflikte Verkehrssystem	10%	3.4	3.6	3.1	5.0	4.5	4.7	2.0	2.2	1.0	1.0	4.5	4.2	1.6	3.0	3.0	1.7	3.6	3.0	1.0		
	Verknüpfung Radverkehr (Nezzenbindung)																					
	30%	1.3	1.0	1.8	2.0	2.3	1.0	1.1	1.1	1.0	1.5	2.0	1.9	1.6	2.7	2.7	3.1	1.8	3.3	2.7		
	Auswirkungen auf das Verkehrssystem																					
	10%	1.0	1.0	2.2	1.9	1.0	1.0	1.1	1.3	1.0	1.0	2.8	4.5	4.2	3.2	3.0	3.3	1.2	5.0	3.0		
	Fußverkehr																					
	10%	1.0	1.0	1.0	1.6	3.1	1.0	1.1	1.3	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	5.0	1.0	5.0	5.0	5.0		
	ÖPNV																					
	5%	1.6	1.0	2.8	3.5	3.6	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	2.8	1.0	1.0		
	MIV (fließend)																					
5%	2.2	1.0	2.5	2.7	2.0	1.2	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	2.2	1.0	1.0			
Auswirkungen auf die Lebensumwelt	5%	1.6	1.0	1.1	1.1	2.1	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	3.0	3.1	1.0	1.0		
	Wirtschaftsverkehr																					
	100%	1.0	1.7	1.9	1.5	1.0	3.6	2.7	2.7	2.7	2.7	2.8	2.4	2.5	1.8	2.7	2.2	1.2	2.7	1.2		
	Auswirkungen auf die Lebensumwelt																					
	15%	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	2.0	1.0	1.0	1.0		
	Auswirkungen auf Biotopie, Tiere, Pflanzen und Schutzgebiete																					
	60%	1.0	1.8	2.0	1.6	1.0	4.0	3.2	2.9	2.9	3.0	2.8	3.0	3.0	1.9	3.0	2.0	1.2	3.0	1.0		
	Auswirkungen auf die Lebensumwelt																					
	20%	1.0	2.1	2.0	1.6	1.0	4.3	2.6	3.5	3.5	3.0	4.4	1.5	1.8	1.9	3.0	3.0	1.2	3.0	2.2		
	Wirtschaftsverkehr																					
100%	1.0	1.8	1.2	1.4	1.1	2.1	2.5	1.8	1.6	1.0	2.5	4.1	3.6	2.6	1.0	1.5	1.2	1.6	1.0			
Auswirkungen auf die Lebensumwelt	10%	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0		
	Auswirkungen auf die Lebensumwelt																					
	15%	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0		
	Auswirkungen auf die Lebensumwelt																					
	60%	1.0	1.8	2.0	1.6	1.0	4.0	3.2	2.9	2.9	3.0	2.8	3.0	3.0	1.9	3.0	2.0	1.2	3.0	1.0		
	Auswirkungen auf die Lebensumwelt																					
	20%	1.0	2.1	2.0	1.6	1.0	4.3	2.6	3.5	3.5	3.0	4.4	1.5	1.8	1.9	3.0	3.0	1.2	3.0	2.2		
	Wirtschaftsverkehr																					
	100%	1.0	1.8	1.2	1.4	1.1	2.1	2.5	1.8	1.6	1.0	2.5	4.1	3.6	2.6	1.0	1.5	1.2	1.6	1.0		
	30%	1.0	2.5	1.6	1.7	1.4	4.6	3.5	3.7	3.7	1.0	4.8	4.5	4.2	3.6	1.0	2.6	1.8	3.0	1.0		
Neu-/Umbau																						
70%	1.0	1.4	1.0	1.3	1.0	1.0	2.1	1.0	1.0	1.0	1.5	4.0	3.4	2.2	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0			
Auswirkungen auf die Lebensumwelt	10%	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0		
	Auswirkungen auf die Lebensumwelt																					
	10%	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0		
	Auswirkungen auf die Lebensumwelt																					
	10%	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0		
	Auswirkungen auf die Lebensumwelt																					
	10%	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0		
	Auswirkungen auf die Lebensumwelt																					
	10%	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0		
	Auswirkungen auf die Lebensumwelt																					
Auswirkungen auf die Lebensumwelt	10%	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0		
	Auswirkungen auf die Lebensumwelt																					
	10%	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0		
	Auswirkungen auf die Lebensumwelt																					
	10%	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0		
	Auswirkungen auf die Lebensumwelt																					
	10%	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0		
	Auswirkungen auf die Lebensumwelt																					
	10%	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0		
	Auswirkungen auf die Lebensumwelt																					
Auswirkungen auf die Lebensumwelt	10%	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0		
	Auswirkungen auf die Lebensumwelt																					
	10%	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0		
	Auswirkungen auf die Lebensumwelt																					
	10%	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0		
	Auswirkungen auf die Lebensumwelt																					
	10%	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0		
	Auswirkungen auf die Lebensumwelt																					
	10%	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0		
	Auswirkungen auf die Lebensumwelt																					
Auswirkungen auf die Lebensumwelt	10%	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0		
	Auswirkungen auf die Lebensumwelt																					
	10%	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0		
	Auswirkungen auf die Lebensumwelt																					
	10%	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0</			

Bearbeitung und inhaltliche Darstellung:

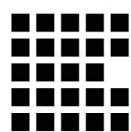


im Auftrag von:





© Geobasisdaten: Stadtplanwerk mittelfränkische Städteachse



Amt für Stadtplanung und Mobilität

Radschnellverbindung Erlangen-Nürnberg

Vorzugstrasse Stadtgebiet Erlangen (Stand 03/2025)

Maßstab: 1:30.000 (in A4)

Gezeichnet: 613-1, DS015

Erstellt am: 20.03.2025

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VII/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Vorlagennummer:
31/280/2025

Nächtliches Mähroboterverbot zum Schutz des Igels

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	24.06.2025	Ö	Einbringung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	24.06.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Sachbericht dient zur Kenntnis.

Die Fraktionsanträge Nr. 160/2024 der Grüne-Liste Fraktion und 161/2024 der SPD-Fraktion sind damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Beim Igel handelt es sich gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b bzw. c BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung um eine besonders geschützte Art, für die die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG gelten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufgrund der Anträge Nr. 160/2024 der Grüne-Liste Fraktion und 161/2024 der SPD-Fraktion fanden umfassende Recherchen zum Thema „nächtliches Mähroboterverbot“ statt. Die Durchsetzbarkeit einer Allgemeinverfügung für ein Verbot der Nutzung von Mährobotern von Abenddämmerung bis Morgendämmerung anhand des Beispiels der Stadt Köln wurde fachlich und rechtlich geprüft.

Bei einer Anfrage zu Verletzungen durch Mähroboter bei den Wilhelmsdorfer Stachelrittern, dem Pro Igel e. V. und beim Tierheim Erlangen, musste festgestellt werden, dass keine belastbaren Daten vorliegen oder die Anzahl an nachweisbar durch Mähroboter verletzten Tieren, auch im Vergleich zu anderen Gartengeräten scheinbar gleichrangig bis eher gering ist. Die aktuell nicht mit Zahlen belegbare Gefahr ist für den Erlass eines solchen Verwaltungsaktes nicht ausreichend.

Problematisch stellt sich weiterhin die Prüfung der Einhaltung und Ahndung dar.

Durch die Naturschutzbehörde können keine nächtlichen Einsätze zur Überprüfung geleistet werden. Für die Einhaltung wären somit Anzeigen aus der Stadtgesellschaft notwendig. Dies sehen wir als äußerst problematisch an.

Der Sachverhalt wurde dem städtischen Rechtsamt geschildert. Auch von Seiten des städtischen Rechtsamtes kann zum jetzigen Zeitpunkt die Erlassung eines nächtlichen Mähroboterverbotes nicht empfohlen werden. Sicherheits- bzw. ordnungsrechtliche Verwaltungsakte, die in Rechte von Bürgern eingreifen, bedürfen auch in Form einer Allgemeinverfügung einer konkreten Gefährdung

des zu schützenden Rechtsgutes. Aufgrund fehlender belastbarer Zahlen kann keine konkrete Gefährdung belegt werden. Die darüber hinaus bestehenden, vorgetragenen Probleme beim Vollzug einer solchen Anordnung bzw. bei der Ahndung von Verstößen sind ebenfalls beachtlich. Es kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfohlen werden, ein solches nächtliches Mähroboterverbot zu erlassen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Naturschutzbehörde wird die Thematik weiterhin beobachten und dem vorliegenden Sachstand entsprechend agieren.

Die Bürger*innen werden über die Homepage der Stadt Erlangen in Form von Beiträgen zur igelgerechten Gartennutzung insbesondere die Gefahr durch den nächtlichen Einsatz von Mährobotern sowie alternativen Methoden informiert.

Die FÖJler*innen (Freiwilliges Ökologisches Jahr) des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen werden als Abschlussprojekt die Aufgabe „Information der Bürger*innen beim Kauf eines Mähroboters bei den Baumärkten im Stadtgebiet“ bearbeiten. Hierzu zählt die Wahl eines geeigneten Flyers, Kontaktaufnahme, Konzept der Umsetzung etc.

Der Arbeitskreis Stadtnatur und der Bereich Umweltbildung überprüfen, ob und in welcher Form das Thema jeweils eingebracht werden kann.

Eine erneute Beurteilung kann voraussichtlich im Herbst/Winter 2025 erfolgen.

4. Klimaschutz:

☒ *nein*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Anlagen: 160/2024 Schutz der Igel vor Gefahren durch Mähroboter
161/2024 Igel-Schreddern verhindern – nachts keine Mähroboter

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

<u>Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO</u>	
Eingang:	20.11.2024
Antragsnr.:	160/2024
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	VII / 31
mit Referat:	

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
tel 09131/862781
buero@gl-erlangen.de
gl-erlangen.de
Erlangen, den 20.11.2024

Antrag: Schutz der Igel vor Gefahren durch Mähroboter

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mögliche Maßnahmen zum Schutz für im Garten lebende Igel durch den nächtlichen Einsatz von Mährobotern zusammen zu stellen. Diese sollen insbesondere enthalten:
 - a) Informationskampagne über die Bedeutung von Igeln für das Ökosystem
 - b) Kontaktaufnahme mit Verkaufsstellen von Mährobotern, damit dort der Aufklärungsflyer zum Igelschutz an die Kunden aushändigt wird
 - c) Aufklärung über die Gefahren von Mährobotern für Igel
 - d) Vorschläge für alternative Zeitpunkte zum Einsatz von Mährobotern
 - e) Handlungsempfehlungen für igelfreundliche Gärten
2. Die Bürger*innen von Erlangen werden für diese Problematik sensibilisiert und über Schutzmaßnahmen informiert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwiefern auch ein Verbot von Mährobotern in den Nachtstunden rechtlich möglich ist.
4. Die Ergebnisse sollen dem UVPA vorgelegt werden.

Begründung:

Igel stehen seit kurzem auf der Roten Liste der Weltnaturschutzunion (IUCN). Ihre Population ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Eine der Hauptursachen dafür sind zu "aufgeräumte" Gärten und der zunehmende Einsatz von Mährobotern, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden.

Igel haben keinen ausgeprägten Fluchtinstinkt. Bei Gefahr rollen sie sich zusammen, was sie besonders anfällig für Verletzungen durch Mähroboter macht. Studien zeigen, dass Mähroboter trotz Sensorik und Kameras Igel oft nicht erkennen und schwer verletzen oder sogar töten können.

Als Stadt haben wir die Verantwortung, unsere lokale Biodiversität zu schützen und zu erhalten. Durch gezielte Aufklärung und Sensibilisierung der Bürger*innen können wir einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Igelpopulation in Erlangen leisten. Es ist daher ratsam, Bürger*innen über den Wert naturnaher Gärten aufzuklären und welche Bedingungen die Igelpopulation stabilisieren und stärken können.

Die Stadt Köln hat als erste Stadt in Deutschland im Oktober 2024 ein nächtliches Fahrverbot für die Mähroboter erlassen auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetz, da Igel gemäß diesem zu den besonders geschützten Arten gehören.

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.10.01_0209-01_av_nachfahrverbot_maehroboter.pdf

<https://www.merkur.de/leben/garten/deutsche-stadt-setzt-zeichen-maehroboter-zum-schutz-von-igeln-verboten-zr-93346076.html>

Mit diesem Antrag möchten wir erreichen, dass die Verwaltung die notwendigen Schritte einleitet, um die Bevölkerung über die Gefahren für Igel durch Mähroboter zu informieren und Lösungsansätze zu entwickeln. Ziel ist es, ein harmonisches Zusammenleben von Mensch und Natur in unserer Stadt zu fördern und die Artenvielfalt zu erhalten.

Weiterführende Informationen und Beispiele finden sich u.a. hier:

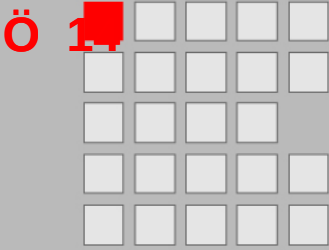
<https://www.bund-naturschutz.de/oekologisch-leben/naturgarten/maehroboter>

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Birgit Marenbach, Sprecherin für Umwelt
gez. Andrea Winner, Fraktionsvorsitzende



F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)



Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: 20.11.2024
Antragsnr.: 161/2024
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VII / 31
mit Referat:

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag: Igel-Schreddern verhindern - nachts keine Mähroboter

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Igel befindet sich inzwischen auf der Roten Liste der gefährdeten Arten. Umso dringender ist es, diese Tiere vor leicht vermeidbaren Gefährdungen zu schützen. Nachts fahrende Mähroboter sind eine solche. Die nachtaktiven Igel weichen den Robotern nicht aus und werden daher regelmäßig von den Mähern verstümmelt oder getötet. Leider wird dies selbst bei mit Sensoren ausgestattet hoch technisierten Mährobotern nicht vermieden. Diese Gefährdung gilt auch für andere Kleintiere.

Durch ein Nachtfahrverbot für Mähroboter kann hier ein wirksamer Schutz erreicht werden. Inzwischen gibt es ein solches in den ersten Kommunen, darunter in Köln über eine Allgemeinverfügung:

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.10.01_0209-01_av_nachfahrverbot_maehroboter.pdf

Aber auch in Bayern beispielsweise in der Gemeinde Eichenau, hier über eine gemeindliche Verordnung, die die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern, worunter hier auch ausdrücklich Mähroboter beinhaltet werden, per se als ruhestörend untersagt, siehe: <https://buengerinfo.eichenau.eu/getfile.php?id=61622&type=do>

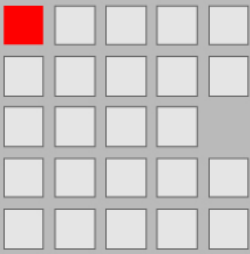
Daher stellt die SPD-Fraktion folgenden Antrag:

- 1) Die Verwaltung erarbeitet eine rechtliche Grundlage zum nächtlichen Verbot des Betriebs von Mährobotern über eine Allgemeinverfügung.
- 2) Zeitlich soll der Betrieb von Mährobotern von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages untersagt werden (nach dem Beispiel von Köln).

Datum
20.11.2024

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
1 von 2



SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen

Freundliche Grüße

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender

Dr. Andreas Richter
Sprecher für Umwelt

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
20.11.2024

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
2 von 2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VII/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Vorlagennummer:
31/290/2025

Einführung einer kommunalen Lichtleitlinie

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	24.06.2025	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	24.06.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ämter 61, 63, 52, 66

I. Antrag

Die Empfehlungen der beiliegenden Lichtleitlinie für die Gestaltung der Außenbeleuchtung (Anlage 1) sind im eigenen Wirkungsbereich der Erlanger Stadtverwaltung bei der Umsetzung der Aufgaben und bei der Beratung Externer mit zu berücksichtigen. Der Antrag der SPD Fraktion, Nr. 230/2023 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel dieser Lichtleitlinie ist es, die in Erlangen erforderliche künstliche Beleuchtung nachhaltig, umweltfreundlich, bedarfsorientiert und blendfrei zu gestalten. Sie verfolgt das Ziel, die negativen Auswirkungen auf Natur und Artenvielfalt (z. B. auf Insekten, Vögeln, Fledermäusen) zu reduzieren, den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu gewährleisten, Lichtimmissionen in Wohngebieten zu minimieren und das nächtliche Landschafts-, Orts- und Stadtbild zu erhalten und zu verbessern. Zudem wird der Blick auf den Sternenhimmel als Kulturgut geschützt. Die Umsetzung der Maßnahmen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Energieeinsparung und damit zum Klimaschutz.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Einführung einer verbindlichen Lichtleitlinie in Form einer Dienstanweisung bzw. Richtlinie in der Stadtverwaltung Erlangen ist aufgrund der organisatorischen Komplexität und der Vielfalt der Anforderungen derzeit nicht umsetzbar.

Stattdessen erstellte das Amt für Umweltschutz und Energiefragen eine Lichtleitlinie in Form eines Leitfadens. Dieser Leitfaden enthält klare Empfehlungen für die Verwaltung zum Schutz der Dunkelheit als Beitrag zum Artenschutz, für eine blendfreie und angenehme Beleuchtung für die Bevölkerung Erlangens und leistet einen Betrag zur Energieeinsparung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Lichtleitlinie soll Mitarbeitenden, die künstliche Beleuchtung außerhalb von Gebäuden installieren oder in Auftrag geben, als Grundlage und Unterstützung dienen. Des Weiteren kann die Lichtleitlinie von den Mitarbeitenden der Stadt Erlangen als Grundlage für Beratung von

Privatpersonen oder Gewerbetreibenden dienen. Die Lichtleitlinie gilt als Empfehlung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Lichtleitlinie der Stadt Erlangen

Anlage 2: Berichtsantrag der SPD Nr. 230/2023 (mit 2 Anhängen)

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Lichtleitlinie

zur Gewährleistung einer nachhaltigen, umweltfreundlichen,
bedarfsorientierten und blendfreien Beleuchtung
bei der Stadt Erlangen

Aktenzeichen	VII/31
Version	1.0
Stand	23.05.2025

Präambel

Ziel dieser Lichtleitlinie ist es, die in Erlangen erforderliche künstliche Beleuchtung nachhaltig, umweltfreundlich, bedarfsorientiert und blendfrei zu gestalten. Sie verfolgt das Ziel, die negativen Auswirkungen auf Natur und Artenvielfalt (z. B. Schutz von Insekten, Vögeln, Fledermäusen) zu reduzieren, den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu gewährleisten, Lichtimmissionen in Wohngebieten zu minimieren und das nächtliche Landschafts-, Orts- und Stadtbild zu erhalten und zu verbessern. Zudem wird der Blick auf den Sternenhimmel als Kulturgut geschützt. Die Umsetzung der Maßnahmen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Energieeinsparung und damit zum Klimaschutz.

Die Lichtleitlinie wurde vom Umweltamt unter Beteiligung folgender Ämter und Fachstellen ausgearbeitet: Stadtplanungsamt, Bauaufsichtsamt, Tiefbauamt, GME, EB77, EBE, Sportamt.

Eine schwächere Beleuchtung führt nicht zu einer statistisch nachweisbar, geringeren, objektiven Sicherheit.

Die Ängste von Menschen in dunklen Bereichen, sowie ihr Wunsch nach Beleuchtung für mehr gefühlte Sicherheit wurde dennoch bei der Erarbeitung der Lichtleitlinie berücksichtigt.

Motivation für eine Lichtleitlinie:

- Schutz der Dunkelheit als Beitrag zum Artenschutz,
- eine blendfreie und möglichst angenehme (warmweiße) Beleuchtung für die Bevölkerung Erlangens und
- Energieeinsparung bei Beleuchtung innerhalb wie auch außerhalb von Gebäuden,

unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und der berechtigten Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung.

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

Die Stadt Erlangen orientiert sich an dieser Lichtleitlinie, um zur nachhaltigen Gestaltung der kommunalen, öffentlichen sowie betriebseigenen Beleuchtung beizutragen.

Die Lichtleitlinie soll Mitarbeitenden, die künstliche Beleuchtung außerhalb von Gebäuden installieren oder in Auftrag geben als Grundlage und Unterstützung dienen. Des Weiteren kann die Lichtleitlinie von den Mitarbeitenden der Stadt Erlangen als Grundlage für Beratung von Privatpersonen oder Gewerbetreibenden herangezogen werden. Die Lichtleitlinie gilt als Empfehlung.

Die Leitlinie motiviert:

1. zur Selbstverpflichtung der jeweiligen Entscheidungstragenden für die öffentliche Beleuchtung der Stadt, sowie für betriebsbedingte Beleuchtung städtischer Einrichtungen. Sie wird Privatpersonen und Gewerbetreibenden empfohlen.
2. dazu, bei Ausschreibungen und bei der Aufstellung und Änderung von Gestaltungssatzungen und Werbeanlagenbestimmungen nach Maßgabe des Landesbauordnungsrechts herangezogen zu werden.
3. zur Grundlage für die Erarbeitung von Lichtplanungen, z. B. eines Lichtmasterplans verwendet zu werden.

Handlungsfreiräume:

Die Stadt Erlangen ermöglicht von den Grundsätzen dieser Lichtleitlinie abzuweichen, insbesondere bei temporären Ausnahmen (z. B. Weihnachtsbeleuchtung, Lichterfeste). Dabei sollen die Grundsätze der Leitlinie – insbesondere warmweißes Licht, geringe Lichtmenge und zeitliche Begrenzung – so weit wie möglich berücksichtigt werden.

Gesetzliche Rahmenbedingungen:

Diese Lichtleitlinie orientiert sich an den Zielen bestehender bundes- und landesrechtlicher Vorgaben zum Schutz vor störenden oder umweltbeeinträchtigenden Lichtimmissionen und konkretisiert diese für die Stadt Erlangen.

2. Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen

- 1) Künstliches Licht soll nur eingesetzt werden, wenn es einen notwendigen Beleuchtungszweck erfüllt.
- 2) Es soll nur die geringste notwendig Lichtmenge (Lichtstrom) eingesetzt werden.
- 3) Künstliches Licht soll nur dorthin strahlen, wo es unbedingt benötigt wird und sollte nicht über die Nutzfläche hinausstrahlen. Insbesondere soll es nicht in Naturräume leuchten.
- 4) Künstliches Licht wird gemäß des BWA Beschlusses „Dimmkonzept“ nur dann eingeschaltet sein, wenn es benötigt wird, andernfalls soll es bedarfsorientiert reduziert werden bis hin zur Abschaltung.

3. Allgemeine Grundsätze für weitere Außenbeleuchtungen

Folgende Grundsätze sollen umgesetzt werden:

- 1) Künstliches Licht soll grundsätzlich nur eingesetzt werden, wenn es einen begründet notwendigen Beleuchtungszweck erfüllt. Unter notwendige Beleuchtungszwecke fallen sowohl Verkehrssicherheit als auch soziale Sicherheit.
- 2) Es wird empfohlen nur die geringste notwendig begründete Lichtmenge (Lichtstrom) einzusetzen.
- 3) Künstliches Licht soll nur dorthin strahlen, wo es unbedingt benötigt wird und nicht über die Nutzfläche hinausstrahlen. Insbesondere soll es nicht in Natur- oder Nachbarräume, sowie nach oben leuchten.
- 4) Es empfiehlt sich Lichtpunkthöhen möglichst niedrig zu halten.
- 5) Künstliches Licht soll nur dann eingeschaltet sein, wenn es benötigt wird. Andernfalls soll es bedarfsorientiert reduziert werden bis hin zur Abschaltung. Flächige Anstrahlungen sollen vermieden werden.
- 6) Künstliches Licht sollte nur geringe Blauanteile enthalten, weshalb nur bernsteinfarbene bis warmweiße Farbtemperaturen von 1700 bis 2700 Kelvin, maximal 3000 Kelvin (K), Verwendung finden sollen.
- 7) Auf einen energieeffizienten Einsatz der Beleuchtung soll geachtet werden: Einsatz effizienter Lampen (LED, energieeffiziente Leuchtstofflampen) Bewegungssensoren, Automatisierungssysteme, Nutzung von Tageslicht, Dimmer-Schalter und Steuerungen, regelmäßige Wartung und Reinigung.

Diese Grundsätze werden im Folgenden konkretisiert.

3.1 Empfehlung für Werbebeleuchtung und Anstrahlungen

Es wird nicht zwischen selbstleuchtenden und angestrahlt (daher kurz: strahlenden) Flächen unterschieden:

Werbe- und Hinweisanlagen:

- 1) Anstrahlungen sollten so erfolgen, dass die gesamte Lichtmenge auf die anzustrahlende Fläche fällt. Insbesondere sollte kein Licht an der anzustrahlenden Fläche vorbei (insbesondere nicht nach oben) strahlen. Daher sollte die Anstrahlung möglichst von oben nach unten gerichtet erfolgen. Gegebenenfalls können entsprechende Maßnahmen (z.B. Blenden, Gobos) eingesetzt werden.
- 2) Bei selbstleuchtenden Flächen sollen die größten Flächenanteile in dunklen Farben gehalten werden. Helle, insbesondere weiße Hintergründe sind zu vermeiden.
- 3) Es sollen folgende Grenzwerte für die Leuchtdichten eingehalten werden:
 - Für große (größer als 10 m²) strahlende Flächen: nicht mehr als 5 cd/m²
 - Für kleine (weniger als 10 m²) strahlende Flächen: nicht mehr als 100 cd/m²
- 4) Die Leuchtdauer soll auf die Nutzungszeit begrenzt werden. Danach wird eine Abschaltung oder deutlich Reduzierung der Lichtmenge um möglichst 70% empfohlen.

Unbeschadet der vorstehenden Empfehlungen gilt die **Werbeanlagensatzung (WaS) der Stadt Erlangen**. Gemäß § 2 Nr. 3 (WaS) sind in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen nicht zulässig. Zudem sind hinsichtlich § 2 Nr. 3 (WaS) die Beleuchtung von Werbeanlagen blendfrei auszuführen. Ferner sind entsprechend des **Bay. Immissionschutzgesetzes (Art. 9 Satz 2 BayImSchG)** strahlende Werbeanlagen im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch verboten. Ebenso bleiben Himmelsstrahler (Sky-Beamer) im Außenbereich grundsätzlich unzulässig (**Art 11a BayNatSchG**).

Architektur- und Fassadenbeleuchtung:

- 1) Anstrahlungen sollten so erfolgen, dass die gesamte Lichtmenge auf die anzustrahlende Fläche fällt. Insbesondere sollte kein Licht an der anzustrahlenden Fläche vorbei (insbesondere nicht nach oben) strahlen. Daher sollte die Anstrahlung möglichst von oben nach unten gerichtet erfolgen. Gegebenenfalls können entsprechende Maßnahmen (z.B. Blenden, Gobos) eingesetzt werden.
 - 2) Bei selbstleuchtenden Flächen sollen die größten Flächenanteile in dunklen Farben gehalten werden. Helle, insbesondere weiße Hintergründe sind zu vermeiden.
 - 3) Die Leuchtdauer soll auf die Nutzungszeit begrenzt werden. Danach wird eine Abschaltung oder deutlich Reduzierung der Lichtmenge um möglichst 70% empfohlen.
 - 4) Gesetzlich sind die Betriebszeiten zur Beleuchtung von Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand gemäß des **Bayerischen Immissionsschutzgesetzes Art. 9** bereits begrenzt. Darüber hinaus wird empfohlen, in der Stadt Erlangen Anstrahlungen öffentlicher Gebäude im Zeitraum vom 01. April bis zum 30. September rund um die Uhr und vom 01. Oktober bis zum 31. März ab 22 Uhr bis zur Morgendämmerung abzuschalten.
- Himmelsstrahler (Sky-Beamer) sind im Außenbereich grundsätzlich unzulässig (**Art 11a BayNatSchG**).

Schaufenster- und Innenbeleuchtung:

Schaufenster- und Innenbeleuchtung darf nicht störend in den Außenraum wirken. Sie soll nach 22 Uhr bzw. nach Geschäftsschluss stark reduziert oder abgeschaltet werden.

3.2 Empfehlung für Außenbeleuchtung für Industrie und Gewerbe

Hier gelten die oben genannten Grundsätze, sofern die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 nicht andere Anforderungen stellen (z.B. bei nächtlicher Produktion, wenn die Ausleuchtung zur Arbeitsverrichtung benötigt wird). Die Werte der ASR A3.4 sollen dabei nicht erheblich (max. 10%) überschritten werden. Außerhalb der Nutzungszeiten ist die Beleuchtung auszuschalten oder zu reduzieren.

Es sollte beachtet werden, dass Licht nicht wesentlich über die Nutzfläche hinausstrahlt, was eine detaillierte Lichtplanung besonders mit dem Einsatz von asymmetrischen Planflächen- oder äquivalenten LED-Strahlern mit horizontaler Montage bedingt. Eine bedarfsorientierte Reduzierung der Lichtmenge ist vorzusehen. Freistrahkende Lichtquellen (z.B. Röhren) sollen nicht ohne Abschirmung nach oben und zur Seite eingesetzt werden.

Bei Leuchten, die gebäudenah angebracht werden, soll eine großflächig helle Bestrahlung der Fassade vermieden werden; z.B. durch niedrige Anbringungshöhe. Unbeschadet dessen sind Beleuchtungsanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft verhindert oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden (§ 22 BImSchG).

3.3 Empfehlung für Außenbeleuchtung von Sportstätten

Für die Beleuchtungsstärke von Sportstätten konkretisieren Normen (z.B. DIN-EN 12193 „Sportstättenbeleuchtung“) lichttechnische Mindestanforderungen, die möglichst nicht überschritten werden sollten.

Die Beleuchtung von Sportstätten soll auf die Nutzfläche beschränkt sein und möglichst wenig in die Umwelt abstrahlen. Insbesondere sollte die Beleuchtung voll abgeschirmt ausgeführt werden. Die Beleuchtung soll nur während der Nutzung eingeschaltet werden.

Auf die allgemeinen Grundsätze dieser Lichtleitlinie (Nr. 3) wird verwiesen.

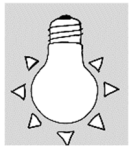
3.4 Empfehlung für Außenbeleuchtung im Privatbereich

Die folgenden Ausführungen stellen Empfehlungen für private Haushalte dar.

- 1) Es wird empfohlen nur Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht nach unten abstrahlen (kein nach oben abstrahlendes Licht). Störende, insbesondere blendende Beleuchtung in öffentliche oder Nachbarräume sind zu vermeiden.
- 2) Treppen- und Gehwegbeleuchtung sollte nur nach unten auf die zu beleuchtenden Flächen strahlen. Dabei sollten möglichst niedrige Lichtpunkthöhen eingesetzt werden.
- 3) Auf ein Anstrahlen von Vegetation und Gewässer sollte verzichtet werden; von flächigen Fassadenanstrahlungen wird abgeraten. Dunkle Bereiche sollten zum Schutz der Artenvielfalt erhalten bleiben.
- 4) Es sollen flache LED-Strahler verwendet werden. Diese sollten horizontal (nicht aufgeneigt) montiert werden, da von ihnen erhebliche Blendwirkungen ausgehen.
- 5) Es sollten keine rundum strahlenden Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom von mehr als 50 Lumen eingesetzt werden.
- 6) Es wird empfohlen die Beleuchtungsdauer durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder smarte Technologien auf kurze Beleuchtungszeiten einzuschränken. Bewegungsmelder sollten so montiert und eingestellt werden, dass sie nicht zufällig oder unbeabsichtigt ausgelöst werden.
- 7) Es soll bevorzugt warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 2700 K oder weniger eingesetzt werden.
- 8) Innenbeleuchtung soll möglichst so abgeschattet werden, dass sie wenig störend in den Außenraum wirkt.

4 Definitionen und Abkürzungen

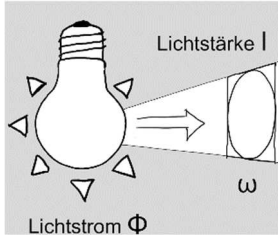
Lichtstrom:



Einheit: Lumen [lm]

Der Lichtstrom beschreibt die gesamte von einer Lichtquelle abgestrahlte und vom Auge bewertete Lichtleistung. Der Wert sagt etwas über die Leistungsfähigkeit (Helligkeit) einer Lichtquelle.

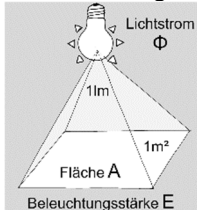
Lichtstärke:



Einheit: Candela [cd] oder [lm/sr]

Die Lichtstärke ist ein Maß für den pro (unendlich kleinen) Raumwinkel (Einheit: [sr]) abgegebenen Lichtstrom. Sie bezeichnet die Intensität des Teil-Lichtstromes, der in einer bestimmten Richtung abgestrahlt wird, und ist abhängig vom Aufbau der Lichtquelle bzw. von der Lichtlenkung durch die Leuchte. Die Lichtstärke ist ein wichtiger Wert, um unterschiedliche Leuchtmittel vergleichen zu können.

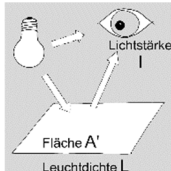
Beleuchtungsstärke:



Einheit: Lux [lx] oder [lm/m²]

Die Beleuchtungsstärke gibt den Lichtstrom an, der auf eine definierte Fläche trifft. Sie hängt ab vom Lichtstrom der Lichtquelle, von der Abstrahlcharakteristik und dem Abstand der Lichtquelle von der beleuchteten Fläche. Dunkle Flächen erscheinen bei gleicher Beleuchtungsstärke daher wesentlich dunkler als helle.

Leuchtdichte



Einheit: [cd/m²]

Die Leuchtdichte L ist ein Maß für den Helligkeitseindruck, den das Auge von einer selbstleuchtenden Lichtquelle oder einer beleuchteten Fläche hat. Die Leuchtdichte einer trockenen beleuchteten Straße liegt bei ca. 1 cd/m², Bildschirme bei einigen 100 cd/m².

Farbtemperatur

Einheit: Kelvin [K]

Jede Lichtquelle besitzt eine charakteristische Lichtfarbe, die durch die Farbtemperatur beschrieben wird.

unter 3300 K: Warmweißes Licht mit hohem Rotanteil wirkt „gemütlich“ und stimmungsbetont, wobei es auch bei geringen Beleuchtungsstärken noch als angenehm empfunden wird.

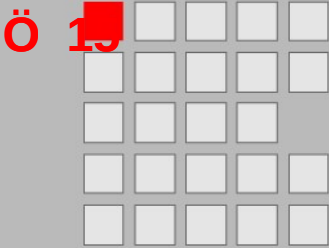
3300 – 5000 K: Tageslichtweißes Licht mit hohem Blauanteil entspricht etwa dem natürlichen Tageslicht bei bedecktem Himmel und schafft bei hoher Beleuchtungsstärke eine sachliche, stimulierende Arbeitsatmosphäre, bei geringen Beleuchtungsstärken allerdings wird es als unangenehm fahl und farblos empfunden.

über 5000 K: Neutralweißes Licht bildet einen Kompromiss zwischen den beiden anderen Lichtfarben für normale Zweckbeleuchtungen mit üblichen Sehaufgaben.

Die Farbtemperatur ist auf Verpackungen oder Leuchtmitteln angegeben.

Impressum

Stadt Erlangen
Amt für Umweltschutz und Energiefragen
Schuhstraße 40
91052 Erlangen

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: 24.10.2023
Antragsnr.: 230/2023
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VII/31
mit Referat: VI/66

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Berichts Antrag für den UVPA zur Einführung einer kommunalen
Lichtleitlinie**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

durch die heutige Möglichkeit, mittels LED energieeffizient beleuchten zu können, hat die Lichtverschmutzung deutlich zugenommen. Dies ist aus Gründen des Artenschutzes und der Biodiversität ein zunehmendes Problem. Ca. 60 % aller Insektenarten sind dämmerungs- oder nachtaktiv und werden somit durch künstliche Beleuchtung erheblich gefährdet. Damit gerät auch ihre Bestäubungsleistung in Gefahr. Insbesondere kaltweißes Licht mit kurzen Wellenlängen, das energiereicher ist, ist ein Problem. Aber auch auf Menschen direkt hat übermäßige und besonders kaltweiße künstliche Beleuchtung negative Auswirkungen, da sie zu Schlafstörungen oder auch chronischen Krankheiten wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen führen kann.

Datum
24.10.2023

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Das Bayerische Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat aus diesem Grund einen Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung herausgegeben: Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung - Handlungsempfehlungen für Kommunen - Publikationsshop der Bayerischen Staatsregierung (bayern.de)

Seite
1 von 2

Für Auswahl und Montage von Beleuchtung sieht der Leitfaden folgende fünf Grundsätze vor (S. 4):

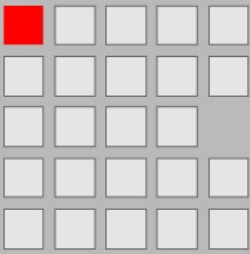
- Licht zweckgebunden einsetzen, d. h. nur wenn tatsächlich notwendig
- Lichtintensität sinnvoll begrenzen
- Licht nur auf die Nutzfläche lenken
- Licht nicht dauerhaft einschalten, sondern nur, wenn es benötigt wird
- Lichtfarbe mit geringstmöglichem Blauanteil verwenden.

Zudem empfiehlt das Bayerische Umweltministerium, für die gesamte Kommune ein übergreifendes Beleuchtungskonzept zu erstellen. Nicht zuletzt können damit auch Energie und Kosten eingespart werden.

Das UNESCO-Biosphärenreservat Rhön stellt zwei Muster-Lichtleitlinie für Kommunen zur Verfügung (siehe Anhang).

Wie wir wissen, arbeiten Ämter der Stadtverwaltung gerade an einem Entwurf einer Lichtleitlinie für die Stadt Erlangen. Bereits zuvor ist mit dem Dimmkonzept ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung unnötiger Lichtverschmutzung in diesem Sinne auf den Weg gebracht worden. Daran sollte angeknüpft werden.





Die SPD-Fraktion stellt daher folgenden Berichts Antrag für den UVPA:

Die Verwaltung berichtet über den Stand und das weitere Vorgehen für eine Lichtleitlinie. Hierbei sind bereits laufende Maßnahmen wie das Dimmkonzept sowie die Vorschläge aus den Musterleitlinien des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön sowie des Leifadens des Bayerischen Umweltministeriums miteinzubeziehen.

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender

Dr. Andreas Richter
Sprecher für Umweltschutz und Energie

Anlage 1: Muster-Lichtleitlinie der Stadt Muster

Anlage 2: Lichtleitlinie (Muster) der Gemeinde Nachtfreundheim

Datum
24.10.2023

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Seite
2 von 2



Lichtleitlinie (Muster) der Gemeinde Nachtfreundheim

(Musterbeschlussvorlage Anhang 1)

Präambel (Beispiel)

Ziel dieser Lichtleitlinie ist es, die in Nachtfreundheim erforderliche künstliche Nachtbeleuchtung nachhaltig, umweltfreundlich, bedarfsorientiert und blendfrei einzurichten. Dies dient der Energieeinsparung und damit der Ressourcenschonung, der Reduzierung der negativen Auswirkungen auf die Natur und die Artenvielfalt (u.a. Schutz von Insekten, Vögel, Fledermäuse), der Gesundheit der Bevölkerung, dem Nachbarschaftsfrieden, dem Erhalt und Verbesserung des nächtlichen Landschafts- und Ortsbids sowie dem Erhalt eines ungestörten Blicks auf den Sternhimmel als Kulturgut.

Diese Lichtleitlinie gilt für die öffentliche Beleuchtung selbstverpflichtend. Die Vorgaben finden zudem verbindlich Berücksichtigung in Festsetzungen bei zukünftigen Bebauungsplänen (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20, 24 BauGB) und anlassbezogen zum Zwecke der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (Bundesimmissionsschutzgesetz/Bundesnaturschutzgesetz) bei neuen Bauvorhaben, bei denen die Entstehung von Lichtimmissionen zu erwarten sind.

Die Gemeinde behält sich im begründeten Einzelfall und anlassbezogen Abweichungen von den Grundsätzen als temporäre Ausnahme vor, die sich jedoch im Wesentlichen an den Grundsätzen ausrichten.

Die Lichtleitlinie erfüllt deutsche Bestimmungen mit weitergehenden Regelungen zur Vermeidung von störenden oder umweltbeeinträchtigenden Lichtimmissionen.

Grundsätze

Folgende allgemeingültige Grundsätze sollen umgesetzt werden:

- Künstliches Licht darf nur eingesetzt werden, wenn es begründet notwendig ist.
- Es darf nur die mindestens notwendige begründete Lichtmenge eingesetzt werden.
- Künstliches Licht darf nur dorthin strahlen wo es unbedingt notwendig ist und soll nicht über die Nutzfläche hinausstrahlen.
- Die Lichtpunkthöhen sind dem Bedarf angepasst möglichst niedrig zu halten.
- Künstliches Licht darf nur dann eingeschaltet sein, wenn es benötigt wird, beziehungsweise sollte bedarfsorientiert reduziert werden bis hin zur Abschaltung.
- Künstliches Licht darf nur geringe Blauanteile enthalten, daher nur bernsteinfarben bis warmweiß mit Farbtemperaturen von 1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin (K).

Diese Grundsätze werden im Folgenden konkretisiert.

Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen

- Grundsätzlich ist zu begründen, welche Fläche aus welchem Grunde beleuchtet werden muss und im Vorfeld ist der tatsächliche Beleuchtungsbedarf festzustellen; z.B. durch Messungen des Verkehrsaufkommens.

Hinweis: Für die Planung der Straßenbeleuchtung werden oft die DIN-EN 13201 Normen herangezogen, die jedoch als Industrienorm keine gesetzliche Regelung darstellen und weder Beleuchtung einfordern noch Reduzierungen und Abschaltungen ausschließen. Da Zeiten hoher Verkehrsfrequenz andere Leuchtdichten/Beleuchtungsstärken als späte Abendstunden erfordern und sowohl die Neufassung der DIN-EN 13201-1 als auch die Förderstellen bei Inanspruchnahme öffentlicher Mittel die Anpassung der Beleuchtung an unterschiedliche Verkehrsdichten vorsehen, sind deutliche Reduzierungen bis hin zur Abschaltung (zu kennzeichnen am Mast durch das Verkehrszeichen 394 – roter Laternenring) anzustreben, um eine energie- und ressourcensparende Anwendung der Norm zu gewährleisten.

Erfolgt die Planung nach der DIN-EN 13201 gelten folgende max. Lichtmengen:

- **Hauptstraßen:** Die erforderliche mittlere Leuchtdichte ist abhängig vom Verkehrsaufkommen, den erlaubten Höchstgeschwindigkeiten, der Anzahl der Kreuzungsbereiche, den Konfliktzonen und bewegt sich in den meisten Fällen zwischen 7,5 lx mittlere Beleuchtungsstärke (Beleuchtungsklasse C5) und 15 lx mittlere Beleuchtungsstärke (Beleuchtungsklasse C3).
- **Anwohnerstraßen:** Die mittlere Beleuchtungsstärke soll 3 lx (Beleuchtungsklasse P5) nicht übersteigen.
- **Parkplätze** sollen mit mittleren Beleuchtungsstärken bis max. 10 lx beleuchtet werden und nach Nutzungsende deutlich reduziert oder abgeschaltet werden.
- Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind nur voll-abgeschirmte Leuchten einzusetzen. Das bedeutet, dass das Beleuchtungsgehäuse so abschirmt und montiert sein muss, dass kein Licht in oder oberhalb der Horizontale abgestrahlt wird (Upward Light Ratio ULR = 0%). Eine bessere Blendungsbegrenzung wird mit Leuchten der Lichtstärkeklasse G6 (nach DIN/EN 13201) erreicht.

- Die Beleuchtung wird im Laufe der Nachtstunden (etwa ab 20 Uhr, spätestens ab 23 Uhr) bedarfsorientiert entsprechend der Abnahme der Verkehrsdichte reduziert. Eine Abschaltung oder Reduzierung um mindestens 70 % ist anzustreben. Für Abschaltungen ist das Verkehrszeichen 394 der Straßenverkehrsordnung (roter Laternenring) am Mast anzubringen.
- Es darf nur bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit geringem Blauanteil eingesetzt werden. Die Blauanteile im weißen Licht sind für Wellenlängen unter 500 Nanometern (nm) auf 10 % bzw. 15 % der gesamten sichtbaren Strahlung zu begrenzen. Den äquivalenten Farbtemperaturen entsprechend gilt:
 - Für Außen- und naturnahe Bereiche vorzugsweise 1700 K (bernsteinfarben) bis max. 2200 K
 - Alle anderen Bereiche 1700 K – 2700 K, max. 3000 K

Werbebeleuchtung und Anstrahlungen

Es wird nicht zwischen selbstleuchtenden und angestrahlten (daher kurz: strahlenden) Flächen unterschieden:

- Grundsätzlich ist zu klären, welche Beleuchtungen oder Anstrahlungen notwendig sind; z.B. aus öffentlichem Interesse.
- Generell müssen folgende Grenzwerte für die Leuchtdichten eingehalten werden: Für große (größer als 10 m²) strahlende Flächen darf die Leuchtdichte nicht heller als 2 cd/m² im ländlichen Raum und nicht mehr als 5 cd/m² im urbanen Bereich sein. Für kleine (weniger als 10 m²) strahlende Flächen darf die Leuchtdichte nicht heller als 50 cd/m² im ländlichen Raum und nicht mehr als 100 cd/m² im urbanen Bereich sein.
- Anstrahlungen müssen so erfolgen, dass die gesamte Lichtmenge auf die anzustrahlende Fläche fällt, insbesondere darf kein Licht in den oberen Halbraum gelenkt werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Blenden, Gobos) einzusetzen. Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung (sog. Effektbeleuchtung wie z.B. Wand ohne Logo/Namen) sind nicht gestattet.
- Die Leuchtdauer ist auf die Nutzungszeit zu begrenzen, danach ist die Lichtmenge deutlich (um mindestens 70%) zu reduzieren oder abzuschalten.
- Bei selbstleuchtenden Flächen sollten die größten Flächenanteile in dunklen Farben gehalten werden, helle, insbesondere weiße Hintergründe sind zu vermeiden.
- Schaufensterbeleuchtung darf nicht störend in den Außenraum wirken.

Außenbeleuchtung für Industrie- und Gewerbe

Hier gelten die oben genannten Grundsätze, sofern die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 nicht andere Anforderungen stellen (z.B. bei nächtlicher Produktion, wenn die Ausleuchtung tatsächlich genutzt wird). Die Werte der ASR A3.4 sollen dabei nicht erheblich (max. 10 %) überschritten werden. Außerhalb der Nutzungszeiten ist die Beleuchtung erheblich zu reduzieren oder auszuschalten.

Es ist darauf zu achten, dass Licht nicht wesentlich über die Nutzfläche hinausstrahlt, was besonders den Einsatz von asymmetrischen Planflächen- oder äquivalenten LED-Strahlern mit horizontaler Montage bedingt. Eine bedarfsorientierte Reduzierung der Lichtmenge ist vorzusehen. Freistrahkende Lichtquellen (z.B. Röhren) dürfen nicht ohne Abschirmung nach oben und zur Seite eingesetzt werden.

Außenbeleuchtung im Privatbereich

Die folgenden Vorgaben sind Empfehlungen für private Haushalte. Sie werden in zukünftigen Bebauungsplänen/Baugenehmigungen als Vorgabe enthalten sein.

- Es dürfen nur Leuchten (besonders Wandleuchten) eingesetzt werden, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen
- Treppen- und Gehwegbeleuchtung darf nur nach unten auf die zu beleuchtenden Flächen strahlen. Dabei sollten möglichst niedrige Lichtpunkthöhen eingesetzt werden.
- Auf ein Anstrahlen von Bäumen, Büschen und Fassaden (insbesondere ohne Informationsvermittlung) ist zu verzichten.
- Flache LED-Strahler sind horizontal (nicht aufgeneigt!) zu montieren, da sie extrem blenden. Dadurch kann der Lichtstrom auf bis max. 1000 lm reduziert werden, was für die Ausleuchtung der meisten Flächen ausreichend ist.
- Es dürfen keine rundum strahlenden Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) eingesetzt werden mit einem Lichtstrom von mehr als 50 Lumen.
- Die Beleuchtungsdauer ist durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder smarte Technologien auf kurze Beleuchtungszeiten einzuschränken. Bewegungsmelder sind so zu montieren und einzustellen, dass sie nur ansprechen, wenn Licht wirklich benötigt wird.
- Es darf nur warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 2700 K oder weniger eingesetzt werden.
- Innenbeleuchtung soll möglichst wenig störend in den Außenraum wirken.

Benutzte Definitionen und Abkürzungen

- Die Beleuchtungsstärke gibt in der Maßeinheit Lux (lx) den Lichtstrom (gemessen in Lumen, lm) an, den eine Lichtquelle auf eine Fläche strahlt. Diese hängt ab von der Lichtstärke der Lichtquelle (gemessen in Candela, cd), von der Abstrahlcharakteristik und dem Abstand der Lichtquelle von der beleuchteten Fläche (oder Gegenstand).

Einen Lichtstrom von früher im Außenbereich üblichen 300 Lumen gibt eine konventionelle Glühlampe mit 25 Watt oder eine LED mit 2-4 Watt ab. 1000 Lumen gibt eine konventionelle Glühlampe mit 75 W, oder eine LED mit 10 W ab (Stand 2021).

- Die Leuchtdichte ist die lichttechnische Größe, die das Auge wahrnimmt („Helligkeit“). Gemessen wird sie in Candela/m², cd/m².
- Farbtemperatur: K – Kelvin
- Lichtstärke: cd - Candela
- Lichtstrom („Menge“): lm – Lumen
- Beleuchtungsstärke: lx – Lux
- Wellenlänge: nm - Nanometer

Herleitung der Werte, Rechtsgrundlagen, Referenzen:

Technische Regeln für Arbeitsstätten https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-4.pdf?__blob=publicationFile

Messungen der Leuchtdichten von beleuchteten Flächen, A. Hänel, 2019, aktualisiert 2020

Bundesamt für Naturschutz: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, BfN-Skripten 543, 2019:
<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>

EU Kommission „EU Kriterien zur grünen öffentlichen Anschaffung von Straßenbeleuchtung und Verkehrszeichen“
(http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/toolkit/181210_EU_GPP_criteria_road_lighting.pdf)

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung - Handlungsempfehlungen für Kommunen www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuvmatur0025.htm

UNESCO Biosphärenreservat Rhön: I. Beleuchtungsrichtlinien des Sternenpark Rhön http://www.sternenpark-rhoen.de/das-projekt/subdir2/m_31876 II. Planungshilfen für verschiedene Beleuchtungsbedarfe und Grafiken zum Download:
<https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/beleuchtung>

Empfehlungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt für „Nachhaltige Beleuchtung für Industrie und Gewerbe“
<https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/luft-laerm-licht/lichtimmissionen>

Bericht Grundzüge Konzept Sternstadt Fulda: <https://www.energie.de/netzpraxis/news-detailansicht/nsctrl/detail/News/grundzuege-des-beleuchtungskonzepts-der-sternenstadt-fulda-2019767/np/2/>

IDUR – Informationsdienst der Juristinnen/Juristen im Umweltrecht e.V.: Lichtverschmutzung in der Bauleitplanung <https://idur.de/wp-content/uploads/2019/11/IDUR-Sonderdruck-Lichtverschmutzung-10.2019.pdf>

Huggins B., Schlacke S. (2019) Schutz von Arten vor Glas und Licht. Schriftenreihe Natur und Recht. Springer, Berlin, Heidelberg
https://doi.org/10.1007/978-3-662-58257-2_1

Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ Punkt 6 und Anhang 1 „Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere insbesondere auf Vögel und Insekten - und Vorschläge zu deren Minderung“
https://www.laiimmissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf

Bundesamt für Naturschutz: Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft:
http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/Skript_336.pdf

Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestag: Sachstand Lichtverschmutzung – Rechtliche Regelungen zur Beschränkung von Beleuchtung in Deutschland und ausgewählten europäischen Staaten:
<https://www.bundestag.de/resource/blob/632966/7ba7c4cd1cfef87380d58376f1c2f165/WD-7-009-19-pdf-data.pdf>

TAB-Arbeitsbericht Nr. 186: Ursachen, Ausmaß und Auswirkungen der Lichtverschmutzung, Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag, 2020, <https://www.tab-beim-bundestag.de/de/aktuelles/20200722.html>

Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten (Eurobats)
https://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/EUOBATS_PS08_DE_RL_web_neu.pdf

Vereinigung der Sternfreunde: Resolution „Für eine natürliche Nacht zum Schutz von Mensch und Umwelt“
http://www.lichtverschmutzung.de/zubehoer/download.php?file=Resolution_gegen_Lichtverschmutzung.pdf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: Entwurf 3. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (10.02.2021):
<https://www.bmu.de/gesetz/gesetzentwurf-eines-dritten-gesetzes-zur-aenderung-des-bundesnaturschutzgesetzes/>



Anhang 1

MUSTER-BESCHLUSSVORLAGE Kommunen

Betreff: „Nachhaltige Lichtnutzung und Reduzierung von Lichtimmissionen/Umweltbelastungen durch Kunstlicht

Mögliche allgemeine Gründe für die Beschlussfassung – je nach Motivation z.B.:

- Zur Steuerung, Verbesserung und Erhalt einer schönen Landschafts- und Ortsbildgestaltung und zur Vermeidung von Nachbarschaftskonflikten vor dem Hintergrund zunehmender Lichtnutzung und Leistungssteigerung moderner Leuchtmittel
- Biodiversitätsstrategie/Bemühungen um mehr Artenschutz (z.B. Insekten) der Kommune/Gewährleistung der Ökofunktion vor Ort (Erhalt Dunkelräume)
- Im Hinblick an die geplante Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (Insektenschutzgesetz), das mit § 41 a explizit den von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen zum Ziel haben soll.
- Maßnahmen zur Energieeinsparung/Klimaschutzprogramm der Kommune (z.B. Anpassung Lichtmenge an Bedarf (Verkehrsaufkommen bei Anwendung DIN-Norm, Prüfung von Beleuchtungspflichten)
- Generelle Vermeidungs- und Minimierungspflicht aus der Zielbestimmung des Bundesimmissions-schutzgesetz heraus; und speziell in Bezug auf gewerbliche Anlagen sowie zur Sicherung und Erhalt gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, zu denen Kunstlicht je nach Art, Dauer und Ausmaß zählt
- Verantwortung gegenüber Schutzgebiet/besonderer Landschaft/Sternwarte/Erholungsgebiet in der Nähe
- ...

„Kunstlicht ist eine nicht mehr wegzudenkende Errungenschaft der modernen Gesellschaft. Aktuelle Forschungsergebnisse rücken den nächtlichen Einsatz künstlichen Lichts jedoch als eine der Hauptursachen für den dramatischen Verlust der nacht- und dämmerungsaktiven Lebewesen in den Fokus. Angesichts massiver Rückgänge im Bereich der Biodiversität sollen zukünftig die von Außenbeleuchtung ausgehenden Umweltbeeinträchtigungen auf nachts ruhebedürftige und nachtaktive Flora und Fauna so gering wie möglich gehalten werden. Zudem soll der zunehmenden und weitreichenden Aufhellung der Umgebung und des Nachthimmels durch öffentliche und private Kunstlichtquellen entgegengewirkt werden und Blendung verhindert werden. Die Maßnahmen sollen zudem der Energieeinsparung, der Gesundheit der Bevölkerung, der Vermeidung von Nachbarschaftskonflikten sowie dem Erhalt eines nächtlichen Landschafts- und Orts- oder Stadtbilds und des Blicks auf den Sternenhimmel sowie dem Erhalt und der Erschaffung von Dunkelräumen dienen.“

Beschlussantrag:

Die Gemeindevertreter begrüßen Maßnahmen zur nachhaltigen Lichtnutzung und Reduzierung von Lichtimmission im Gemeindegebiet und beschließen diese Lichtleitlinie als zukünftige Grundlage für die Gestaltung der Außenbeleuchtung. Sie gilt bis zum Erlass einer Lichtgestaltungssatzung im Rahmen der gemeindlichen Satzungshoheit.

Beschlussbegründung:

a) Interkommunale Angelegenheiten, Satzungshoheit der Kommune, Zuständigkeit der Vertretungsorgane (je nach Bundesland Gemeinderat/Stadtrat, Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung)

b) Inhalt:

- Das jeweilige Vertretungsorgan beschließt, dass zukünftige Neuinstallierungen, Renovierungen oder Umgestaltungen der Straßenbeleuchtungssysteme entsprechend dieser Leitlinie umgesetzt werden.
- Nicht-öffentliche Nutzer in der Gemeinde werden dahingehend informiert, dass auch hier die Beleuchtung im Sinne der Lichtleitlinie zu erfolgen hat. Entsprechendes Informationsmaterial wird zur Verfügung gestellt.
- Die Vorgaben finden zudem verbindlich Berücksichtigung in Festsetzungen bei zukünftigen Bebauungsplänen (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20, 24 BauGB) und anlassbezogen bei neuen Bauvorhaben, bei denen die Entstehung von Lichtimmissionen zu erwarten sind.
- Die Gemeinde behält sich im begründeten Einzelfall anlassbezogen Abweichungen von den Grundsätzen als temporäre Ausnahmen vor, die sich jedoch im Wesentlichen an den Grundsätzen ausrichten.

Erstellt: Fachgruppe Dark Sky der Vereinigung der Sternenfreunde, Dr. Andreas Hänel und Sternepark UNESCO Biosphärenreservat Rhön, Sabine Frank_2021

Muster-Lichtleitlinie der Stadt Musterstadt

Verabschiedet von der Stadtverordnetenversammlung am ____ . ____ . ____

1. Präambel

Ziel dieser Lichtleitlinie ist es, die in *Musterstadt* erforderliche künstliche Nachtbeleuchtung nachhaltig, umweltfreundlich, bedarfsorientiert und blendfrei einzurichten. Dies dient der Energieeinsparung und Ressourcenschonung, der Reduzierung der negativen Auswirkungen auf die Natur und die Artenvielfalt (u.a. Schutz von Insekten, Vögeln, Fledermäusen). Zudem wird der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, die Rücksicht auf die Nachbarschaft vor störendem Licht, der Erhalt und die Verbesserung des nächtlichen Landschafts- und Orts- oder Stadtbilds und der Blick auf den Sternhimmel als Kulturgut verfolgt.

Die *Stadt Musterstadt* gibt sich diese Lichtleitlinie als Selbstverpflichtung für die kommunale öffentliche sowie betriebseigene Beleuchtung auf. Die Vorgaben finden zudem verbindlich Berücksichtigung in Festsetzungen bei zukünftigen Bebauungsplänen (Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 Nr. 1, 5 und 7 Buchst. a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 24 BauGB, örtliche Bauvorschriften), im Baugenehmigungsverfahren, bei Ausschreibungen sowie bei der Aufstellung und Änderung von Gestaltungssatzungen und Werbeanlagenbestimmungen nach Maßgabe des Landesbauordnungsrechts. Die Lichtleitlinie kann ferner der Erarbeitung von Lichtplanungen, wie etwa eines Lichtmasterplans, zugrunde gelegt werden.

Die Lichtleitlinie erfüllt Bestimmungen des Bundes und der Länder mit weitergehenden Regelungen zur Vermeidung von störenden oder umweltbeeinträchtigenden Lichtimmissionen.

Die *Stadt Musterstadt* kann im begründeten Einzelfall anlassbezogene Abweichungen der im Folgenden genannten Grundsätzen, insbesondere temporäre Ausnahmen, vorsehen, um atypische Fallkonstellationen oder Härtefälle zu bewältigen, wobei die Grundsätze so weit wie möglich zu berücksichtigen sind.

2. Grundsätze

Folgende allgemeingültige Grundsätze sollen umgesetzt werden:

- 1) Künstliches Licht soll grundsätzlich nur eingesetzt werden, wenn es einen begründet notwendigen Beleuchtungszweck erfüllt.
- 2) Es darf nur die geringste notwendig begründete Lichtmenge (Lichtstrom) eingesetzt werden.
- 3) Künstliches Licht darf nur dorthin strahlen, wo es unbedingt benötigt wird und soll nicht über die Nutzfläche hinausstrahlen. Insbesondere darf es nicht in Naturräume leuchten.
- 4) Aus diesem Grunde sind auch die Lichtpunkthöhen dem Bedarf angepasst möglichst niedrig zu halten.
- 5) Künstliches Licht darf nur dann eingeschaltet sein, wenn es benötigt wird, andernfalls soll es bedarfsorientiert reduziert werden bis hin zur Abschaltung.
- 6) Künstliches Licht darf nur geringe Blauanteile enthalten, weshalb nur bernsteinfarbene bis warmweiße Farbtemperaturen von 1700 bis 2700 Kelvin, maximal 3000 Kelvin (K), Verwendung finden sollen.

Diese Grundsätze werden im Folgenden konkretisiert.

2.1 Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen

- 1) Grundsätzlich ist zu begründen, welche Fläche aus welchem Grunde beleuchtet werden muss und im Vorfeld ist der tatsächliche Beleuchtungsbedarf festzustellen; z.B. durch Messungen des Verkehrsaufkommens.

Im öffentlichen Raum besteht keine allgemeine Beleuchtungspflicht und die Einhaltung von Beleuchtungsnormen ist nicht verpflichtend:

Hinweise: In Deutschland besteht, mit wenigen Ausnahmen, keine allgemeine Beleuchtungspflicht im öffentlichen Raum. Ausnahmen bilden Fußgängerüberwege (nach § 26 StVO ist Beleuchtung eine Voraussetzung zu deren Errichtung) sowie Straßengesetze der Bundesländer Bayern, Berlin, Sachsen und Baden-Württemberg. Für Kommunen in diesen Bundesländern besteht eine Pflicht in der Regel nur soweit Beleuchtung finanziell zumutbar und erforderlich ist. Da Verkehrsmittel mit einer Beleuchtung ausgestattet sind, dürfte eine Gehwegbeleuchtung oftmals ausreichend sein. Die von einer allgemeinen Beleuchtungspflicht unabhängige Verkehrssicherungspflicht setzt ebenfalls keine allgemeine, flächendeckende und dauerhafte Beleuchtung voraus. Denn grundsätzlich müssen sich Verkehrsteilnehmer auf die örtlichen Gegebenheiten und Umweltbedingungen einstellen. Eine Verkehrssicherungspflicht besteht nur im Einzelfall bei überraschend auftretenden Gefahrenquellen, auf die sich Verkehrsteilnehmende trotz Einhaltung der gebotenen Vorsicht aufgrund schlechter Sichtbedingungen nicht einstellen können. In diesem Fall sollten zunächst Alternativen ohne zusätzliche Beleuchtung geprüft werden wie z.B. bauliche Maßnahmen oder passive Schutzmaßnahmen, wie die Erwägung möglicher Wegalternativen und baulicher Anpassungen, Gefahrenbeseitigung durch Verkehrsregelungen (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen), Verwendung besser sichtbarer Wege-/Straßenbeläge, Anbringung von gut sichtbaren Farbmarkierungen, Warnschildern und Reflektoren (z.B. Anlage 4 zu § 43 Absatz 3 StVO).

Für die Planung der Straßenbeleuchtung werden oft technische Normen herangezogen. Diese stellen jedoch, wie etwa die DIN EN 13201, mangels Regelungsbefugnis der Normungsgremien keine gesetzliche Regelung dar. Aus ihnen folgt daher keine Rechtspflicht, Beleuchtung zu installieren, ein bestimmtes Beleuchtungsniveau zu erreichen oder Reduzie-

rungen und Abschaltungen auszuschließen. Die in Betracht kommenden technischen Normungen sind zudem nicht auf den Schutz der von Licht betroffenen Rechtsgüter (Schutz vor Belästigung, der Gesundheit und der Umwelt) ausgerichtet. Besonders bei zu hoch angelegten Ansprüchen an Gleichmäßigkeit kann normgerechte Beleuchtung zu einer Steigerung des Beleuchtungsniveaus führen. Da Zeiten hoher Verkehrsfrequenz andere Leuchtdichten/Beleuchtungsstärken als späte Abendstunden erfordern und sowohl die Neufassung der DIN 13201-1 als auch die Förderstellen bei Inanspruchnahme öffentlicher Mittel die Anpassung der Beleuchtung an unterschiedliche Verkehrsdichten vorsehen, sind deutliche Reduzierungen bis hin zur Abschaltung anzustreben, insbesondere um eine energie- und ressourcensparende Anwendung der Norm zu gewährleisten.

- 2) Sollte die Planung dennoch nach DIN EN 13201 erfolgen, sollen folgende, konkretisierende Vorgaben bezüglich der eingesetzten Lichtmengen eingehalten werden:
 - Hauptverkehrsstraßen und Sammelstraßen: Die erforderliche mittlere Beleuchtungsstärke¹ ist abhängig vom Verkehrsaufkommen, den erlaubten Höchstgeschwindigkeiten, der Anzahl der Kreuzungsbereiche, den Konfliktzonen, und bewegt sich in den meisten Fällen zwischen 7,5 Lux (lx) mittlere Beleuchtungsstärke (entsprechend der Mindestbeleuchtungsstärke der Beleuchtungsklasse C5) und 15 lx mittlere Beleuchtungsstärke (entsprechend der Mindestbeleuchtungsstärke der Beleuchtungsklasse C3).
 - Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und Wege: Die mittlere Beleuchtungsstärke darf 3 lx (entsprechend der Mindestbeleuchtungsstärke der Beleuchtungsklasse P5) nicht übersteigen
 - Falls eine Beleuchtung von Parkplätzen erforderlich ist, sollen sie mit mittleren Beleuchtungsstärken bis max. 10 lx beleuchtet und nach Nutzungsende deutlich reduziert oder abgeschaltet werden. Es ist zu prüfen, ob die Beleuchtung einer Teilfläche ausreicht.
- 3) Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind nur voll-abgeschirmte Leuchten einzusetzen. Das bedeutet, dass das Beleuchtungsgehäuse so abschirmt und montiert sein muss, dass kein Licht in oder oberhalb der Horizontale abgestrahlt wird (Upward Light Ratio ULR = 0%). Eine bessere Blendungsbegrenzung wird mit Leuchten der Lichtstärkeklasse G*6 (nach DIN EN 13201-2) erreicht.
- 4) Um eine störende Beleuchtung von Wohnräumen, Balkonen etc. zu vermeiden, sind bei Bedarf Blenden zur Reduzierung der Abstrahlung anzubringen (sog. Backlight Control, Blendraster, mastseitige Blende).
- 5) Die Beleuchtung wird im Laufe der Nachtstunden (etwa ab 20 Uhr, spätestens ab 23 Uhr) bedarfsorientiert entsprechend der Abnahme der Verkehrsdichte reduziert. Eine Abschaltung oder Reduzierung um mindestens 70% ist anzustreben. Für Abschaltungen ist das dafür vorgesehene Verkehrszeichen 394 der Straßenverkehrsordnung (roter Laternenring) am Mast anzubringen. In den Morgenstunden (etwa ab 5 oder 6 Uhr) wird die Beleuchtung bedarfsorientiert wieder eingeschaltet oder erhöht.

¹ Nach der DIN-EN 13201 soll für diesen Anwendungszweck die Beleuchtungsklasse M angewendet werden mit der Angabe der Leuchtdichte cd/m². Da diese in der Praxis erheblich variiert (z.B. trockene / nasse Straßen) und für Planungen oft Standardreflektivitäten angesetzt werden, wird hier die leichter messbare Beleuchtungsstärke angegeben entsprechend den C-Klassen.

- 6) Es darf nur bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit geringem Blauanteil eingesetzt werden. Die Blauanteile im weißen Licht sind für Wellenlängen unter 500 Nanometern (nm) auf 15%, besser 10% der gesamten sichtbaren Strahlung zu begrenzen. Den äquivalenten Farbtemperaturen entsprechend gilt:
- Außerhalb von bebauten Bereichen sowie in naturnahen Räumen (Ortsränder, keine zusammenhängende Bebauung, Grünflächen in Siedlungen, etc.) vorzugsweise 1700 K (bernsteinfarben) bis max. 2200 K.
 - Alle anderen Bereiche 1700 K – 2700 K, max. 3000 K

2.2 Werbebeleuchtung und Anstrahlungen

Es wird nicht zwischen selbstleuchtenden und angestrahlten (daher kurz: strahlenden) Flächen unterschieden:

- 1) Grundsätzlich ist zu klären, welche Beleuchtungen oder Anstrahlungen notwendig sind; z.B. aus öffentlichem Interesse. Flächige Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung (Effektbeleuchtung - wie z.B. eine Wand ohne Logo / Namen) sind nicht gestattet.
- 2) Himmelsstrahler (Sky-Beamer) sind grundsätzlich unzulässig.
- 3) Anstrahlungen müssen so erfolgen, dass die gesamte Lichtmenge auf die anzustrahlende Fläche fällt. Insbesondere darf kein Licht in den oberen Halbraum gelenkt werden. Daher sollte die Anstrahlung möglichst von oben nach unten gerichtet erfolgen. Gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Blenden, Gobos) einzusetzen. Bei selbstleuchtenden Flächen sollen die größten Flächenanteile in dunklen Farben gehalten werden. Helle, insbesondere weiße Hintergründe sind zu vermeiden.
- 4) Generell müssen folgende Grenzwerte für die Leuchtdichten eingehalten werden: Für große (größer als 10 m²) strahlende Flächen darf die Leuchtdichte nicht mehr als 2 cd/m² im ländlichen Raum und nicht mehr als 5 cd/m² im urbanen Bereich betragen. Für kleine (weniger als 10 m²) strahlende Flächen darf die Leuchtdichte nicht mehr als 50 cd/m² im ländlichen Raum und nicht mehr als 100 cd/m² im urbanen Bereich betragen.
- 5) Die Leuchtdauer ist auf die Nutzungszeit zu begrenzen, danach ist die Lichtmenge deutlich (um mindestens 70%) zu reduzieren oder abzuschalten. Insbesondere sind Anstrahlungen öffentlicher Gebäude im Zeitraum vom 01. April bis zum 30. September ganztägig und vom 01. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr abzuschalten.
- 6) Schaufensterbeleuchtung darf nicht störend in den Außenraum wirken. Auf der Fläche weiter als 1 Meter vor der gesamten Schaufensterfläche darf die horizontale Beleuchtungsstärke am Boden die der öffentlichen Beleuchtung um nicht mehr als das Zweifache übersteigen - maximal jedoch 40 lx betragen, und sie soll nach 22 Uhr bzw. nach Geschäftsschluss stark reduziert oder abgeschaltet werden.

2.3 Außenbeleuchtung für Industrie und Gewerbe

Hier gelten die oben genannten Grundsätze, sofern die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 nicht andere Anforderungen stellen (z.B. bei nächtlicher Produktion, wenn die Ausleuchtung zur Arbeitsverrichtung benötigt wird). Die Werte der ASR A3.4 sollen dabei nicht erheblich (max. 10%) überschritten werden. Außerhalb der Nutzungszeiten ist die Beleuchtung erheblich zu reduzieren oder auszuschalten.

Es ist darauf zu achten, dass Licht nicht wesentlich über die Nutzfläche hinausstrahlt, was eine detaillierte Lichtplanung besonders mit dem Einsatz von asymmetrischen Planflächen- oder äquivalenten LED-Strahlern mit horizontaler Montage bedingt. Eine bedarfsorientierte Reduzierung der Lichtmenge ist vorzusehen. Freistrahkende Lichtquellen (z.B. Röhren) dürfen nicht ohne Abschirmung nach oben und zur Seite eingesetzt werden.

Bei Leuchten, die gebäudenah angebracht werden, soll eine großflächig helle Bestrahlung der Fassade vermieden werden; z.B. durch niedrige Anbringungshöhe, Leuchten mit sogenanntem Backlight-Control (Blendraster), dunkle Fassaden.

2.4 Außenbeleuchtung von Sportstätten

Erfolgt die Planung unter Zuhilfenahme der DIN EN 12193 „Sportstättenbeleuchtung“, dürfen die lichttechnischen Mindestanforderungen nicht überschritten werden. Zudem sind die Grundsätze dieser Lichtleitlinie einzuhalten.

2.5 Außenbeleuchtung im Privatbereich

Die folgenden Vorgaben sind Empfehlungen für private Haushalte. Sie werden in zukünftigen Bebauungsplänen / Baugenehmigungen als Vorgabe enthalten sein.

- 1) Es dürfen nur Leuchten (besonders Wandleuchten) eingesetzt werden, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen, möglichst nicht seitlich. Störende, insbesondere blendende Beleuchtung in öffentliche oder Nachbarräume ist zu vermeiden.
- 2) Treppen- und Gehwegbeleuchtung darf nur nach unten auf die zu beleuchtenden Flächen strahlen. Dabei sollten möglichst niedrige Lichtpunkthöhen eingesetzt werden.
- 3) Auf ein Anstrahlen von Vegetation und Gewässer ist zu verzichten; flächige Fassadenanstrahlungen sind unzulässig.
- 4) LED-Strahler sind horizontal (nicht aufgeneigt!) zu montieren, da von ihnen erhebliche Blendwirkungen ausgehen. Ein Lichtstrom von max. 1000 Lumen (lm) ist für die meisten Arbeitsaufgaben ausreichend.
- 5) Es dürfen keine rundum strahlenden Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom von mehr als 50 Lumen eingesetzt werden.
- 6) Die Beleuchtungsdauer ist durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder smarte Technologien auf kurze Beleuchtungszeiten einzuschränken. Bewegungsmelder sind so zu montieren und einzustellen, dass sie nicht zufällig oder unbeabsichtigt ausgelöst werden.
- 7) Es darf nur warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 2700 K oder weniger eingesetzt werden.
- 8) Innenbeleuchtung soll möglichst so abgeschattet werden, dass sie wenig störend in den Außenraum wirkt.

3. Definitionen und Abkürzungen

Lichtstrom (lm)

Der Lichtstrom gibt an, wie viel - für das menschliche Auge wahrnehmbares - Licht eine Lichtquelle pro Zeitspanne insgesamt (in alle Richtungen) abstrahlt. Er wird in der Maßeinheit Lumen (lm) angegeben.

Eine früher im Außenbereich übliche konventionelle Glühlampe mit 25 Watt oder eine LED mit 2-3 Watt gibt einen Lichtstrom von 300 Lumen ab. Eine konventionelle Glühlampe mit 75 W oder eine LED mit 10 W gibt einen Lichtstrom von 1 000 lm ab (Technikstand 2022). Der Lichtstrom ist auf Verpackung oder Lampe angegeben.

Beleuchtungsstärke (lx):

Die Beleuchtungsstärke gibt den Lichtstrom an, den eine Lichtquelle auf eine Fläche strahlt. Sie hängt ab vom Lichtstrom der Lichtquelle, von der Abstrahlcharakteristik und dem Abstand der Lichtquelle von der beleuchteten Fläche und wird mit der Maßeinheit Lux (lx) gemessen.

Eine rundum abstrahlende Lampe mit 1000 lm, erzeugt in 1 m Entfernung eine Beleuchtungsstärke von etwa 200 lx.

Leuchtdichte (cd/m²)

Die Leuchtdichte beschreibt die „Helligkeit“ einer leuchtenden Fläche. Gemessen wird sie in Candela/Quadratmeter, cd/m².

Die Leuchtdichte trockener beleuchteter Straßen liegt um 1 cd/m², Bildschirme bei einigen 100 cd/m².

Farbtemperatur (K)

Die äquivalente Farbtemperatur ist ein Maß zur Beschreibung des Farbeindrucks von Lichtquellen. Sie wird in Kelvin (K) angegeben. Niedrige Farbtemperaturen unter 3300 K werden als „warmweiß“, zwischen 3300 und 5300 K als „neutralweiß“ und über 5300 K als „tageslichtweiß“ bezeichnet. Die Farbtemperatur ist auf Verpackungen oder Leuchtmitteln angegeben.

4. Quellen, Rechtsgrundlagen und Referenzen

- Technische Regeln für Arbeitsstätten, https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-4.pdf?__blob=publicationFile
- Messungen der Leuchtdichten von beleuchteten Flächen, A. Hänel, 2022, http://lichtverschmutzung.de/dokumente/Empfehlungen_zur_Leuchtdichte_2022.pdf
- Beleuchtung Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand, Himmelsstrahler analog § 21 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg, https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/page/bsbawue-prod.psml/action/portlets.jw.MainAction?eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoc-case=1&doc.id=jlr-NatSchGBW2015V2P21
- Bundesamt für Naturschutz: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, BfN-Skripten 543, 2019, <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-543-leitfaden-zur-neugestaltung-und-umruetzung-von>
- Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ Punkt 6 und Anhang 1 - „Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere insbesondere auf Vögel und Insekten – und Vorschläge zu deren Minderung“, https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: Entwurf 3. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (10.02.2021), <https://www.bmuv.de/gesetz/gesetzentwurf-eines-dritten-gesetzes-zur-aenderung-des-bundesnaturschutzgesetzes/> Verkündung Änderung BNatSchG (18.08.2021), http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl121s3908.pdf
- TAB-Arbeitsbericht Nr. 186: Ursachen, Ausmaß und Auswirkungen der Lichtverschmutzung, Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag, 2020, <https://www.tab-beim-bundestag.de/de/aktuelles/20200722.html>
- Bericht des Bundes zu Lichtverschmutzungen, https://www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschluesse/umlaufBericht2020_66.pdf
- EU Kommission - „EU Kriterien zur grünen öffentlichen Anschaffung von Straßenbeleuchtung und Verkehrszeichen“, http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/toolkit/181210_EU_GPP_criteria_road_lighting.pdf
- Resolution zur „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0277_DE.html (Reduzierung Einsatz von künstlichem Licht)
- Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten (Eurobats), https://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/EURO-BATS_PS08_DE_RL_web_neu.pdf
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung -Handlungsempfehlungen für Kommunen, www.bestellen.bayern.de/shop-link/stmuv_natur_0025.htm

- UNESCO Biosphärenreservat Rhön
 - I. Beleuchtungsrichtlinien des Sternenpark Rhön, https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/fileadmin/media/fotos/antje/Sternenpark/PDF/Beleuchtungsrichtlinien_Sternenpark_Rhoen.pdf
 - II. Planungshilfen für verschiedene Beleuchtungsbedarfe und Grafiken, <https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/beleuchtung>
- Empfehlungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt für „Nachhaltige Beleuchtung für Industrie und Gewerbe“, https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-06/broschuere_zur_nachhaltigen_aussenbeleuchtung_-_informationen_und_empfehlungen_fuer_industrie_und_gewerbe.pdf
- Arbeitshilfe zur naturschutzfachlichen Einschätzung von Licht zum Schutz der Artenvielfalt der Hansestadt Hamburg (2022), <https://www.hamburg.de/content-blob/15225428/dd5450ab944f7d0b884f1d9bb1687cd7/data/download-licht-naturschutz-arbeitshilfe.pdf>
- Bericht Grundzüge Konzept Sternstadt Fulda, <https://www.energie.de/netzpraxis/news-detailansicht/nsctrl/detail/News/grundzuege-des-beleuchtungskonzepts-der-sternenstadt-fulda-2019767/np/2/>
- IDUR – Informationsdienst der Juristinnen/Juristen im Umweltrecht e.V.: Lichtverschmutzung in der Bauleitplanung, <https://idur.de/wp-content/uploads/2019/11/IDUR-Sonderdruck-Lichtverschmutzung-10.2019.pdf>
- Huggins B., Schlacke S. (2019) Schutz von Arten vor Glas und Licht. Schriftenreihe Natur und Recht. Springer, Berlin, Heidelberg, https://doi.org/10.1007/978-3-662-58257-2_1
- Huggins, B. (2020), Bewertung von Lichtimmissionen, Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel (I + E), 202, S. 10-18, https://www.researchgate.net/publication/340979212_Bewertung_von_Lichtimmissionen
- Bundesamt für Naturschutz: Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft, https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript_336.pdf
- Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestag: Sachstand Lichtverschmutzung – Rechtliche Regelungen zur Beschränkung von Beleuchtung in Deutschland und ausgewählten europäischen Staaten, <https://www.bundestag.de/resource/blob/632966/7ba7c4cd1cfef87380d58376f1c2f165/WD-7-009-19-pdf-data.pdf>
- Vereinigung der Sternfreunde: Resolution „Für eine natürliche Nacht zum Schutz von Mensch und Umwelt“, http://www.lichtverschmutzung.de/zubehoer/download.php?file=Resolution_gegen_Lichtverschmutzung.pdf

5. Anhang: Begründung und Musterbeschluss

Die Lichtleitlinie dient dazu, die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder bei der Nutzung künstlichen Lichts durch die öffentliche Hand und Private sicherzustellen. Insbesondere dienen die Grundsätze zur Konkretisierung der Schädlichkeitsschwelle im Sinne des Immissionsschutzrechts sowie der erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des Naturschutzrechts, und zur Konkretisierung der fachlich geeigneten und erforderlichen Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen.

5.1 Beispielhafte weitere Begründungen für den Beschluss:

- Öffentliche Straßen- und Wegebeleuchtungen sind eine kommunale Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge und fallen in die Zuständigkeit der Vertretungsorgane (je nach Bundesland Gemeinderat/Stadtrat, Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung etc.). Insbesondere:
 - Das jeweilige Vertretungsorgan beschließt, dass zukünftige Neuinstallierungen, Renovierungen oder Umgestaltungen der Straßenbeleuchtungssysteme entsprechend dieser Leitlinie umgesetzt werden.
 - Nicht-öffentliche Nutzerinnen und Nutzer in der Gemeinde werden dahingehend informiert, dass auch hier die Beleuchtung im Sinne der Lichtrichtlinie zu erfolgen hat. Entsprechendes Informationsmaterial wird zur Verfügung gestellt.
 - Die Vorgaben finden zudem verbindlich Berücksichtigung in Festsetzungen bei zukünftigen Bebauungsplänen (Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 Nr. 1, 5 und 7 Buchst. a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 24 BauGB, örtliche Bauvorschriften), im Baugenehmigungsverfahren, bei Ausschreibungen sowie bei der Aufstellung und Änderung von Gestaltungssatzungen und Werbeanlagenbestimmungen nach Maßgabe des Landesbauordnungsrechts.
 - Die *Stadt Musterstadt* kann im begründeten Einzelfall anlassbezogene Abweichungen von den Grundsätzen dieser Lichtleitlinie, insbesondere temporäre Ausnahmen, vorsehen, um atypische Fallkonstellationen oder Härtefälle zu bewältigen, wobei die vorgenannten Grundsätze so weit wie möglich zu berücksichtigen sind.
- Die Grundsätze dienen dazu, die Anforderungen des am 18.08.2021 beschlossenen „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (3. Änderung Bundesnaturschutzgesetz; siehe Referenzen) vorzubereiten, insbesondere des neu eingefügten, noch nicht in Kraft getretenen § 41 a BNatSchG zum Schutz von Tieren wildlebender Arten einschließlich nachtaktiver Insekten und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtung.
- Jüngste Anpassungen bei Förderprogrammen, wonach im Bereich der Außen- und Straßenbeleuchtung bei der Wahl von Lichtmengen, Betriebszeiten und Farbtemperatur Insekten- und Naturschutzbelange zu berücksichtigen sind.
- Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneinsparung (z.B. Anpassung Lichtmenge an Bedarf - wie bspw. nach Verkehrsaufkommen bei Anwendung DIN-Norm, Prüfung von Beleuchtungspflichten / Erfordernissen / Alternativen) und damit Reduzierung der CO₂-Emissionen.

- Generelle Vermeidungs- und Minimierungspflicht aus der Zielbestimmung des Bundesimmissionschutzgesetzes heraus; und speziell in Bezug auf gewerbliche Anlagen sowie zur Sicherung und Erhalt gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, zu denen Kunstlicht je nach Art, Dauer und Ausmaß zählt.
- Verantwortung gegenüber Schutzgebieten, Parks, besonderen Landschaften, Sternwarten, Erholungsgebiete in der Nähe.

5.2 Formulierungsbeispiele Beschlussantrag

Die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter begrüßen Maßnahmen zur nachhaltigen Lichtnutzung und Reduzierung von Lichtimmissionen im Gebiet der *Stadt Musterstadt* und beschließen diese Lichtleitlinie als zukünftige Grundlage für die Gestaltung der Außenbeleuchtung. Sie gilt bis zum Erlass einer Lichtgestaltungssatzung im Rahmen der kommunalen Satzungshoheit.

5.3 Formulierungsbeispiel Beschlussbegründung

Kunstlicht ist eine nicht mehr wegzudenkende Errungenschaft der modernen Gesellschaft. Allerdings führt die Nutzung zu Belästigungen ruhe- und schutzbedürftiger Anwohner sowie zur Beeinträchtigung der Umwelt. Aktuelle Forschungsergebnisse rücken den nächtlichen Einsatz künstlichen Lichts zudem als eine der Hauptursachen für den dramatischen Verlust wildlebender Arten, einschl. der nacht- und dämmerungsaktiven Lebewesen in den Fokus. Angesichts massiver Rückgänge im Bereich der Biodiversität sollen zukünftig die von Außenbeleuchtung ausgehenden Umweltbeeinträchtigungen auf nachts ruhebedürftige und nachtaktive Flora und Fauna so gering wie möglich gehalten werden, weshalb das Bundesnaturschutzgesetz entsprechend angepasst wurde. Zudem soll der zunehmenden und weitreichenden Aufhellung der Umgebung und des Nachthimmels durch öffentliche und private Kunstlichtquellen entgegengewirkt werden und Blendung verhindert werden. Die Maßnahmen sollen außerdem der Energieeinsparung, der Gesundheit der Bevölkerung, der Vermeidung von Nachbarschaftskonflikten sowie dem Erhalt eines nächtlichen Landschafts- und Stadtbilds und des Blicks auf den Sternenhimmel sowie dem Erhalt und der Erschaffung von Dunkelmöbilen dienen.

Autoren:

Dr. rer. nat. A. Hänel, Fachgruppe Dark Sky der Vereinigung der Sternfreunde Kommission Lichtverschmutzung der Astronomischen Gesellschaft

S. Frank, Fachstelle Sternenpark im UNESCO Biosphärenreservat Rhön beim Landkreis Fulda

B. Huggins, Institut für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht, Universität Heidelberg

und unter Mitwirkung von Carl Herzog, Hessisches Netzwerk gegen Lichtverschmutzung – Fachverband Außenbeleuchtung

Diese Muster-Lichtleitlinie wird entsprechend neuer Erkenntnisse fortgeschrieben, Stand dieser Version 09/2022

www.lichtverschmutzung.de www.sternenpark-rhoen.de www.lichtverschmutzung-hessen.de